Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Ldstr. 4

819/48

Walter R e i c h
Arzneimittelgroshandlung,
Heidelberg, Neue Schlosstr.4
Betr.:Belieferung mit
Arzneimittelwaren

37

291

1602

angefangen: ..... 19....

beendigt: ..... 19....

STADT ... MANNHEIM
Archivstelle ... Nr. .....

STADTARCHIV MANNHEIM
Aktenbeilage-Zugang 24.10.72 1602

LEITZ
Leitz-Hefter
«Rapid»

Rechnungen:

19./VI. 48 Kostenvoranschlag DM 100.–

1.IX.58 | 1.III.58 | 1.VI.57 | 1.6.50

Walter Preis

1.XII

OLG Hm BRUR 1549 S. 261

Beamte Anstpr. II 2419 c-f

Kündigung, Mindestkündigungsfrist und dienstlicher Verkehr

N.J.Z 115, 258; 132, 276; 133, 391

Schadl.Ges. Schuldgrund 823 II

Miet-Feuerbach NJW 47/48, 525

1.IV 51 /

1.XII 51 /

1.III 52 /

1.V.54

1.IV 56 B

1.V 52 /

1.V/1.12 /

1.V.53

1.VIII.53

1.IX 53

1.IV 54

Wn 1.VI.50

Mannheim, den 16. März 1950

Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o -

Ich bitte Sie, am kommenden Montag-vormittag, bei unserer gemeinsamen Anwesenheit auf der Kartelltagung in Weinheim, mit mir über diese Angelegenheit zu sprechen.

Sh.

Ihnen genügen ab,
wenn Sortiment nicht vollständig.

Mach, Bayer, Bahlsen Zwieback, Hoffmann-Bonbon
Herr Heinrich kommt mit Preisliste wieder

30.III.50

Heinz H e i n r i c h
i./Fa. **WALTER REICH**
G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

14 März 1950

(17b) HEIDELBERG, den 13. März 50.
Fischmarkt 7

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heinz G. C. O t t o
M a n n h e i m.

H./X.
Betr.: Ihr Schreiben v.17./2.5o - Dr.O./M. / 819.

Sehr geehrter Herr Dr. O t t o !

Auf Ihr obiges Schreiben komme ich erst heute zurück, da ich zwischenzeitlich mit der Firma B a y e r / Leverkusen ebenfalls zwecks Belieferung verhandelt habe, die mir heute bei einem Besuch des leitenden Prokuristen des Werkes: Herrn Menges und des Stuttgarter Verkaufsleiters: Herrn Hülsberg auch wiederum durch diese Herren eine diesbezügliche Absage erteilt hat.

Nach meiner Auffassung war den Herren, die eine Besichtigung des Lagers erbaten, die ich Ihnen - vielleicht unangebrachter Weise - gewährt habe, die Grösse meines Betriebes nicht ausreichend. Es ist die alte Tatsache, die hier im Westen vorherrschend ist, dass nicht die ordentliche und zuverlässige Arbeitsweise eines soliden Unternehmens massgebend ist, sondern vielmehr die These des vorhandenen Kapitals, sodass der gute Wille für den neuen Aufbau eines über 3o Jahre in der Ostzone bestandenen Unternehmens in keiner Weise gewürdigt wird.

Um auf Ihr vorgenanntes Schreiben einzugehen, möchte ich Ihnen zunächst davon Mitteilung machen, dass ich bei zweimaligen persönlichen Besuchen bei der Fa. Boehringer/Ingelheim gleichfalls mit meiner Bitte um Belieferung abgewiesen wurde.
In der Angelegenheit: Merck möchte ich Sie davon unterrichten, dass entgegen dem Schreiben des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 8./2.5o-Dr.E./Ta. - MDA/3 H 75 Tgb.Nr.48 einwandfrei festzustellen ist, dass es sich bei der Firma um eine ausschliessliche Monopolstellung handelt, da die von ihr hergestellten Spezialpräparate unter dem geschützten Namen nur von dieser produziert werden; ganz abgesehen davon, dass es sogar dem Apotheker verboten ist, für ein verordnetes Präparat ohne besondere Genehmigung des betreffenden Arztes hierfür ein anderes Medikament abzugeben.

Dadurch, dass ich zu den anerkannten Mitgliedern des Verbandes des pharmazeutischen Grosshandels/Frankfurt-M. nunmehr gehöre und dieser Verband als Spitzenverband nur ca. 16o Firmen umfasst, wobei hervorzuheben ist, dass dieser Verband als Ia Verband anzusehen ist, wogegen ein zweiter Verband in Köln, der als IIb Verband gilt, und die Firmen erfasst, die in dem Ia - Verband nicht aufgenommen werden, dürfte eigentlich gleichfalls die Zuverlässigkeit meines Betriebes dokumentiert sein.

Am Rande würde es mich interessieren, wenn ich durch Sie die Namen der in Ihrer Korrespondenz erwähnten acht Firmen, die sich ebenfalls vergeblich um die Belieferung der Fa.Merck bemühen, erfahren könnte, wobei ich um Ihre gefl. Stellungnahme bitte, ob Sie es für angebracht halten, dass ich mich einmal persönlich mit diesen Unternehmen in Verbindung setze.

Indem ich mir erlauben werde, bei Ihnen nach vorheriger fernmündlicher Zeitvereinbarung persönlich nochmals in vorstehender Angelegenheit vorzusprechen, bitte ich Sie, mich Herrn Dr. H e i m e r i c h bestens zu empfehlen.

Inzwischen verbleibe ich mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

70,m,50

17.Februar 1950.

abr/2 Dr.O./M.
- 819 -

Firma

Walter Reich G.m.b.H.
zu Hdn.von Herrn Heinz Heinrich

H e i d e l b e r g
Neue Schloßstrasse 4 .

Sehr geehrter Herr Heinrich !

In der Angelegenheit der Belieferung Ihrer Firma durch die Firma C.H. B o e h r i n g e r, Ingelheim, haben wir nunmehr den abschriftlich anliegenden, leider auch ablehnenden Bescheid erhalten .

Was die Belieferung durch die Firma E.M e r c k in Darmstadt anbetrifft, so haben wir von dem Hessischen Wirtschaftsministerium auf unser Schreiben vom 5.Januar 1950 den abschriftlich anliegenden Bescheid vom 8. Februar 1950 erhalten . Dort wird bezweifelt, dass die Firma Merck eine Monopolstellung inne hätte . Herr Dr.Heimerich bittet Sie um Stellungnahme hierzu . Er ist der Meinung, dass es sich um Spezialpräparate handle, die von anderer Seite nicht bezogen werden können .

Ausweislich unserer Akten können wir nicht mit Sicherheit feststellen , oh Ihnen seinerzeit Abschrift unserer Eingabe an das Hessische Wirtschaftsministerium mitgeteilt wurde . Wir übersenden Ihnen deshalb in der Anlage eine überzählige Abschrift und bitte Sie, sich nicht daran zu stossen , dass diese Abschrift von Herrn Dr.Heimerich abgezeichnet ist . Herr Dr.Heimerich hatte den Brief auf unserem Büro diktiert und hatte auf seinen Wunsch eine Abschrift

ins Rathaus bekommen, die dann wieder zu unseren Akten gelangt ist .

Mit freundlichen Grüssen

I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen

Pe/19/1

C. H. BOEHRINGER SOHN, INGELHEIM AM RHEIN
ABTEILUNG PHARMAZEUTISCHE SPEZIALITÄTEN

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus

14. Feb. 1950

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

Herr Albert Boehringer übermittelte uns Ihre erneute Bitte wegen Belieferung der Firma Walter Reich, Heidelberg. Wir haben diese Angelegenheit nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen, und wir müssen Ihnen leider auch heute wieder einen ablehnenden Bescheid geben. Zur Zeit können wir uns nicht entschliessen, weitere Firmen in unseren Kundenkreis aufzunehmen.

Am 8.6.1949 teilten wir Ihnen bereits die für uns massgeblichen Gründe für die Ablehnung der Belieferung vorgenannter Firma mit. Wir möchten dazu noch ausführen, dass sich die Versorgung der Apotheken mit unseren Arzneimitteln durch die von uns belieferten pharmazeutischen Grosshandlungen, mit denen wir seit Jahren in angenehmer Verbindung stehen, nach wie vor reibungslos abspielt, sodass zur Zeit keine Notwendigkeit besteht, weitere Firmen als Verteiler einzuschalten. Die Anspannung der wirtschaftlichen Lage lässt es vielmehr ratsam erscheinen, eine Vergrösserung des Abnehmerkreises zur Zeit nicht vorzunehmen. Wir bedauern, dass die Firma Reich darunter zu leiden hat; sie ist aber damit in der gleichen Lage wie zahllose andere Firmen, die sich ebenfalls darum bemühen, in den Verteilerkreis aufgenommen zu werden. Es ist uns praktisch unmöglich, allen diesen Wünschen zu entsprechen.

Da eine Änderung unserer Stellungnahme in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, möchten wir gerne den über Frau von Behr geführten Schriftwechsel hiermit als beendet ansehen.

Wir bedauern sehr, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können und empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung
C.H. BOEHRINGER SOHN
ppa. i.V.

9.2.1950
III/1/Ma

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR ARBEIT, LANDWIRTSCHAFT
UND WIRTSCHAFT

Ze 19 1 Bc

MDA/3 H 75 Tgb.Nr. 48

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

(16) Wiesbaden den
Franfurter Str. 8
Telefon: 59441

8. Februar 1950
Dr. E./Ta.

10. Feb. 1950

Herren

Rechtsanwälte Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender

M a n n h e i m .

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus.

Betr.: Nichtbelieferung durch die Firma E. Merck, Darmstadt
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.1.1950

Von Ihrem Schreiben vom 5.1.50, mit dem Sie Klage über die Firma E. M e r c k , Darmstadt wegen Nichtbelieferung der Firma W. R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg führen, nahm ich Kenntnis. Ganz so einfach ist die Rechtslage nicht, da das Gesetz Nr. 56 keinen Kontrahierungszwang geschaffen hat. Das Recht des Herstellers, den Marktteilnehmer aus freier Entschließung zu wählen, ist durch das Gesetz 56 nicht beeinträchtigt worden, sodaß man von einer Verpflichtung des Herstellers zur Belieferung von Abnehmern schlechthin kaum sprechen kann. Eine gemeinschaftliche Absprache, nur bestimmte Abnehmer zu beliefern, läßt sich schwerlich nachweisen./Der Firma Merck eine Monopolstellung zuzusprechen, dürfte rechtlich auch auf Schwierigkeiten stoßen, da sie keine Präparate herstellt, die nicht durch Konkurrenz-Präparate in seiner Wirkung ersetzt werden könnten.

Ungeachtet dessen hat sich HICOG insofern eingeschaltet als ihr auf Verlangen die Akten im Falle Merck zugegangen sind. Ob und wann gegebenenfalls eine Entscheidung der amerikanischen Dienststelle zu erwarten ist, läßt sich mit Sicherheit heute noch nicht sagen. Sobald jedoch eine Entscheidung hier eingehen sollte, komme ich auf Ihre Anfrage zurück.

Im Auftrage:

(Dr. Ewald)

X Ist das richtig?
Sind es nicht Spezialpräparate,
die von anderer Seite nicht
bezogen werden können?
Bitte näh. prüfen.
12.2.
Dr.

Baronin Mathilde Behr

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

~~VORSTAND: DIPL.-K. v. BEHR, DR. RUDOLF IHM, AUFSICHTSRATSVORSITZER: DR. FRITZ PACHNICKE~~

TELEGRAMM-ADRESSE: ~~FARBELDER MAINZ~~ RIAG FRANKFURTMAIN

CODES: LIEBER'S, MOSSE, A. B. C. 5th, CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS: AMT RÜSSELSHEIM Nr. 241 FRANKFURT-MAIN 69285 WIESBADEN 66276

~~STAATSBANK STELLE MAINZ~~ 4/861 Landeszentralbank Ffm.

POSTSCHECK-KONTO: 357 FRANKFURT A.M.

Dr. Heinz G.C. Otto
z.Hd. von Herrn Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Friedrichplatz 1
Fürstenberghaus

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Raunheim.
ausschließlicher Gerichtsstand ~~Mainz~~ Gr.-Gerau

19. Jan. 1950

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	RAUNHEIM (Hessen)
			18.1.1950

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Leider konnte ich noch nicht wieder mit meinem Schwager Boehringer sprechen, da derselbe bis Ende Januar verreist ist, doch versichere ich Ihnen, dass ich ihn nach seiner Rückkehr bitten werde, sich der Sache des Herrn Heinrich noch einmal anzunehmen.

Mit freundlichem Gruss, auch an Ihre Gattin,

Ihre

Mathilde Behr

15.II.50 ✓

1 x Dr. Heimerich Akt.
1 x Hess. Ministerium Akt 6/1.
1 x Akt.

5.1.1950

Dr. O./G.

-829-

An das
Hessische Staatsministerium
Abteilung Wirtschaft u. Verkehr
W i e s b a d e n
Frankfurterstr. 8.

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben, das unser früherer Sozius, der jetzige Oberbürgermeister der Stadt Mannheim, Herr Dr. Dr. h.c. H e i n e r i c h am 7.7.1949 an Herrn Minister Dr. Koch gerichtet hat, und auf das Antwortschreiben des Herrn Ministers an Herrn Dr. Heimerich vom 25.7.1949. In diesem Antwortschreiben hat uns Herr Minister K o c h empfohlen, uns mit seinem persönlichen Referenten, Herrn Dr. V o g e l in Verbindung zu setzen. Wir haben es damals unterlassen, weil wir immer noch glaubten, mit der Firma E. M e r c k in Darmstadt im Guten zurecht zu kommen. Mittlerweile haben wir erfahren, dass 8 Firmen gegen die Firma E. Merck Beanstandung wegen Nichtbelieferung erhoben haben, und dass sich die Firma E. Merck bei der Abweisung dieser Firmen immer derselben Ausrede bedient. Ausserdem haben wir erfahren, dass der Vertreter der Hohen Amerikanischen Kommission in Wiesbaden sich mit der Angelegenheit E. Merk beschäftigt und ebenso das Hessische Wirtschaftsministerium.

Wir halten es nach wie vor für unerträglich, dass die Firma E. Merck Grosshändler, die seit Jahren in der Branche tätig sind, ohne jeden triftigen Grund von der Belieferung mit ihren Markenartikeln einfach

ausschliesst und ihr dadurch die Existenz unterbindet. Denn diese Grosshändler können sich von irgendeiner Firma gleiche oder ähnliche Markenartikel nicht beschaffen. Es handelt sich also seitens der Firma E. Merck um den Missbrauch eines Monopols, das sie hinsichtlich dieser Artikel besitzt.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns darüber unterrichten würden, was in der Angelegenheit E. Merck mittlerweile geschehen ist, und warum die Firma E. Merck sich immer noch nicht bereitfindet die Firma W. R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg zu beliefern. Wir dürfen wohl annehmen, dass Sie einschreiten werden, wenn die Firma E. Merck eine solche Liefersperre weiterhin aufrecht erhält, wie das bisher der Fall war.

Unser früherer Sozius, Herr Oberbürgermeister Dr. H e i m e r i c h, der auch der Herausgeber des Betriebsberaters ist, interessiert sich nach wie vor sehr für die Regelung dieser Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

5.1.1950
ob 6.1.8

Dr. H./G.
-819-

Frau
Mathilde von B e h r
R a u n h e i m /Hessen.

Sehr verehrte gnädige Frau!

Darf ich heute nochmals zurückkommen auf den Brief, den ich Ihnen am 14.11.1949 in Sachen der Pharmazeutischen Grosshandlung Walter R e i c h, Heidelberg, geschrieben habe und auf Ihre freundliche Antwort vom 1.12.49. Aus dieser Antwort konnte ich entnehmen, dass Sie die Angelegenheit Ihrem Schwager, Herrn B o e h r i n g e r vorgetragen haben und dieser Ihnen verspravh, uns direkt Bescheid zu geben. Mittlerweile ist ein solcher Bescheid nicht bei uns eingetroffen. Wir sind wegen der Firma W. R e i c h sehr besorgt und möchten dieser Firma unter allen Umständen helfen. Darum bitte ich Sie, doch nochmals auf Ihren Herrn Schwager einzuwirken, dass er einen günstigen Bescheid gibt. Ich glaube, dass das auch im Interesse Ihres Schwagers läge, denn es besteht im allgemeinen die Rechtsauffassung, dass Grosshandlungen von dem Bezug von Markenartikeln nicht ausgeschlossen werden dürfen. Ein anderes Verfahren würde gegen das Dekartellisierungsgesetz verstossen. Ich möchte natürlich mit dieser Bemerkung auf Ihren Schwager keinen Druck ausüben, vielmehr kommt es Herrn H e i n r i c h darauf an, in

freundlichen Einvernehmen mit Ihrem Herrn Schwager zurecht zu kommen.

Mit den besten Grüssen
bin ich

Ihr sehr ergebener

Hh

5. D. 50 v

7.12.1949

Herrn
Heinz Heinrich
i/Fa. Walter Reich G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

In der Angelegenheit der Belieferung Ihrer Firma durch die Firma C.H. B o e h r i n g e r, Ingelheim, -/- habe ich am 14. November gemäß der Anlage an die mir bekannte Frau von Behr, eine nahe Verwandte des Herrn Boehringer, geschrieben. Heute habe ich von Frau von Behr folgende Antwort erhalten:

> "Hoffentlich kann ich Ihnen in der Angelegenheit Ihres Bekannten dienlich sein. Auf alle Fälle habe ich meinem Schwager Boehringer Ihre Bitte vorgetragen, der mir versprach, Ihnen direkt Bescheid zu geben."

Ich hoffe, daß nun bald ein Bescheid der Firma C.H. Boehringer, Ingelheim, bei uns eintrifft.

Mit den besten Grüßen
bin ich Ihr

Gh

Raunheim, den 1.12.1949.

3. Dez. 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

Hoffentlich kann ich Ihnen in der Angelegenheit Ihres Bekannten dienlich sein. Auf alle Fälle habe ich meinem Schwager Boehringer Ihre Bitte vorgetragen, der mir versprach Ihnen direkt Bescheid zu geben.

Kl. Obermstr. Dr. Heimerich

Durch Herrn Mertens werden Sie wohl auch erfahren haben, dass alles hier allmählich in ruhigere Bahnen übergeglitten ist. Vor einer Woche wurde auch die Frage Dr. Gold dahin gelöst, dass er im freien Werkvertrag bei uns angestellt ist.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und bitte Sie Ihrer Frau meine besten Grüsse übermitteln zu wollen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr ergebener

von Behr

1. Kl. 49 /

, den 14. Nov. 1949

879

Frau
Mathilde von B e h r
R a u n h e i m / Hessen

Sehr verehrte Frau von Behr!

Darf ich Sie heute einmal mit einer Bitte belästigen? Ich habe seit vielen Jahren, auch schon in Berlin, eine pharmazeutische Grosshandlung, Walter R e i c h , vertreten, die jetzt in Heidelberg eine Niederlassung unter der Firma Walter Reich G.m.b.H. hat. Der Inhaber dieser Firma ist Herr Heinz H e i n r i c h , mit dem mich über viele Jahre hinweg sehr gute Beziehungen verbinden. Herr Heinrich, dessen Geschäft in der sowjetischen Zone in Berlin nichts mehr abwirft, hat sich seit langem bemüht, im Westen Fuss zu fassen. Dem stehen aber viele Hemmnisse im Wege, insbesondere die Tatsache, dass eine Reihe von pharmazeutischen Grossproduzenten den Kreis ihrer Abnehmer nicht erweitern wollen. Dazu zählt auch die Firma C.H. B o e h r i n g e r in Ingelheim a.Rhein.

Ich habe an Herrn Boehringer unter Bezugnahme auf unsere persönliche Bekanntschaft am 1o. Mai 1949 das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet. Die Firma Boehringer hat hierauf am 8.6.49 gemäss der Anlage erwidert. Sie will also Herrn Heinrich mit pharmazeutischen Chemikalien beliefern, lehnt aber eine Belieferung mit ihren wortgeschützten Spezialpräparaten ab. Aber hierauf kommt es Herrn Heinrich gerade an.

./.
./.

Ich wäre Ihnen nun ausserordentlich dankbar, wenn Sie den Versuch machen wollten, auf Herrn Boehringer dahin

einzuwirken, dass er bei der Firma Reich eine Ausnahme macht und die Belieferung dieser Firma mit pharmazeutischen Spezialpräparaten aufnimmt. Es ist mir so sehr daran gelegen, Herrn Heinrich zu helfen.Es ist mir so sehr

Von der Firma R. I h m A.G. höre ich zuweilen durch Herrn M e r t e n s , mit dem ich in einer grösseren Angelegenheit jetzt häufiger zu tun habe. Ihre Eingliederung in den Vorstand scheint sich ja wirklich sehr gut ausgewirkt zu haben.

Ich hoffe, dass es Ihnen und auch Ihrem Sohn persönlich gut geht und bin

mit verbindlichen Grüssen
Ihr ergebener

19/XII. 1

Mannheim, den 24.Oktober 1949 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z .

Besprechung mit Herrn H e i n r i c h am Samstag, den 22.·Oktober 1949 vormittags .

Herr Heinrich bittet Herrn Dr.H e i m e r i c h wegen seines Bezugs von Spezialitäten bei der Firma B ö h r i n g e r in Ingelheim doch noch nach Möglichkeit etwas zu unternehmen . Es wird verwiesen auf Ihre Schreiben vom 10.Mai und 7.Juni 1949 an die Firma Böhringer in Ingelheim, an die Antwortschreiben der Firma Böhringer,Ingelheim vom 8. und 13. Juni 1949 und das Schreiben des Herrn Heinrich vom 2.Juli 1949 .

Es wäre Herrn Heinrich sehr daran gelegen, wenn er dann von der Firma Böhringer,Ingelheim, ebenfalls geliefert bekäme .

In der Angelegenheit M e r c k ist nach Ansicht von Herrn Heinrich nicht mehr viel zu erreichen .

Herrn Dr.H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme .

Zurück am 27/X 49

149.

23. August 1949

Herrn
Prof. Dr. Heinrich K r o n s t e i n
F r a n k f u r t a.M.
Schwindtstr.8 b.Frau Dr.Vollhardt

Dr. H./Sch.

Lieber Herr Kollege Kronstein!

Ich hatte Ihnen am 7. Juli den Fall der Firma R e i c h, pharmazeutische Grosshandlung in Heidelberg, vorgetragen, die von der Firma Merck nicht beliefert wird. Darf ich Sie fragen, ob Sie in dieser Sache etwas unternommen haben und wie die Dinge eigentlich stehen? Mittlerweile las ich im "Mannheimer Morgen", dass acht verschiedene Firmen gegen E. Merck Beanstandungen wegen Nichtbelieferung erhoben haben.

Sowohl die Landesmilitärregierung Wiesbaden als auch das Wirtschaftsministerium Wiesbaden sollen sich mit der Sache beschäftigen. Es ist anzunehmen, dass auch die Firma Merck zur Abwehr der erhobenen Vorwürfe nicht untätig ist und es besteht Veranlassung anzunehmen, dass die Firma im Wirtschaftsministerium in Wiesbaden ihr besonders gewogene Persönlichkeiten sitzen hat.

Mit den besten kollegialen Grüßen
bin ich
Ihr

(Dr. Heimerich)

Ausschnitt aus
der Wirtschafts - Zeitung vom 3. August 1949

Dekartellisierung durch Militärregierung

Zeitungsmeldungen zufolge soll die amerikanische Militärregierung beabsichtigen, derzeit ein eigenes Dekartellisierung gesetz zu entwickeln, das grundsätzlich von dem Militärregierungsgesetz Nr. 56 ausgehen soll. Damit, so wurde z.T. weiter argumentiert, werde die Militärregierung noch vor dem Bundestag die Entflechtung in ihre Hände nehmen. Das wäre eine völlig überraschende Entwicklung, die in keiner Weise mit der der zeitigen Situation in Einklang zu bringen wäre. Denn die Besatzungsmächte haben selbst der VfW den Auftrag gegeben, ein Gesetz auf diesem Gebiet zu entwickeln, das schon steht, mit den Amerikanern zudem selbst ständig besprochen wird und als sogenanntes "Monopolgesetz" bereits einen Namen hat. Unterrichtete Kreise, die an diesen Arbeiten beteiligt waren, sind daher der Auffassung, daß es sich hier nurum unsubstantiierte Gerüchte handeln könne. Es kommt hinzu, daß eine eigene deutsche Stelle beim Zweimächte-Kontrollamt für diese Fragen eingerichtet werden soll, über dessen personelle Besetzung noch verhandelt wird.

Wir erfahren hierzu aus dem hessischen Wirtschaftsministerium nahestehenden Kreisen, daß sich die Dekartellisierungsabteilung der Militärregierung momentan mit der Untersuchung von angeblichen Verstößen der Firma E. M e r c k & C o. , Darmstadt, gegen das Gesetz Nr. 56 befaßt. Die Firma Merck & Co. soll sich geweigert haben, pharmazeutische Großhandelsfirmen zu beliefern und begründete diese Weigerung damit, daß kein Kontrahierungszwang bestünde, auch wenn die Abnehmer zahlungskräftige und auch sonst zuverlässige Kaufleute seien. Der Großhandel sei in der pharmazeutischen Branche übersetzt und es würde zu einer Zersplitterung der geringen Vorräte und zu einer untragbaren Erhöhung der Verteilungsregie führen, wenn jeder Besteller berücksichtigt werden sollte.

Demgegenüber wird von seiten der betroffenen Firmen der Verdacht ausgesprochen, daß die Weigerung auf Kartellabsprachen zurückzuführen ist, weil in der pharmazeutischen Branche selbst die Verteilung von Mangelware durch die ärztliche Vorschrift und Rezeptur die Einhaltung notwendiger Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleiste.

zum Akt "Walter Reich"

Wilh. Freund

1178 /

Heidelberg, den 30. Juli 1949.
Dr.H./S.
- 819 -

Herr Vermerk Dr
Ref. verständigt 2/8.49

A k t e n n o t i z .

8 Firmen haben gegen E. Merck Beanstandungen wegen Nichtbelieferung erhoben. Merck bringt immer dieselben Einwendungen, insbesondere daß kein Kontrahierungszwang bestehe. Die Landesmilitärregierung Wiesbaden beschäftigt sich mit der Sache, ebenso das Wirtschaftsministerium. Es besteht die begründete Annahme, daß im Wirtschaftsministerium Merck-Leute sitzen, und zwar im ehemaligen Sekretariat des früheren Ministerialdirektor Dr. M a g n u s .

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

- M -

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

(16) Wiesbaden, den Frankfurter Straße 8
Fernsprecher 59441

25. Juli 1949.

Herrn
Dr. Dr. h.c. H e i m e r i c h,

H e i d e l b e r g,
Neuenheimer Landstraße 4

27. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich Ihren Brief vom 7.Juli erst heute beantworte. Ich habe eine Antwort bisher zurückgestellt weil ich die Klärung eines von anderer Seite erhobenen ähnlichen Vorwurfs gegen die Firma Merck abwarten wollte. Da dies in der Zwischenzeit noch nicht möglich war, möchte ich Ihnen heute zu mindest mitteilen, daß uns auch von anderer Seite Hinweise über möglicherweise bestenende Abreden der Pharmazeutischen Industrie zugegangen sind. Die Dekartellisierungsabteilung des Ministeriums beschäftigt sich mit diesen Fragen und hat hierüber auch verschiedentlich mit der entsprechenden Abteilung der Militärregierung verhandelt.

Da Sie ausdrücklich zunächst eine vertrauliche Behandlung der von Ihnen vertretenen Angelegenheit wünschen und ich zu meinem aufrichtigen Bedauern in den kommenden Wochen wegen meiner Kandidatur im Wahlkreis Offenbach sehr stark beansprucht bin, würde ich Ihnen empfehlen, sich mit meinem persönlichen Referenten, Herrn Dr. V o g e l, in Verbindung zu setzen, der Ihnen selbst jederzeit zur Verfügung steht und wenn Sie es für richtig und notwendig halten, auch eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbaren wird.

Grundsätzlich darf ich bemerken, daß ich diese Abreden, die sich heute bereits in vielen Industriezweigen bemerkbar machen und die vor allen Dingen auch auf Preisabsprachen hinaus laufen - man spricht schon zur Begründung solcher Maßnahmen von ruinöser Konkurrenz, der es zu begegnen gilt,-,meine ganze Aufmerksamkeit schenke.

Mit verbindlicher Begrüssung!

1.18. /

WV in 14 Tagen

Heidelberg, 16. Juli 1949
Dr.H./HZ
- 819 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn H e i n r i c h

Ich habe Herrn Heinrich davon unterrichtet, daß ich gestern Herrn Dr. K r o n st e i n in Mannheim gesprochen habe und dieser mir gesagt hat, daß er auf meinen Brief vom 7. Juli 1949 weiter verhandeln würde. Herr Dr. Kronstein ist der Auffassung, daß die Firma Merck die Firma Walter Reich G.m.b.H. unter allen Umständen beliefern muß.

7. Juli 1949

Dr.H./Kr.
-819-

Herrn
Professor Dr. Heinrich K r o n s t e i n
F r a n k f u r t a.M.
Schwindtstr. 8 b. Frau Dr.Vollhardt

Lieber Herr Kronstein!

Ich möchte Sie um Ihren freundlichen Rat in folgender, die Dekartellisierung betreffenden Angelegenheit bitten:

Es handelt sich um die Firma E. M e r c k in Darmstadt, die bekanntlich in der Nazizeit eine besonders prominente Rolle gespielt hat. Ihr Generaldirektor P f o t e n h a u e r war ein ausgesprochen nazistischer Geschäftsführer; er hat sich kurz nach dem Zusammenbruch mit seiner ganzen Familie umgebracht. Aber auch die Hauptinhaber der Firma Merck, die Herren Karl und Fritz Merck, waren in der nazistischen Bewegung stark engagiert, sind aber im Spruchkammerverfahren offenbar sehr glimpflich weggekommen. Jedenfalls ist der Betrieb jetzt wieder ganz in den Händen der früheren Inhaber.

Die Firma Reich, pharmazeutische Grosshandlung, jetzt i. Heidelberg und früher in Berlin, die ich vertrete, bemüht sich seit vielen Jahren, von der Firma E. Merck in Darmstadt mit Spezialpräparaten beliefert zu werden. Alle diese Bemühungen sind bisher vergeblich gewesen.

Es hat nun neuerdings folgender, aus der Anlage hervorgehender Schriftwechsel stattgefunden:

a) Brief der Firma E. Merck, Darmstadt, an die Firma Walter Reich in Heidelberg vom 2o.5.1949;

b) mein Brief an die Firma Merck vom 8.6.49;

c) Brief der Rechtsabteilung der Firma Merck an mich vom 29.6.49;

d) mein persönlicher Brief an Herrn Dr. Karl Merck vom 2.7.49;

e) Antwortschreiben des Herrn Dr. Karl Merck an mich vom 5.7.49.

Nach dieser dezidierten Haltung von Dr. Karl Merck sind die Beziehungen natürlich abgebrochen. Er deckt seine Rechtsabteilung in vollem Umfange. Ich habe nun auch keinen Anlass mehr, die Firma Merck irgendwie zu schonen,da sie jetzt offenbar unter keinen Umständen mehr bereit ist, die Firma Walter Reich zu beliefern. Was soll ich nun tun? Soll ich bei dem deutschen Gericht in Darmstadt eine Klage auf Belieferung einreichen? Ich halte gerade in Darmstadt den Ausgang eines solchen Klageverfahrens für ungewiss, da Merck die beherrschende Firma in Darmstadt ist und die Gerichte wahrscheinlich überhaupt nicht sehr geneigt sein werden, den Dekartellisierungs-Grundsätzen der amerikanischen Militärregierung zu folgen. Als weiterer Weg käme in Betracht, die Dekartellisierungs-Abteilung der amerikanischen Militärregierung ins Bild zu setzen und ihr Eingreifen zu veranlassen. Was halten Sie davon und an wen müsste man sich dann zweckmässigerweise wenden? Die Dinge liegen so, dass ich der Firma E. Merck eine kartellmässige Abrede nicht unbedingt nachweisen kann. Allerdings besteht der dringende Verdacht, dass die Firma E. Merck am 18.11.1948 an einer Sitzung der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie teilgenommen hat, in der die Frage der Belieferung der Firma Reich zur Sprache gebracht wurde. Ich möchte aber nicht ohne Not auf diese Sitzung abheben, um nicht die Belieferung der Firma Reich durch andere Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie, die ich mittlerweile durchgesetzt habe, zu gefährden. Vielleicht könnte aber die Dekartellisierungs-Abteilung, wenn man sie in vorsichtiger Weise auf die Sitzung vom 18.11.48 aufmerksam macht, bei der Firma Merck nach dem Protokoll dieser Kon-

ferenz der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie fahnden. Auf alle Fälle scheint mir aber, dass die Firma Merck die Belieferung der Firma Reich nicht deswegen verweigern kann, weil, wie in dem Brief der Firma Merck vom 29.6.49 ausgeführt wird, für sie lediglich Gesichtspunkte massgebend sind, die „für das Geschäft der Firma Merck wirtschaftlich vernünftig und vorteilhaft sind und weil„ Heilmittel nicht in beliebiger Menge verkäuflich sind" und "schon jetzt ein völliges Missverhältnis zwischen der Zahl der pharmazeutischen Grosshändler und der Zahl der Apotheken besteht". Gerade wenn, wie es der Fall ist, sich die Firma Reich schon seit Jahren um die Belieferung durch die Firma E. Merck bewirbt, wird die Firma Merck, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Diskriminierung aussetzen will, die Firma Reich in den Kreis ihrer Kunden für Spezialpräparate aufnehmen müssen. Denn die Firma Reich kann diese Spezialpräparate ja in keiner anderen Stelle bekommen. Für Ihre Meinungsäusserung wäre ich Ihnen ausserordentlich dankbar.

Mit den besten kollegialen Grüssen
bin ich Ihr

(Dr.Heimerich)

P.S. Eben bin ich mit meinem Sozius, Herrn Dr. O t t o und einem anderen Herren unseres Büros auf der Universität gewesen, um in der Alten Aula Ihren Vortrag zu hören. Ihr Vortrag ist offenbar leider abgesagt worden, denn es fand eine ganz andere Veranstaltung, eine Gedächtnisfeier für einen verstorbenen Professor, statt.

D.O.

D.U.

7. Juli 19

Dr. H./Sch.

Herrn
Minister Dr. K o c h
W i e s b a d e n
Wirtschaftsministerium

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe bei der Wahrnehmung der Interessen eines pharmazeutischen Grosshändlers, den ich schon in Berlin vertreten habe und der seit einigen Jahren sein Unternehmen nach dem Westen verlagert hat, eine ernste Auseinandersetzung mit der Firma E. M e r c k in Darmstadt, die sich beharrlich weigert, den pharmazeutischen Grosshändler mit ihren Spezialitäten zu beliefern. Es liegt dies nicht etwa daran, dass bei diesem Grosshändler besondere Umstände, wie etwa mangelnde Zahlungsfähigkeit oder dergl. vorhanden sind, sondern die Ursache der Nichtbelieferung ist allein darin zu sehen, dass die Firma E. Merck nur einen bestimmten Kreis von pharmazeutischen Grosshändlern bedienen will und andere Grosshändler, die um eine Belieferung nachsuchen, grundsätzlich abweist. Diese Erscheinung ist ja auch bei anderen grossen pharmazeutischen Produktionsunternehmungen zu beobachten, aber keine Firma ist hinsichtlich der Abweisung neuer Kunden so beharrlich, wie die Firma E. Merck. Es besteht ausserdem der dringende Verdacht, dass unter Beteiligung der Firma E. Merck in der pharmazeutischen Grossindustrie Abreden bestehen, die nur die Belieferung bestimmter Grosshändler zulassen. Es befindet sich in meiner Hand ein Dokument, das auf eine solche Abrede deutlich hinweist. Ich habe nun aber gewisse Bedenken, von diesem Dokument rücksichtslos Gebrauch zu machen, da die

verhältnismässig kleine Firma, die ich vertrete, erheblichen Schaden erleiden könnte, wenn sie sich in einen Kampf mit der gesamten pharmazeutischen Grossindustrie einlässt. Sie ist auch gar nicht finanzkräftig genug, um einen solchen Kampf durchzuhalten.

Da meine Korrespondenz mit der Firma E. Merck wegen des unverschämten Tones, den die Rechtsabteilung dieser Firma gegen mich angeschlagen hat, schliesslich persönliche Formen annahm und Herr Dr. Carl Merck seine Rechtsabteilung zu decken suchte, bin ich nicht mehr in der Lage, mit der Firma E.Merck irgendwelche weiteren Verhandlungen zu führen. Ich muss nun andere Wege gehen und kann, so wenig es mir liegt, amerikanische Stellen mit deutschen Angelegenheit zu befassen, schliesslich nicht davon absehen, den amerikanischen Dekartellisierungsbehörden den Fall Merck zu unterbreiten.

Ich möchte dies aber nicht tun, ohne mich mit Ihnen und ihrem zuständigen Referenten in der Sache besprochen zu haben.

Meine Mitteilung bitte ich Sie, zunächst vertraulich zu behandeln und nicht in den Geschäftsgang zu geben. Vielleicht ist es möglich, dass wir uns einmal in Frankfurt sprechen können. Wenn Sie es wünschen, komme ich natürlich auch nach Wiesbaden zu einer Unterredung.

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

DR KARL MERCK
TEILHABER DER CHEMISCHEN FABRIK
E.MERCK, DARMSTADT

D/T

DARMSTADT 5. Juli 1949.

Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Neuenheimer-Landstrasse 4

7. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Nach Erhalt Ihres Schreibens vom 2. d. Mts. habe ich mir das Schreiben unserer Rechtsabteilung vom 29. Juni d. Js. sowie Ihr Schreiben vom 8.6.49 vorlegen lassen.

Ich habe in unserem Schreiben nichts finden können, das Ihren Vorwurf "einer ungewöhnlichen Ausdrucksweise" oder gar "mehrerer unverschämter Ausdrücke" irgendwie rechtfertigen könnte. Das Schreiben wäre, wenn es mir vor seinem Abgang vorgelegen hätte, genau in der gleichen Form hinausgegangen. Der Brief enthielt lediglich eine Zurückweisung der unserer Firma gegenüber in Ihrem Schreiben vom 8.6. gänzlich ungerechtfertigterweise gemachten Verdächtigungen der Aufrechterhaltung kartellmässiger Absprachen im Widerspruch zum Gesetz 56.

Auch wir sind es nicht gewohnt, derartige Verdächtigungen widerspruchslos hinzunehmen. Unsere Erwiderung war, wie ich oben schon sagte, in einer absolut korrekten Form gehalten, so dass mir der Ton Ihres Briefes vom 2. d. Mts. vollkommen unverständlich erscheint.

Um aber ganz sicher zu gehen, habe ich den Briefwechsel einem neutralen Rechtsanwalt vorgelegt, der mir bestätigt hat, dass unser Schreiben vom 29.6.49 nichts enthält, was in irgendeiner Weise Ihre Angriffe rechtfertigen könnte. Ich sehe mich deshalb genötigt, Ihre Behauptung, dass das Schreiben in "seiner Ausdrucksweise ungewöhnlich sei" und dass "mehrere Ausdrücke nur als unverschämt bezeichnet werden können", energisch zurückweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Dr. Karl Merck

Heinz H e i n r i c h
WALTER REICH
i./Fa. G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

(17a) HEIDELBERG, den 2. Juli 1949
Fischmarkt 7
Jetzt: Neue Schloßstr. 4

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.Hermann H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g

H./S.
Betr.: Angelegenheit Boehringer, Ingelheim.
Schreiben vom 8. und 13.6.49.

4. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zu der von der Firma Boehringer dargelegten Absage der Belieferungsmöglichkeit ist im besonderen nichts weiter hervorzuheben.

Wegen des Vermerks des Belieferungswillens mit pharm. Chemikalien möchte ich hierdurch darauf hinweisen, dass ich im Bedarfsfalle diese Chemikalien fast bei sämtlichen Firmen der Mittel-und Grossindustrie ohne weiteres erhalte. Mein Geschäft war und ist jedoch nur ein reines Spezialitätengeschäft, und ich bin auch aus diversen Gründen zurzeit nicht in der Lage Chemikalien, bzw. Drogen oder Vegetabilien mit aufnehmen zu können.

Für Ihre erneuten Bemühungen danke ich Ihnen im voraus und verbleibe inzwischen mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

Heinrich

Wirtschaftszeitung 2.7.49

Zum Akt "R e i c h".

Bei einem Glase Wein

Daß sich Leidensgenossen zusammensetzen, um ihre Lage zu besprechen, ist ein uraltes und probates Mittel, bald zu einer Abrede über die Forderungen des Tages, aber auch von morgen und übermorgen zu kommen. In der Wirtschaft sind es immer wieder einige Unternehmer, die sich zusammenhocken und beim ersten Luftzug einer Konkurrenz, der heftiger herfährt, oder bei Preisen, die sich launisch gebärden, auf Abhilfe sinnen. Ihrem Zusammenstehen bietet sich das Bild von den gebündelten Stäben an, die besser halten als ein einzelnes, schwankendes Rohr. Ein Rest des alten nachbarschaftlichen Solidaritätsgefühls ist in der Seele jedes noch so freiheitlichen Unternehmers lebendig geblieben, wie schon Schmoller es wußte, wenn er sagte, daß die mittelalterlichen Kaufgilden, Innungen und Korporationen in der Hauptsache dasselbe waren wie heute die Kartelle und Arbeiterverbände. Der Genossenschaftsgedanke wird zum Mantel recht handfester Interessen, unter dem sich auch die lockerste Absprache, das unverdächtige Agreement von Gentlemen zu einem unverbrüchlichen Bund formt. Da treffen sich „gänzlich zwanglos und ohne irgendwelche Verbindung mit dem Verband zum vormittäglichen Gedankenaustausch bei einem Glas Wein oder einer Tasse Kaffee" die Angehörigen eines Verbandes. Einen Verband gibt es natürlich, und der ist wohl in keinem Industriezweig heute zu entbehren. Der Verband als solcher, sein Syndikus hat freilich nichts damit zu tun. Er ist vielleicht nur anwesend, um besondere technische Fragen zu klären. Auf diese nur assistierende Rolle kommt es an, denn die Unternehmer würden es sich sehr verbitten, als Urzelle irgendwelcher kartellartiger Vereinbarungen dazustehen, die heute verboten sind und den peinlichen Strafbestimmungen der Dekartellierungsgesetze unterliegen. Man hat mit Recht gesagt, daß in Deutschland nie der uneingeschränkte Unternehmer-Individualismus geherrscht habe, wie ihn die freie Wirtschaft eigentlich voraussetzt. In vielen Branchen und besonders im Einzelhandel hat es von jeher das Gefühl der Berufsverbundenheit gegeben, das es nicht zuließ, eine „halsabschneiderische Konkurrenz" zum Schaden schwächerer Wettbewerber zu betreiben. Zwischen solcher schutzbedürftigen Interessenvertretung, die man auch berufsständisch nennen mag, und dem kaschierten Wuchern der Gruppeninteressen besteht aber ein großer Unterschied. Die beiden scheiden sich dort, wo das Konsumenteninteresse offensichtlich zu kurz kommt. Besonders wenn die Souveränität des Konsumenten mit viel lobenden Worten anerkannt zu werden scheint, hat man Anlaß, Verdacht über die Lauterkeit der Motive zu äußern. Schon Adam Smith, der gewiß die Segnungen der freien Wirtschaft überzeugend verkündet hat, mißtraute entschieden dem zwanglosen Zusammensein „der Unternehmer". Man kann es gewiß nicht kontrollieren, und Verbote helfen wenig, wo der Trieb so übermächtig ist. Wenn die Preise weichen, bekommt er neue Nahrung.

M. W.

1093

2. Juli 1949
Dr.H./Kr.

Firma
Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn. von Herrn Heinrich
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Von der Firma E. M e r c k in Darmstadt haben wir das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 29.6.49 erhalten. Der Unterfertigte hat hierauf gemäss der Anlage geantwortet.

Es wird sich nun darum handeln, was wir in der Sache selbst weiter unternehmen. Ich bin für ziemlich scharfes Geschütz, aber vielleicht ist es zweckmässig, zunächst noch etwa acht Tage abzuwarten, um zu sehen, wie Dr. Carl M e r c k persönlich reagiert.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

2. Juli 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Dr. Carl M e r c k
in Firma E. Merck, Chemische Fabrik,
D a r m s t a d t

P e r s ö n l i c h !

Sehr geehrter Herr Dr. Merck!

In einer Auseinandersetzung, die ich namens der Firma Walter R e i c h G.m.b.H., Arzneimittelgrosshandlung in Heidelberg, mit Ihrem Unternehmen habe, erhielt ich von der Rechtsabteilung Ihrer Firma ein Schreiben vom 29.6.49, das in seiner Ausdrucksweise so ungewöhnlich ist, dass ich mehrere Ausdrücke nur als unverschämt bezeichnen kann. Ich bin wirklich nicht gewohnt, solche Briefe zu empfangen oder sie widerspruchslos hinzunehmen. Ihre Rechtsabteilung dürfte auch Ihrem noch im Wiederaufbau befindlichen Unternehmen einen schlechten Dienst erweisen, wenn sie solche Töne anschlägt.

Da mich mit Ihnen selbst nur angenehme Beziehungen verbunden haben, scheint es mir angebracht, Ihnen in einem persönlichen Briefe eine Beschwerde vorzutragen. Mit der Angelegenheit der Firma Walter Reich hat dieser Brief natürlich nichts zu tun. Diese Sache, bei der es sich um eine Rechtsfrage handelt, wird nunmehr an anderer Stelle ausgetragen werden müssen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

E. MERCK, DARMSTADT

CHEMISCHE FABRIK

Rechtsabteilung

(bitte in der Antwort anzugeben)

ABS.: E. MERCK · DARMSTADT, CHEM. FABRIK · EMERCK DARMSTADT · NR. 7721

Herren

Rechtsanwälte Dres. Heimerich
und Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstrasse 4

1. Juli 1949

REICHSBANK GIROKTO. NR. 49/81
POSTSCHECKKONTO
FRANKFURT A/M. Nr. 1046

CODES
A.B.C. 5th & 6th EDITION
LIEBER'S STANDARD
BENTLEY'S WESTERN
UNION TELEGRAPHIC
RUDOLF MOSSE

IHRE ZEICHEN	IHR SCHREIBEN VOM	MEINE ZEICHEN	TAG
Dr.H./HZ-819-	8.6.49	H./St.	29. Juni 1949

BETRIFFT: Firma Walter Reich G.m.b.H., Arzneimittelgrosshandlung, Heidelberg.

Unser Brief vom 20.5. an die Firma Reich verweist auf die eingehende Aussprache mit den Herren Heinrich und Brehmer am 11.5.49. Allein aus dem Brieftext ist für jeden unbefangenen und aufmerksamen Leser klar zu ersehen, dass die grundsätzlichen Erwägungen, die unseren Standpunkt bestimmen, nichts mit kartellmässigen Abreden zu tun haben. Gleichwohl, also entgegen den Unterlagen, die Ihnen für Ihre Meinungsbildung zur Verfügung stehen, unterstellen Sie uns ohne weiteres eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz 56 der amerik. Militärregierung. Dieses Verhalten ist nicht nur äusserst befremdlich, sondern auch, wie wir glauben, nicht besonders geeignet, den Interessen Ihrer Auftraggeberin zu dienen.

Um es auch Ihnen gegenüber noch einmal klar festzustellen; Wir entscheiden über die Belieferung neuer Grosshändler selbst, ohne Verabredung mit irgendeinem anderen Hersteller oder einem Grosshändler oder mit irgendwelchen Verbänden nach dem, was neben anderen Gesichtspunkten im Hinblick darauf für unser Geschäft wirtschaftlich vernünftig und vorteilhaft ist, dass Heilmittel nicht in beliebiger Menge verkäuflich sind und dass schon jetzt ein völliges Missverhältnis zwischen der Zahl der pharmazeutischen Grosshändler und der Zahl der Apotheken besteht.

Unsere, wie Sie meinen, beharrliche Weigerung, die Firma Walter Reich zu beliefern, bezeichnen Sie als einen Verstoss gegen das durch Gesetz 56 ausgesprochene Verbot der Diskriminierung. Wenn Sie damit sagen wollen, dass wir schlechthin verpflichtet sind, mit jedem zahlungsfähigen Interessenten, der dies wünscht, in Geschäftsverbindung zu treten, so müssen wir Ihnen erwidern, dass wir Ihre Auffassung für unrichtig halten. Durch das Gesetz 56 ist kein Kontrahierungszwang begründet worden. Ohne uns auf eine Erörterung darüber einzulassen, was unter Diskriminierung im Sinne des Gesetzes 56 zu verstehen ist, wollen wir im übrigen nur darauf hinweisen, dass die Tatbestände des Gesetzes, die den Begriff der Diskriminierung verwenden, im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

./.

Ihre in einer etwas ungewöhnlichen Ausdrucksweise vorgebrachte Erwartung, dass wir uns nunmehr entschliessen, die Firma Reich zu beliefern, müssen wir enttäuschen. Die Gründe für unsere Haltung sind den Vertretern der Firma Reich eingehend auseinandergesetzt worden. Es ist deshalb nicht notwendig, sie Ihnen über die in diesem Brief stehenden Andeutungen hinaus nochmals darzulegen. Wir prüfen jeden Fall eingehend und werden dies auch in Zukunft tun, wenn neue Grosshändler mit Belieferungswünschen an uns herantreten. Wir sind aber nicht bereit, uns in einer Zeit, die umsichtigste Führung des Geschäfts verlangt, zu Schritten drängen zu lassen, von denen wir keine Umsatzerweiterung erwarten können, sondern die unseren Umsatz nur zersplittern und uns dadurch mehr Kosten und darüber hinaus letzten Endes Schaden bringen. Auch die unangebrachte und unbegründete Drohung mit dem Gesetz 56 kann unseren Standpunkt nicht ändern.

Hochachtungsvoll
E. MERCK

15. Juni 1949

Dr.H./Kr.

Firma

Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn. von Herrn Heinz H e i n r i c h

H e i d e l b e r g

Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Von der Firma C.H. B o e h r i n g e r Sohn ist
./. das weitere abschriftlich beiliegende Schreiben vom 13. ds.Mts. bei mir eingetroffen. Ich möchte auf dieses Schreiben erst antworten, wenn Sie sich auf das Schreiben der Firma Boehringer vom 8. ds.Mts. geäussert haben. In diesem Schreiben steht, dass Sie pharmazeutische Chemikalien geliefert erhalten können, dass die Firma C.H. Boehringer Sohn Ihnen aber pharmazeutische Spezialpräparate nicht liefern will. Auf die letzteren dürfte es Ihnen aber doch vor allem ankommen?

Mittlerweile ist ja auch Ihre Aufnahme in den Verband des pharmazeutischen Grosshandels erfolgt. Der Ver-
./. band hat uns dies mit dem abschriftlich beiliegenden Schreibenn vom 13. ds.Mts. mitgeteilt.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Kl 10 / Ha
45

Verband des pharmazeutischen Großhandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

⑯ Frankfurt am Main, den 13. Juni 1949
Grüneburgweg 71 II, Tel. 72286 Dr.R/F.

14. Juni 1949

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .
Neuenheimerldstr. 4

Betr.: Aufnahmeantrag der Fa. Walter Reich GmbH., Heidelberg.

Im Anschluss an Ihr Schreiben vom 8.6.1949 überreichen wir Ihnen anliegend Abschrift unseres heutigen Schreibens an obige Firma, aus der Sie ersehen können, dass die Fa. W. Reich inzwischen als Mitglied in unseren Verband aufgenommen wurde. Damit dürfte es sich erübrigen, auf Ihre Ausführungen im letzten Absatz Ihres Schreibens näher einzugehen. Wir möchten jedoch abschliessend bemerken, dass in der kurzen Zeit seit Bestehen unseres Verbandes bereits sechs Neuaufnahmen erfolgt sind und weitere bevorstehen. Den Fall der Fa. W. Reich GmbH. haben wir Ende Mai zur Beschleunigung im Wege der schriftlichen Abstimmung erledigt, da die nächste Sitzung des Vorstandes - die zweite seit seiner Wahl - erst am 23. Juni 1949 stattfinden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung !
Der Geschäftsführer

(Dr. Rockenfelt)

Anlage !

Anlage:

(Dr. Hockenjos)

Der Geschäftsführer
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Betr.: Anzeigenauftrag der Fa. Walter Heico GmbH., Heidelberg.

Heidelberg, 4.

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Herrn

Verband des pharmazeutischen Großhandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

(16) Frankfurt a. M., den 13. Juni 1949.
Grüneburgweg 71 II, Telefon 72286 Dr.R/F.
Postscheckkonto Frankfurt-M. Nr. 79692

A b s c h r i f t !

Firma

Pharmazeutische Grosshandlung
Walter R e i c h GmbH.,

H e i d e l b e r g .

Neue Schlosstr. 4

Betr.: Aufnahmeantrag.

Sehr geehrte Herren !

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass unser Vorstand inzwischen im Anschluss an die Betriebsbesichtigung durch Herrn Direktor Dr. Schäfer die Aufnahme Ihrer Firma in den Verband des pharmazeutischen Grosshandels im Vereinigten Wirtschaftsgebiet beschlossen hat.

Wir begrüssen Sie als neues Mitglied in der Erwartung einer guten, vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Ein Exemplar unserer Verbands-Satzung liegt bei. Wir bitten Sie, die beiliegende Erklärung nach Unterzeichnung an uns zurückzuleiten. Für baldige Erledigung wären wir dankbar, da wir beabsichtigen, Ihre Firma noch in das z.Zt. in Bearbeitung befindliche neue Mitgliederverzeichnis aufzunehmen. Die Zustellung unserer Rundschreiben an Ihre Firma wird ab sofort erfolgen. Soweit noch vorhanden, werden wir Ihnen auch noch die in letzter Zeit versandten Rundschreiben zuleiten.

Heute überreichen wir Ihnen bereits unser Rundschreiben Nr.18/49 betreffend Einladung zur Mitgliederversammlung am 24.Juni 1949 in Hamburg. Wir hoffen, dass es Ihnen möglich sein wird, an dieser Tagung bereits teilzunehmen.

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich in Heidelberg erhält Abschrift dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Der Geschäftsführer

(Dr. Rockenfelt)

Anlagen!

K/0/ARa
Lh

C. H. BOEHRINGER SOHN

CHEMISCHE FABRIK

Postanschrift: C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim am Rhein

Abteilung Pharmazeutische Chemikalien

Ingelheim 26
Boehringer Ingelheim
Alle Codes in Gebrauch
Reichsbank-Girokto. Nr. 48/81 Mainz
Deutsche Bank Filiale Mainz
Conrad Hinrich Donner, Hamburg 1
Kreissparkasse Ingelheim Nr. 830
Postscheck Frankfurt a. M. 1653
R. B. Nr. 0/0635/0002

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,

17b) Heidelberg

Neuenheimer-Landstr.4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ingelheim am Rhein
Dr.H./S.	7.6.49		DE/Ke	den 13.6.1949

Betrifft 819

14 Juni 1949

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 7.ds.Mts., das sich mit dem unsrigen vom 8.Juni kreuzte.

Wegen Belieferung der pharmazeutischen Großhandlung Walter Reich GmbH in Heidelberg mit wortgeschützten pharmazeutischen Spezialpräparaten mußten wir Ihnen leider einen ablehnenden Bescheid geben.

Wir begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!
C. H. BOEHRINGER SOHN
ppa.

20000 10. 42. K/0644

21/6.✓ K/10/ B Abschrift an Herrn Heimerich zur Stellungnahme

C. H. BOEHRINGER SOHN

CHEMISCHE FABRIK

Postanschrift: C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim am Rhein

Abteilung Pharmazeutische Chemikalien

Ingelheim 26
Boehringer Ingelheim
Alle Codes in Gebrauch
Reichsbank-Girokonto: Nr. 48/81 Mainz
Deutsche Bank Filiale Mainz
Conrad Hinrich Donner, Hamburg 1
Kreissparkasse Ingelheim am Rhein Nr. 830
Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 1653

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,
17b) Heidelberg
Neuenheimer-Landstr.4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen
Dr.H./Kr. -819-			DE/Ke

Betrifft

Ingelheim am Rhein
den 8. Juni 1949

9 Juni 1949

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Zurückkommend auf Ihr Schreiben vom 1o. Mai ds.Jrs. teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihre Anfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen haben. Leider konnten wir uns nicht entschließen, die Firma Walter Reich GmbH in Heidelberg zu beliefern. Da Großdrogenhandlungen in ausreichendem Maße vorhanden sind, um die Apotheken zu versorgen, würde die Erweiterung des Kundenkreises für uns nur eine Verkleinerung der Einzelsendungen bedeuten. Außerdem würde die finanzielle Potenz der bestehenden Großhandlungen notleiden, wenn wir den zahlreich eingehenden Anfragen wegen Belieferung mit unseren wortgeschützten pharmazeutischen Spezialpräparaten Folge leisten würden.

Einer Belieferung mit unseren pharmazeutischen Chemikalien steht jedoch nichts im Wege.

Wir bedauern sehr, Ihnen einen anderen Bescheid nicht geben zu können, und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung!
C. H. BOEHRINGER SOHN
ppa. Heimerich

Frist 8 Tage
12.6.49

8. Juni 1949

Dr.H./HZ
- 819 -

Firma

E. M e r c k
Pharmazeutische Fabrik

D a r m s t a d t

Betr.: Firma Walter R e i c h G.m.b.H., Arzneimittelgroßhandlung in Heidelberg.

Die Unterfertigten vertreten seit vielen Jahren die Firma Walter Reich, die ursprünglich ihren Hauptsitz in Berlin hatte, aber seit 1945 eine eigene Firma in Heidelberg errichtete, da im sowjetischen Sektor von Berlin für das dortige Stammhaus erhebliche Schwierigkeiten auftauchten. Die Heidelberger Firma hat ausreichende Geschäfts- u. Lagerräume, ist finanziell leistungsfähig und wird von Herrn Heinz Heinrich, der auch Inhaber der Berliner Firma war, persönlich geleitet.

Die Firma Walter Reich bemüht sich seit Jahren darum, von Ihnen mit Ihren Spezialpräparaten beliefert zu werden. Sie haben diese Belieferung immer mit dem Hinweis darauf verweigert, daß Sie den Kreis Ihrer Kunden nicht erweitern können. Auf neuerliche Bemühungen der Firma Walter Reich um Belieferung haben Sie mit dem uns vorliegenden Schreiben vom 20.5.49 geantwortet. Sie verweigern wiederum die Belieferung und verweisen auf "gewisse grundsätzliche Überlegungen", an die Sie gebunden seien. Wir glauben, diese grundsätzlichen Überlegungen genau zu kennen. Sie dürften mit kartellmäßigen Abreden zusammenhängen. Auf jeden Fall ist aber in Ihrer beharrlichen Weigerung, die Firma Walter Reich zu beliefern, eine nach Gesetz 56 der amerikanischen Militärregierung verbotene Diskreminierung der Firma Walter Reich G.m.b.H. in Heidelberg zu erblicken.

Wir möchten Ihnen dringend nahelegen, Ihre Haltung gegenüber der Firma Walter Reich zu revidieren und dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es sich um eine Flüchtlingsfirma handelt und daß es geboten erscheint, solchen Firmen bei dem Wiederaufbau ihrer Existenz in den Westzonen behilflich zu sein.

Wir möchten nicht unterlassen noch zu bemerken, daß auch die Firmen C.F. Boehringer & Söhne in Mannheim-Waldhof und Knoll-AG. in Ludwigshafen sich mittlerweile zur Belieferung der Firma Walter Reich entschlossen haben.

Wir sehen Ihrer gefl. Stellungnahme entgegen und zeichnen

mit hochachtungsvoller Begrüßung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

8. Juni 1949

Dr.H./HZ
- 819 -

An den

Verband des pharmazeutischen
Großhandels im Vereinigten
Wirtschaftsgebiet

F r a n k f u r t /Main
Grüneburgweg 71/II

Betr.: Firma Walter R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg

Wir kommen heute zurück auf Ihr Schreiben an uns vom 4. Februar 1949. Sie teilten uns damals mit, daß auf der Tagesordnung der ersten Vorstandssitzung, die noch im Februar oder spätestens im März stattfinden soll, als erster Punkt die Entscheidung über Neuaufnahmen stehe und daß auch der Aufnahmeantrag der Firma Walter Reich G.m.b.H. auf dieser Sitzung mit vermerkt sei. Wohl auf Grund einer Erörterung in dieser Vorstandssitzung ist dann am 22. April 1949 Herr Dr. Schäfer als Vertreter Ihres Verbandes bei der Firma Walter Reich G.m.b.H. in Heidelberg gewesen und hat sowohl mit dem Geschäftsführer dieser Firma, Herrn Heinrich, wie auch mit dem Unterfertigten Rücksprache genommen. Wir haben den Eindruck, daß Herr Dr. Schäfer alle Voraussetzungen für eine Aufnahme der Firma Walter Reich G.m.b.H. in Heidelberg in den Verband für gegeben ansah.

Trotzdem ist bis heute der Firma Walter Reich G.m.b.H. immer noch keine Mitteilung über ihre Aufnahme in den Verband zugegangen. Wir dürfen daran erinnern, daß wir uns schon im September 1948 gegenüber der Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikaliengroßhandels in Stuttgart dahin geäußert haben, daß eine Aufnahme der Firma in den Verband nicht verweigert werden dürfte. Nun sind mittlerweile wieder fast 10 Monate verstrichen, ohne daß Ihrerseits eine Entscheidung getroffen wurde.

Wir möchten Ihnen keinen Zweifel darüber lassen, daß wir mit unserer Geduld am Ende sind und daß wir in Ihrer Haltung eine gegen das Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung verstoßende Diskreminierung der Firma Walter Reich G.m.b.H. erblicken. Sollten Sie nun nicht binnen 10 Tagen nach Empfang dieses Briefes die Aufnahme der Firma Walter Reich G.m.b.H. in den Verband vollziehen, so werden Sie mit sehr ernsten Konsequenzen zu rechnen haben, die u.U. zu einer Gefährdung der Existenz Ihres Verbandes führen werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Ausschnitt
aus der Wirtschafts-Zeitung
vom 8. Juni 1949

Aufnahmezwang bei Verbänden

Jede Diskriminierung ist unzulässig

Die Frage der Aufnahme in einen Verband ist für manches Unternehmen von großer Bedeutung, weil die Verbandszugehörigkeit von vielen Lieferanten zur Voraussetzung der Belieferung oder der Rabattgewährung und dergleichen gemacht wird. Die Praxis zeigt, daß die Neigung der Lieferanten, Verbandsmitglieder zu bevorzugen, noch lebendig ist. Dies ist vielleicht ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Zwangsmitgliedschaft zu Verbänden und Kartellen. Die Firmen geben aber auch an, sie seien gewohnt, in der Verbandszugehörigkeit ihrer Abnehmer eine gewisse Sicherheit für deren Fachkunde und Kreditwürdigkeit zu sehen. Auch ausländische Firmen wie Schweizer Fabrikanten von Uhren-Rohwerken haben neuerdings die Belieferung von der Zugehörigkeit zum deutschen Fachverband abhängig gemacht.

Zwangsmitgliedschaft gibt es heute nicht mehr. Für die US-Zone folgt dies aus den Richtlinien für Wirtschafts- und Berufsorganisationen (MRG 13—120, jetzt 11—111). Nach 11—111 muß die Mitgliedschaft freiwillig sein. Die Mitgliedschaft darf danach auch keinen diskriminierenden Beschränkungen unterworfen sein. Als Einschränkung nennt 11—111 allein Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und der Kontrollgesetze 21 und 35. Diskriminierend dürfte grundsätzlich jede nicht sachliche und nicht generelle Unterscheidung sein; aber auch gewisse generelle, wie etwa die Prüfung des Bedürfnisses für ein Unternehmen. Hier wird die Richtung gewiesen von der OMGUS-Direktive an die Militärregierungen der Länder vom 28. März 1949 über die Lizenzierung von Unternehmen. Es würde dem Geist der „Gewerbefreiheit" widersprechen, wenn die für die Lizenzierung soeben abgeschafften Beschränkungen bei der Aufnahme in die Verbände beibehalten oder wieder eingeführt würden.

Ziemlich einfach war die Frage des Aufnahmezwangs in der Zeit, in der die meisten Unternehmen lizenzierungspflichtig waren. Damals konnte die Lizenzierung durch die zuständige Behörde einen Aufnahmezwang hinreichend begründen. Dies gilt heute noch für Unternehmen, die nach wie vor lizenzierungspflichtig sind (auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt und Gesundheit). Die Behörden vertraten den Standpunkt, die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch sie vertrage keine Nachprüfung durch den Verband bei der Aufnahme. Die Verbände waren dagegen gelegentlich der Auffassung, daß etwa die Fachkunde von der Behörde nicht gründlich genug geprüft sei, und verlangten vom Bewerber eine Fachkundeprüfung, etwa vor der Industrie- und Handelskammer. Die Vertreter der amerikanischen Dekartellierungsbehörden teilen die letztere Auffassung nicht. Sie erkennen eine Ausnahme vom Aufnahmezwang sowohl bei lizenzierungspflichtigen wie bei anderen Gewerben überhaupt nur an, wenn der Bewerber sich durch einschlägige Vorstrafen gerade für diesen besonderen Verband disqualifiziert hat, etwa wenn ein Arzt wegen Abtreibung bestraft ist. Die Direktive geht noch weiter. Sie fordert, daß ein strafgerichtliches Urteil die Ausübung eines bestimmten Berufes auf eine bestimmte Zeit untersagt hat oder daß bei schwerer einschlägiger gerichtlicher Bestrafung das Verwaltungsgericht dies tut. Dies ist, wie die ganze Direktive, nur eine Richtlinie für die deutsche Regelung der Gewerbefreiheit. Wer nach dem neuen Recht, sei es mit oder ohne Lizenzierung, unangefochten ein Gewerbe betreiben kann, darf von einem Verband in seiner Betätigung nicht durch Aufnahmeverweigerung gehemmt werden. Das wäre er aber, wenn in dieser Branche Lieferanten Nicht-Verbandsmitglieder nicht beliefern. Eine Regelung des Verbandsrechts in der deutschen Gesetzgebung ist daher erwünscht.

Der Aufnahmezwang wird immer nur so weit gehen dürfen, daß ein Verband nur die seinem Wesen gemäßen Unternehmen aufzunehmen braucht. Ein Bäckerverband braucht keine Fleischer aufzunehmen. Ebenso wird ein „Verband industrieller Großunternehmer", dessen Satzung das Großunternehmen als Betrieb mit 100 oder mehr Arbeitnehmern definiert, kein Unternehmen aufzunehmen brauchen, das weniger als 100 Leute beschäftigt. Schwieriger ist es bei Verbänden des Handwerks oder der Industrie in Gewerbezweigen, in denen die Trennung nach Handwerk und Industrie umstritten ist (Mühlen- und Braugewerbe). Eine Aufnahmeverweigerung, die der Satzung widerspricht, dürfte stets diskriminierend sein, besonders dürfte eine Aenderung der Satzung mit dem Ziel, die Aufnahme eines bestimmten oder bestimmter Bewerber zu vermeiden, unzulässig sein.

Einige Beispiele: Ein „Verband der ... Industrie" lehnt die Aufnahme eines neuen Unternehmens ab, weil es weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigte und deshalb kein Industriebetrieb sei. In der Satzung ist, außer dem Namen, nichts über die Größe der Mitgliedsfirmen gesagt. Die Ablehnung ist unzulässig, um so mehr, als der Bewerber sich als Industrieunternehmen bezeichnet und zudem noch als solches zugelassen wurde (1947). Es handelt sich um eine Branche, in der auch Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten industriellen Charakter haben. — Ein Großhändlerverband macht die Aufnahme neuer Mitglieder von 35 000 DM Kapital und 100 Quadratmeter Lagerraum abhängig, ohne daß Name oder Satzung irgendeine derartige Einschränkung enthielten. Auch dies ist eine Diskriminierung, vermutlich sogar dann, wenn derartige Bedingungen sich aus der Satzung ergeben. Für diese Auffassung spricht die OMGUS-Direktive vom 28. März 1949 nach der für die Zulassung wirtschaftliches Bedürfnis, persönliche Zuverlässigkeit, genügender Besitz von Kapital und Produktionsmitteln nicht als Voraussetzung gefordert werden dürfen. Den Verbänden ist nach amerikanischer Auffassung die Diskriminierung schlechthin verwehrt, gleichgültig, ob die Lieferanten nur Verbandsmitglieder beliefern und ob es nur einen regionalen Verband für ein Fachgebiet gibt. Der amerikanischen Auffassung liegt vielleicht die Vorstellung von einer monopolartigen Stellung der früheren Verbände zugrunde, die hoheitliche Funktionen hatten und nicht bloß Vereine waren, wie die heutigen Verbände es sind; vielleicht aber auch die Befürchtung, daß die Verbände doch noch nicht ganz so macht- und bedeutungslos seien. Diese Befürchtung wird gestützt, wenn Nicht-Verbandsmitglieder gestellt werden. Die Praxis hat viele Fälle ergeben, in denen ein Fabrikant einem Unternehmen schrieb, er könne nicht liefern, solange es nicht im Verband sei. Trat dann die Dekartellierungsbehörde an den Fabrikanten heran, so antwortete er fast immer, oft sicher wahrheitsgemäß, der wahre Grund der Nichtlieferung sei ein anderer. Es wird praktisch unmöglich sein, allen einzelnen Lieferanten nachzugehen und ihnen gesetzwidrige Motive nachzuweisen. Deshalb ist ein allgemeiner Aufnahmezwang für die Behörden einfacher durchzuführen. Die Vereinfachung der Behördenaufgabe allein ist aber noch kein Grund für den Gesetzgeber.

Bisher wurde im deutschen Recht von der Vertragsfreiheit erst abgewichen und Kontrahierungszwang angeordnet, wenn die eine Seite ein Monopol hatte oder die andere Seite aus anderen Gründen in einer ernsten Zwangslage war, etwa wenn die Dekkung des Bedarfs eines Konsumenten an lebenswichtigen Gütern gefährdet wurde. Bei gewerblichen Abnehmern ging aber die Entwicklung schon dahin, daß ein Monopolist nicht ohne sachlichen wirtschaftlichen Grund (mangelnde Bonität) Abnehmer gleicher Handelsstufe ungleich behandeln durfte. Hier setzen Dekartellierungsgesetze und Havanna-Charta mit dem Verbot eines Verhaltens an, das sie Diskriminierung nennen. Diese Diskriminierung ist theoretisch unabhängig von einem Monopol, obwohl sie praktisch den Wettbewerb um so schärfer beschränkt, je größer der Marktanteil des Diskriminierenden ist. Die Zugehörigkeit zu einem Verband sieht von außen oft lockender aus, als sie für die Verbandsmitglieder ist. Der Bewerber bedient sich eines Schutzgesetzes, um in den Verband zu kommen. Von der Mitgliedschaft verspricht er sich Vorteile, die nur unter Verletzung desselben Gesetzes durch den Verband möglich wären! Ist der Verband gesetzestreu, so gehen solche Illusionen nach der Aufnahme verloren. Läßt sich aber im Einzelfall nachweisen, daß die Tafel der Verbandsmitglieder tatsächlich reicher gedeckt ist, dann ist die Nichtaufnahme ein „gemeinschaftliches Unternehmen" der Mitglieder, insbesondere „Boykott oder Diskriminierung zum Zweck der Ausschaltung oder Verhinderung des Wettbewerbs". Der Tatbestand Gesetz 56 und VO 78 Artikel V ist erfüllt, selbst wenn der Verband nichts getan hat, um die bessere Belieferung der Mitglieder herbeizuführen. Zudem verlangt Artikel V nicht einmal den Eintritt der Wettbewerbsbeschränkung, sondern Verbot und Strafe sind schon an den Zweck des gemeinsamen Verhaltens geknüpft. Die Beschränkung des Wettbewerbs muß aber nennenswert sein. Die amerikanische Judikatur, zum Teil auch die Gesetze, fordern, daß die Beschränkung „substantial" ist.

Geht die Nichtbelieferung oder sonstige Schlechterstellung von Nichtmitgliedern auf eine Einwirkung des Verbandes auf Lieferanten zurück oder auf Absprachen oder gemeinschaftliche Unternehmungen der Lieferanten unter sich, so ist der strafbare Verstoß gegen Gesetz 56/VO 78 offenbar. Im ganzen ist die Lage der Verbände bei völliger Gewerbefreiheit schwierig. Die Freiheit loyaler Verbände sollte in einem liberalen Staat nicht mehr eingeschränkt werden, als es das Ideal der Wettbewerbsfreiheit verlangt.

Alfred Gleiß

ferner Minoritäten der Vereinigten Deutschen Metallwerke AG (Gruppe Metallgesellschaft, Frankfurt) und der Ilseder Hütte, Peine. Zu ihrem Interessenkreis gehört schließlich die Süddeutsche Kalkstickstoffwerke AG, Trostberg. Die VEBA besitzt nicht eine Anzahl Beteiligungen, sondern lediglich vier große Gruppengesellschaften: die Preußische Elektrizitäts AG, Hannover-Berlin, die Preußische Hütten- und Bergwerks AG, Berlin, die Bergwerksgesellschaft „Hibernia", Herne, und die Bergwerks AG Recklinghausen. Die früheren Interessen der Preußischen Bergwerks- und Hütten AG an Steinkohlen- und Kaligruben, an Erzbergwerken und Hütten, an Erdölvorkommen, Kalkstein- und chemischen Betrieben liegen hauptsächlich in der Ostzone und in Schlesien, einige in Westdeutschland (meist britische Zone). In Baden war die VEBA beteiligt an der Gewerkschaft Baden und Markgräfler in Buggingen. Die Versorgungsgebiete der Preußischen Elektrizitäts AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften (unter anderem Nord-

gebunden ist, liegt in Niedersachsen, wo es im wesentlichen die Rolle eines Landesversorgungsbetriebes erfüllt. Die Gesellschaft setzt ihren Strom vorwiegend über Verteilungsgesellschaften ab, an denen sie kapitalmäßig beteiligt ist.

Da das Gesetz Nr. 19 nur in der amerikanischen Zone gilt, entsteht die Frage, ob es rechtlich möglich ist, daß ein Unternehmen, dessen Gesellschaftssitz nicht in der amerikanischen Zone liegt, überhaupt davon betroffen werden kann. Auch wäre die Zweckmäßigkeit einer Aufteilung bestimmter Wirtschaftskomplexe zu prüfen. Eine Flurbereinigung scheint besonders in der Energieversorgung notwendig zu sein. Immerhin fragt es sich, ob es nützlich erscheint, ein Verbundsystem, das sich bewährt hat, auseinanderzureißen. Wäre es nicht besser, unter anteiliger Beteiligung der Länder übergebietliche Gebilde beizubehalten? Man könnte sich vorstellen, daß einzelne Bergwerks- und Energieinteressen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zusammenarbeiten sollten.

15/6.

7. Juni 1949.

27/6.

Dr.H./S.
- 819 -

Herrn
Heinz H e i n r i c h
i.Fa. Walter Reich G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Ich habe heute gemäß der Anlage nochmals an die Direktion der Firma C.H. Boehringer geschrieben.

Bevor ich mich in Ihrem Interesse an die Firma E.Merck in Darmstadt wende, möchte ich erst wissen, ob Sie mittlerweile von dem Verband des pharmazeutischen Großhandels als Mitglied aufgenommen worden sind.

Wir haben darüber von Ihnen nichts mehr gehört. Herr Dr. Schofer ist doch bereits am 22.4. in Heidelberg gewesen und dürfte seinen Bericht an den Verband des pharmazeutischen Großhandels längst abgegeben haben. Ich glaube, daß Ihre Mitgliedschaft bei dem Verband sich auf die Verhandlungen mit den Produktionsfirmen, die Sie noch nicht beliefern, günstig auswirken könnte. Es wäre zu erwägen, daß wir nochmals an den Verband schreiben, wenn die Aufnahme Ihrer Firma noch nicht erfolgt ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

7. Juni 1949.

467/6.

Dr.H./S.
- 819 -

An die
Direktion der Firma C.H. B o e h r i n g e r

I n g e l h e i m a.Rhein

Sehr geehrter Herr Boehringer!

Ich erlaube mir, auf den Brief Bezug zu nehmen, den ich in der Angelegenheit der pharmazeutischen Großhandlung Walter Reich G.m.b.H. in Heidelberg am 10.5. an Sie geschrieben habe. Vorsorglich lege ich eine Abschrift dieses Briefes bei.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir einen näheren Bescheid zukommen ließen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

Heinz H e i n r i c h
WALTER REICH
i.Fa. G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

DC 9 / Ahr

(17b) HEIDELBERG, den 28. Mai 1949
~~Kirchheim/K~~
Neue Schloßstr. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Herm. Heimerich

H e i d e l b e r g /N.

H./S.
Betr.: Merck-Angelegenheit.

30. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Beifolgend überreiche ich Ihnen wunschgemäss Abschrift des Merck-Schreibens vom 2o.5.49. Des weiteren gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Schilderung meines Besuches vom 11.ds.Mts.:

Mein Besuch, bei dem mich Herr Brehmer begleitete, galt Herrn Dir. Leichsenring, der jedoch nach Angabe des Herrn Ungerer, mit dem wir verhandelten, nicht anwesend war. Auch Herr Wehmer, der Leiter der Verkaufsabteilung Inland war nicht zugegen. Der von mir vorgetragene Belieferungswunsch wurde - trotz meiner vielseitigen Argumentation - von Herrn Ungerer als ziemlich aussichtslos hingestellt, da nach Angabe der Firma Merck von dieser keine weiteren Grossisten bisher aufgenommen worden seien. Aufgrund meiner Erfahrung konnte ich dies teilweise widerlegen, worauf mir von Herrn U. erwidert wurde, dass sie in manchen Fällen (vorzugsweise in der russ.Zone) einem von dort ausgeübten Druck nicht widerstehen konnten. Es wären aber in der Westzone angeblich keine neuen Grossisten aufgenommen worden. Dies begründet die Firma Merck damit, dass sie ihre alten bisherigen Grossisten schützen wollte, zumal die Firma Merck auf dem Standpunkt steht, dass der Grosshandel besonders auch in der hiesigen Gegend übersetzt wäre. Meiner Bitte, auch einer neu aufstrebenden Firma Gelegenheit zum Ausbau ihres Unternehmens zu geben, könnten sie daher nicht entsprechen. Nach Aussage des Herrn U. lehnt die Firma Merck desgleichen eine Belieferung von neuen Filialen von hier bereits bestehenden Firmen in der Westzone ab, da sie auch dies als Neugründungen betrachte. Ich habe hierzu darauf hingewiesen, dass dies für diese Firmen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei, da beispielsweise die Firma Anzag bei einer Neuerrichtung eines Filialbetriebes im gleichen oder benachbarten Bezirk die Präparate durch ihr bisheriges Domizil beziehen könnte, um diese dann wiederum ihrer neuen Filiale zuzuleiten. Diese Handhabung wurde von Herrn U. zugegeben. Da die Firma Merck auf dem Standpunkt steht, dass der pharmazeutische Grosshandel infolge der erwähnten Übersetzung nicht nur vergrössert, sondern in der Belieferungsanzahl sogar verringert werden müsste, sehe ich hierin eine Anstrebung einer noch grösseren, erwünschten Monopolwirtschaft, was meines Erachtens bei den heutigen , von der Besatzungsmacht erlassenen Richtlinien in keiner Weise zulässig ist.

Ich wäre Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, sehr geehrter Herr Dr. Heimerich, dass, wenn es Ihre Zeit erlaubt, Sie einmal persönlich (evtl.mit mir) bei der Firma Merck vorbeifahren würden, da ich mir von einem Besuch mit Ihnen bedeutend mehr verspreche, als durch eine langwierige Korrespondenz.

Schön wäre es, wenn wir vorher vielleicht schon einen positiven Bescheid der Firma Boehringer, Ingelheim in der Tasche hätten.

b.w.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht versäumen, Ihnen nochmals für alle mir bisher in so liebenswürdiger Weise zuteil gewordene Unterstützung durch Sie auf das Allerherzlichste zu danken.

In diesem Sinne Sie vielmals grüssend, verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Anlage

A b s c h r i f t .

E. Merck, Darmstadt
Chem.Fabrik
Abtl.Verkauf-Inland

Walter R e i c h
Arzneimittel-Grosshandlung

(17a) H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Meine Zeichen	Tag
A 12/Be	2o.5.1949

Betrifft:

Wir nehmen höflich Bezug auf den Besuch Ihrer sehr geehrten Herren Heinrich und Brehmer am 11.ds.Mts. hier in Darmstadt, wobei von Ihnen erneut das Problem der Belieferung zur Rede gestellt wurde. Über die derzeitige Situation wurden Sie eingehend unterrichtet und haben sicherlich die Überzeugung gewonnen, dass wir bei rein objektiver Beurteilung derartiger Fragen an gewisse grundsätzliche Überlegungen gebunden sind. Gewiss stellen Sie Ihre Belange allem voraus, und wir zweifeln auch durchaus nicht an den ernsthaften Bemühungen, für Ihr Haus die Position als pharm.Grosshandlung auszubauen und zu festigen. Wir haben jedenfalls alle die zur Sprache gebrachten Momente zusammengefasst und eingehend überprüft, kommen jedoch leider zu dem Schluss, unsere seitherige Stellungnahme nicht ändern zu können.

Wir bedauern, Ihnen diese Mitteilung geben zu müssen und empfehlen uns

hochachtungsvoll
E. M e r c k

gez. Unterschriften

ppa. Wehmer i.V. Hanstein

1o. Mai 1949

Dr.H./Kr.
-819-

An die
Direktion der Firma C.H. B o e h r i n g e r
I n g e l h e i m a.Rhein

Sehr geehrter Herr Boehringer!

Wir kennen uns durch die Firma R. I h m A.G. und Ihre Verwandte, Frau von B e h r . Ich möchte mich heute in folgender Angelegenheit an Sie wenden:

Ich vertrete seit Jahren die pharmazeutische Grosshandlung Walter R e i c h in Berlin. Die Firma sitzt im Ostsektor. Herr Heinz H e i n r i c h , der Inhaber der Firma Walter Reich, hat es deshalb für empfehlenswert gehalten, sich in Heidelberg niederzulassen und hier die Firma Walter Reich G.m.b.H. zu gründen. Die Heidelberger Grosshandlung besteht bereits seit Ende 1945, war aber in ihrer Wirksamkeit bisher dadurch beeinträchtigt, dass sie von mehreren pharmazeutischen Grossfirmen noch nicht beliefert wurde. Nunmehr hat die Firma Walter Reich aber sowohl von der Firma Kn o l l A.G. in Ludwigshafen, als auch von der Firma B o e h r i n g e r & Söhne in Ludwigshafen Lieferzusage erhalten. Es käme nun der Firma Walter Reich darauf an, auch von Ihnen beliefert zu werden. Ich möchte mich sehr dafür einsetzen und bitte Sie, der Firma Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg, Neue Schloßstrasse 4, eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen. Bei dem Inhaber der Firma handelt es sich um eine sehr zuverlässige und fachkundige Persönlichkeit. Die Firma hat

auch genügend grosse Lager- und Büroräume.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 7. Mai 1949.
Dr.H./S.
- 819 -

A k t e n n o t i z .

Ich habe Herrn H e i n r i c h zugesagt, daß ich mich wegen seiner Belieferung durch die Firma Boehringer in Ingelheim in Verbindung setzen würde. Das Büro des Herrn Heinrich wird die genaue Adresse in Ingelheim noch mitteilen.

Telefonische Durchsage von Herrn Heinrich:

Die genaue Adresse ist:

Fa. C.H. Boehringer Sohn

I n g e l h e i m a.Rh.

28. April 1949

Dr. H./Sch.
- 819 -

Firma

Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn.von Herrn Heinz Heinrich
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr.4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

In den Angelegenheiten Ihrer Belieferung durch die pharmazeutischen Grossbetriebe und Ihrer Aufnahme in den Verband des pharmazeutischen Grosshandels haben Sie uns bisher einen Vorschuss von DM 100.-- geleistet. Wir möchten Sie bitten, uns demnächst einen weiteren Vorschussbetrag zukommen zu lassen, wobei wir es Ihnen anheim geben, die Höhe dieses Betrages nach Ihrem derzeitigen Geschäftsumfang und Ihren finanziellen Möglichkeiten zu bemessen. Eine endgültige Abrechnung in dieser Angelegenheit behalten wir uns für einen späteren Zeitpunkt vor.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

3074 /

Heidelberg, den 22. April 1949
Dr.H./Kr.

Betr.: Walter Reich, Heidelberg -819-.

A k t e n n o t i z

Eingehende Konferenz mit Herrn Heinrich und Herrn Dr.Schäfer. von der Firma André Norris Z a h n . Dr. Schäfer vertritt den Verband des pharm. Grosshandels. Ich habe die Dinge so besprochen und geregelt, dass der Aufnahme der Firma Walter Reich G.m.b.H. in den Verband keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden dürften

Wv. in 8 Tagen

21.April 1949

Dr.H./Kr.

Firma

Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn. von Herrn Heinz Heinrich

H e i d e l b e r g

Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass ich von der Leitung der Firma C.F. Boehringer und Söhne G.m.b.H. das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten habe. Nun werden Sie wenigstens von zwei grossen Produktionsfirmen in Markenartikeln beliefert. Wir werden zusammen überlegen müssen, an welche weitere Grossfirma in Markenartikeln Sie sich demnächst noch wenden sollen, um den Kreis Ihrer Lieferanten zu erweitern.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

Je / 9

C. F. BOEHRINGER & SOEHNE G.m.b.H.

Fabrik chemischer und pharmazeutischer Produkte

MANNHEIM

Unsere Zeichen	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
Abteilung: He./Di.	Dr.H./Kr.	6.4.49	12.4.1949

(Bei Beantwortung angeben)

C. F. BOEHRINGER & SOEHNE G. m. b. H., (17a) MANNHEIM

16. April 1949

Herrn

Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4

Post- u. Bahnstation:
Mannheim-Waldhof

Telegr.-Adresse:
Alcaloid
Mannheim

Fernschreiber 04612

Fernsprecher:
593 51 – 593 59

Bankkonto:
Landeszentralbank
Girokonto
Mannheim 52/817
Südwestbank,
Mannheim
Allgemeine Bankgesellschaft,
Mannheim

Postscheck-Konto:
17 565 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Für Ihre Zuschrift vom 6.ds.Mts. danken wir Ihnen. Wir haben uns inzwischen entschlossen, die Belieferung der Grossistenfirma Walter Reich G.m.b.H. Heidelberg, aufzunehmen. Das Unternehmen wurde hiervon durch Übermittlung von Preislisten verständigt.

Wir begrüssen Sie

hochachtungsvoll

C.F. Boehringer & Soehne G.m.b.H.

ppa. i.V.

(Heckmann) (Hess)

VERBAND des PHARMAZEUTISCHEN GROSSHANDELS

Fragebogen als Beurteilungsgrundlage

1. Wann wurde Ihre Firma gegründet ? . . . . . .
   Wo und wann wurde sie handelsgerichtlich eingetragen ? . . . . . .
   Handelsregisterauszug in beglaubigter Abschrift ist beizufügen.

2. Wer sind die Inhaber Ihres Unternehmens ? . . . . . .
   . . . . . .

3. Von wem und wann haben Sie die Erlaubnis zum Grosshandel mit Arzneimitteln erhalten ? . . . . . .
   . . . . . .

4. Kurzer Berufslebenslauf sämtlicher Inhaber und Geschäftsführer, insbesondere darüber, in welcher Branche gelernt, falls in Arzneimittelgrosshandlung in welcher ? . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .

5. Steht Ihnen das zur Führung einer kompletten pharmazeutischen Grosshandlung erforderliche Kapital zur Verfügung und in welcher Höhe ? . . . . . .

6. Höhe des Warenlagers (wertmässig) . . . . . .
   davon entfallen auf (prozentual)
   a) apothekenpflichtige Arzneimittel . . . . . .
   b) freiverkäufliche Arzneimittel . . . . . .
   c) Drogen- und Chemikalien . . . . . .
   d) Bedarfsstoff und Krankenpflegebedarfsartikel . . . . . .
   e) sonstige Erzeugnisse . . . . . .

7. Umsatz:
   Wie hoch waren Ihre Umsätze im Jahre
   1945 . . . . . .
   1946 . . . . . .
   1947 . . . . . .
   1948 . . . . . (bis 2o.6.48)
   1948 . . . . . (2. Hälfte)
   in den letzten 6 Monaten
   . . . . . .

8. Inwieweit werden Sie von der pharmazeutischen Industrie beliefert ? . . . . . .
Die 10 namhaftesten sind zu benennen.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

9. Mit wieviel Apotheken arbeiten Sie ständig ? . . . . . .

10. In welcher Grösse stehen Ihnen Lagerräume zur Verfügung ?
. . . . . .

11. Wieviel Personal beschäftigen Sie ? . . . . . .
a) fachlich vorgebildetes Personal . . . . . .
b) kaufmännisches Personal . . . . . .
c) Arbeiter . . . . . .

12. Werden von Ihnen ausser dem Arzneimittelgrosshandel noch andere Geschäfts- oder Herstellungszweige betrieben oder sind Sie an solchen beteiligt ? . . . . . .
(falls ja, nähere Angaben)
. . . . . .
. . . . . .

13. Hat Ihre Firma noch andere pharmazeutische Betriebe ?
Gegebenenfalls wo ?
. . . . . .
. . . . . .

Wir versichern, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und erklären uns damit einverstanden, dass diese durch eine Besichtigung nachgeprüft werden.

. . . . . den 1949

. . . . . .
(Unterschrift u. Stempel)

Verband des pharmazeutischen Großhandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

⑯ Frankfurt am Main, den Grüneburgweg 71 II, Tel. 72286

4.4.49
Dr.R/S.

Firma
Walter Reich G.m.b.H.
Pharm. Grosshandlung
Heildelberg

-6. Apr. 1949

Betrifft: Aufnahmeantrag

Wir nehmen Bezug auf die Ihnen bekannte Korrespondenz. Die darin angekündigte Vorstandssitzung hat am 30.März 1949 stattgefunden. Eine endgültige Entscheidung konnte leider noch nicht getroffen werden, da der Ihnen durch unsere Bezirksgruppe Nord-Württemberg/ Nordbaden zugeleitete Fragebogen noch nicht vorlag und demgemäss noch nicht nachgeprüft werden konnte, ob Ihre Firma die satzungsmässigen Voraussetzungen für eine Aufnahme in unseren Verband erfüllt. Bekanntlich kommt es in erster Linie auf die Frage an, ob Ihre Grosshandlung auf Grund ihrer Lagerbestände jederzeit in der Lage ist, den Gesamtbedarf der Apotheken zu befriedigen.

Zur Beschleunigung der Angelegenheit hält es unser Vorstand für zweckmässig, wenn nunmehr eine Besichtigung Ihres Betriebes durch einen Herrn aus einem anderen Bezirke erfolgt, und zwar ist im Falle Ihres Einverständnisses in Aussicht genommen, dass unser

b.w.

Vorstandsmitglied für Hessen, Herr. Direktor Dr.Schäfer, den Besuch bei Ihrer Firma vornimmt.

Wir möchten Sie jedoch zuvor um Ihre Stellungnahme bitten.

-Den Fragebogen und die ebenfalls beigefügte Erklärung bitten wir unmittelbar an uns zurückzuleiten.

Hochachtungsvoll!
Der Geschäftsführer

(Dr.Rockenfelt)

2 Anlage.

. . . . . ,den 1949

An den

Verband des pharm. Grosshandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

F r a n k f u r t/Main
Grüneburgweg 71/II

Erklärung

Für den Fall der Aufnahme meiner Firma in den Verban des pharm. Grosshandels im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, Frankfurt, erkennen wir die Satzungen des Verbandes als für uns verbindlich an. Insbesondere haben wir davon Kenntnis genommen, dass

a) mit der Mitgliedschaft beim Verband zugleich eine Mitgliedschaft bei der zuständigen Bezirksgruppe verbunden ist,

b) der Verband ein Eintrittsgeld von 150.-- DM erhebt,

c) die Mitgliedsbeiträge beim Verband z.Zt. wie folgt gestaffelt sind:

bis 20 Köpfe	Belegschaft	monatlich	30.--	DM,
21 bis 40	"	"	40.--	DM,
über 40	"	"	50.--	DM,

d) die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge der zuständigen Bezirksgruppe von deren Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Wir verpflichten uns ausdrücklich zur Erfüllung unserer finanziellen Verpflichten gegenüber dem Verbande und der zuständigen Bezirksgruppe.

Hochachtungsvoll!
Der Geschäftsführer

(Dr.Rockenfelt)

Bezirksgruppe Nordwürttemberg/Nordbaden
des
Verbandes des pharm. Großhandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
Stuttgart 1
Postfach 496

(14a) **Stuttgart-O,** den 7. März 1949
Alexanderstr. 12 B
Tel. 90251/52 und 90321 G/La.
nach Geschäftsschluß: Tel. 91021

-9. März 1949

Firma

Walter Reich GmbH.,

H e i d e l b e r g .

Auf Veranlassung unseres Hauptverbandes, des Verband des pharm. Grosshandels, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, Frankfurt / Main, II St. Grüneburgweg 71,

übersenden wir Ihnen beigeschlossen das Muster eines Fragebogens mit der Empfehlung, diesen im Hinblick auf die von Ihnen beantragte Aufnahme in unseren Hauptverband auszufüllen, bzw. ein dem Fragebogen entsprechendes Schreiben mit Fragen und Antworten in zweifacher Ausführung uns baldigst zu übersenden.

Hochachtungsvoll

Bezirksgruppe Nordwürttemberg/Nordbaden
des Verbandes des pharm. Grosshandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Der Vorsitzer:

(Dir. Götz)

Anlage.

Verband des Pharmazeutischen Grosshandels

Fragebogen als Beurteilungsunterlage.

1) Wann wurde Ihre Firma gegründet? . . . . . .
2) Wer sind die Inhaber Ihres Unternehmens? . . . . . .
. . . . . .
3) Von wem und wann haben Sie die Erlaubnis zum Grosshandel mit Arzneimitteln erhalten?
. . . . . .
. . . . . .
4) Kurzer Berufslebenslauf sämtlicher Inhaber und Geschäftsführer, insbesondere darüber: In welcher Branche gelernt, falls in Arzneimittelgrosshandlung in welcher
. . . . . .
. . . . . .
5) Wieviel und in welcher Form steht Ihnen Kapital zur Verfügung?
. . . . . .
6) Jetziges Warenlager (wertmässig) . . . . . .
a) Apothekenpflicht. Arzneimittel . . . . . .
b) biologische und homöopathische Arzneimittel . . . . . .
c) freiverkäufliche Arzneimittel . . . . . .
d) Zahnbedarf, (Zahnbehandlungs- u. Zahnfüllpräparate, Wurzelbehandlungs-u. Wurzelfüllpräparate Anaesthetica und Nervpasten, Zahnreinigungspräparate und Disinfektionsmittel). . . . . .
e) Krankenpflegebedarf(Desinfektionsmittel, Knutschukpflaster, Capsicumpflaster, Salyzilpflaster, Furukelpflaster, Warzenstifte, Höllenstifte, Alaunstifte, Kupfervitriolstifte, Migränestifte. . . . . .
f) Arzneidrogen, galenische Präparate und Chemikalien. . . . . .
g) Desinfektionsmittel. . . . . .
h) sonstige Erzeugnisse . . . . . .

7) Umsatz: Wie hoch waren Ihre Umsätze im Jahre

1943 . . . . . } für jeden Zeitraum aufschlüsseln wie unter Ziffer 6 a - h
1944 . . . . . }
1945 . . . . . }
und in den letzten 6 Monaten }
. . . . . }

8) Mit wieviel Apotheken arbeiten Sie ständig? . . . . . .

9) Stehen geeignete Lagerräume zur Verfügung? . . . . . .

Falls ja, in welcher Grösse? . . . . . .

10) Wieviel Personal beschäftigen Sie? . . . . . .

a) fachlich vorgebildetes Personal: . . . . . .

b) kaufmännisches Personal: . . . . . .

c) Arbeiter: . . . . . .

11) Haben Sie schon früher mit Arzneimitteln gehandelt?
Falls ja, von welchen Firmen sind Sie damit beliefert?

12) Werden von Ihnen ausser dem Arzneimittelgrosshandel noch andere Geschäfts- oder Herstellungszweige betrieben? . . . . . .

Falls ja, welche? . . . . . .

13) Bestehen noch sonstige Betriebe (Stammhaus, Filiale) und in welchen Orten? . . . . . .

14) Wann ist Ihre Firma in die Liste I der Anordnung III/43 eingestuft? . . . . . .

Ich/wir versichern, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

. . . . . , den 194

. . . . . .

(Unterschrift u. Stempel

E n t w u r f .

Heidelberg , den 30. Juni 1947 .
Dr.H./M.

An die

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels

S t u t t g a r t - 1.
Am Kriegsbergturm 43.

Betrifft : Ihr Schreiben vom 12.Juni 1947 .

Auf Ihr oben bezeichnetes Schreiben teilen wir folgendes mit :

Unsere Zulassung zum Arzneimittelgrosshandel ist am 2.Oktober 1945 durch den Präsidenten des Landesdirektoriums Abtg.Wirtschaft erfolgt unter A.Z. Nr.3190/III. Der Aufbau der Firma verzögerte sich, weil erst geeignete neue Lager- und Büroräume gefunden werden mussten . Diese Räume befinden sich in Heidelberg , Fischmarkt 7, im Umfange von ca. ...80... m2 . Es ist gegenwärtig ein Personal von drei Personen tätig . Der Mitinhaber , bezw. der Geschäftsführer der Firma Reich , Herr H e i n r i c h , ist seit 1923 in der Branche tätig, er hat in der Verbandstoffbranche gelernt und hat die Firma Walter Reich, Arzneimittelgrosshandlung in Berlin im Jahre 1931 übernommen und zu einem grossen Ansehen gebracht . Durch das Kriegsende ist fast das gesamte sehr umfangreiche Warenlager der Berliner Firma vernichtet worden . Auf Grund der Tätigkeit in Berlin verfügt die Firma über nicht unerhebliche Kontingente in allen Teilen des Reichs . Die Firma in Heidelberg wurde vor allem für die Ausnützung der Kontingente in den Westzonen gegründet. Auch die Firma in Berlin wird allerdings in beschränktem Umfange weitergeführt . Der Aufbau unseres Heidelberger Geschäfts und des Warenlagers ist noch im Gange .

Wir nehmen an , dass Ihnen diese Angaben vorläufig genügen. Sobald es uns möglich ist , wollen wir Sie in Stuttgart persönlich aufsuchen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Walter Reich

Aga. Hdl.

8. April 1949.

Dr.H./S.

Firma
Walter B ü h n e r & Co.
Chemisch-pharmazeutische Fabrik
B r e m e n - Oberneuland

Wir vertreten die Firma Walter Reich G.m.b.H., Arzneimittelgroßhandlung in Heidelberg. Die Firma hat uns die Korrespondenz zur Ueberprüfung gegeben, die sie mit Ihnen bezüglich der zurückgesandten Alldahin-Präparate gehabt hat. Wir sind bei dieser Ueberprüfung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Wir geben zu, daß Sie, soweit wir dies überblicken können, nicht verpflichtet waren, die von der Firma Walter Reich G.m.b.H. gekauften Präparate zurückzunehmen. Ob es sich um automatische Zuteilungen gehandelt hat, lassen wir dahingestellt. Keinesfalls konnten Sie aber die Präparate vernichten, wenn Sie nicht bereit waren, den Preis der Präparate im Verhältnis von 1 : 1 der Firma Walter Reich GmbH. zurückzuerstatten. Sie hätten dann eben die Präparate wieder an die Firma Walter Reich GmbH. zurücksenden müssen. Mit einer Entschädigung im Abwertungsverhältnis 10 : 1 braucht sich die Firma Walter Reich GmbH. nicht zu begnügen.

Wir würden es für billig halten, wenn Sie der Firma Walter Reich GmbH. anstelle der vernichteten Präparate die gleiche Menge Alldahin-Präparate in der neuen Qualität und Aufmachung als Ersatz liefern würden.

Wir ersuchen um Ihre Stellungnahme.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

6. April 1949

Herrn

Dr. Eduard von N i c o l a i
i.Firma Boehringer & Söhne G.m.b.H.
Mannheim - Waldhof
Sandhoferstr. 112/132

Dr.H./Kr.

Lieber Herr von Nicolai!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des Briefes, den ich heute an die Geschäftsleitung der Firma Boehringer & Söhne gerichtet habe. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich bei der Firmenleitung für das Ansuchen der Firma Walter ReichsG.m.b.H. einsetzen würden.

Ich denke mit Vergnügen an unsere Gespräche am gestrigen Abend und hoffe, dass ich bald wieder Gelegenheit haben werde, mich mit Ihnen so eingehend zu unterhalten.

Mit herzlichen Grüssen
auch von meiner Frau bin ich Ihr

Anlage

6. April 1949

Dr.H./Kr.

Firma
C.F. B o e h r i n g e r & Söhne G.m.b.H.

Mannheim - W a l d h o f
Sandhoferstr. 112/132

Sehr geehrte Herren!

Ich berate seit vielen Jahren den Hauptgesellschafter und Geschäftsführer Heinz H e i n r i c h der pharmazeutischen Grosshandlung Walter R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg. Herr Heinz Heinrich hatte unter der Firma Walter Reich eine pharmazeutische Grosshandlung in Berlin, die auch jetzt noch besteht, aber im sowjetischen Sektor liegt und dadurch zum Absterben verurteilt ist, da das ganze Geschäft dort in zunehmendem Maße von den volkseigenen Betrieben beherrscht wird. Herr Heinrich ist darum auch selbst nicht mehr in Berlin tätig, sondern hat seine ganze Tätigkeit nach Heidelberg verlegt, wo er schon im Jahre 1945 die Gewerbegenehmigung für den Betrieb eines pharmazeutischen Grosshandels erhalten hat. Die Firma Walter Reich G.m.b.H. hat in Heidelberg völlig ausreichende Lager und Geschäftsräume und befindet sich in geordneten finanziellen Verhältnissen.

Herr Heinrich ist nun natürlich bemüht, seine Existenz in Heidelberg ausreichend zu fundieren. Das ist nur möglich, wenn ihm auch die Spezialitäten der grossen pharmazeutischen Fabriken in einem gewissen Umfange zur Verfügung stehen, da sonst sein Lager nicht genügend assortiert ist. Die Firma Knoll A.G. hat sich gemäss dem abschriftlich beiliegenden Schreiben bereit erklärt , die

Firma Walter Reich mit ihren Spezialitäten zu beliefern. Ich bitte Sie nun das Gleiche zu tun.

Persönlich kann ich Ihnen Herrn Heinrich nur auf das beste empfehlen, er ist ein zuverlässiger und gewissenhafter Geschäftsmann.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heinerich)
Rechtsanwalt.

P.S. Ergänzend möchte ich noch bemerken, dass die Firma Walter Reich nach einer Mitteilung, die mir Herr Heinrich heute gemacht hat, seit Jahren bereits von Ihrer Firma A t m o s beliefert wird.

D.O.

Heidelberg, den 6. April 1949
Dr.H./Kr.

Betr.: Walter Reich G.m.b.H.

Konferenz mit Herrn v. Nicolai.

Ich habe die Angelegenheit der Firma Walter Reich G.m.b.H. mit ihm eingehend besprochen. Er hat die Absendung eines Briefes an die Firma empfohlen. Er wird dann das Ansuchen der Firma Walter Reich G.m.b.H. unterstützen. Der Verkaufschef bei der Firma Boehringer ist Herr H e c kma n n . Einer der leitenden Leute ist auch noch Herr Fritzsching.

23. März 1949

Dr.H./Kr.

An die

Firma Walter R e i c h G.m.b.H.,
z.Hdn. von Herrn H e i n r i c h

H e i d e l b e r g

Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Ich habe in diesen Tagen Gelegenheit gehabt, mit Herrn v. N i c o l a i von der Firma B o e h r i n g e r in Mannheim zu sprechen. Herr v. Nicolai war bereits darüber im Bilde, dass Sie von der K n o l l A.-G. beliefert werden sollten. Ich habe in Aussicht gestellt, dass ich mich in Ihrem Namen nun auch an die Firma Boehringer wegen einer Belieferung Ihrer Firma wenden würde. Herr v. Nicolai hat empfohlen, dass ich mich erst mit ihm darüber unterhalte, insbesondere hinsichtlich der Fassung meines oder Ihres Briefes. Ich werde mich mit Herrn v. Nicolai wahrscheinlich in der nächsten Woche treffen. Es dürfte sich empfehlen, dass Sie Bemühungen bei der Firma Boehringer zurückstellen, bis ich mit Herrn v. Nicolai eingehend gesprochen habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

22/3. 1

Heidelberg , den 12. März 1949 .
Dr.H./M.

A k t e n n o t i z .

Gestern Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt
Dr. W a l d e c k .

Er drückt seine Befriedigung aus, dass die Sache erledigt werden konnte . Er deutete an , dass die Firma Knoll A.G. über die Belieferung der Firma Reich wahrscheinlich auf der nächsten Sitzung der Vertreter der pharmazeutischen Grossindustrie berichten würde . Er bezweifelte, ob es zweckmässig wäre, dass die Firma Reich jetzt auch gleich an die übrigen Firmen der pharmazeutischen Grossindustrie herantreten , um auch von diesen beliefert zu werden . Ich sagte Herrn Waldeck , dass wir uns zunächst an die Firma B ö h r i n g e r wenden und dann weitersehen werden .

Wiedervorlage in 10 Tagen .

RECHTSANWALT
DR. FLORIAN WALDECK
beim Landgericht Mannheim

Kanzlei: Heidelberg, Werderplatz 5
Telefon: Heidelberg Nr. 2466
Bankkonto: Badische Bank, Mannheim

Heidelberg, / **Mannheim,** den 8.März 1949

Herren Rechtsanwälte
Dres.Heimerich und Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

9 März 1949

Betr. Firma Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Die Firma Knoll A.G. hat mir von ihrem an Sie gerichteten Schreiben vom 4.März 1949 und ihrem Schreiben an die Firma Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg, vom gleichen Datum, Abschrift gegeben. Ich nehme an, dass die Angelegenheit im Sinne Ihrer Mandantin erledigt ist.

Bei dieser Gelegenheit komme ich nochmals auf den Brief der Fa. Knoll A.G. vom 12.11.48 an mich zurück, den ich Ihnen damals im Original zur Kenntnisnahme überlassen habe. Die Bemerkung der Leitung der Fa.Knoll A.G. in Absatz 4 dieses Schreibens, dass demnächst zwischen den verschiedenen Fabriken der chemischen und pharmazeutischen Großindustrie eine Sitzung stattfinden werde, in der Knoll auch die Belieferung an die Fa.Reich zur Sprache bringen werde, hat Anlass zu einer irrigen Auslegung durch Sie gegeben. Eine Kartellabrede zwischen den Firmen liegt nicht vor, und um eine Kartellabrede könnte es sich auch bei der Frage der Belieferung der Fa.Reich nicht handeln. Richtig ist nur, dass sich einige Firmen bei gelegentlichen Zusammenkünften auch über die in dieser Industrie sehr schwierige Belieferungsfrage unterhalten.

Wenn in diesem Schreiben von einem Beschluss die Rede gewesen ist, so ist diese Ausdrucksweise insofern nicht exakt, als förmliche Beschlüsse, die andere Firmen binden, bei solchen Gelegenheiten nicht gefasst werden. Bei einem derartigen Meinungsaustausch werden aber, was durchaus nicht zu beanstanden ist, mehrere Firmen betreffende Fragen in gegenseitiger Aussprache besprochen.

Es scheint mir richtig, nachdem die Angelegenheit Reich erledigt ist, dies doch noch einmal ausdrücklich festzustellen.

Mit kollegialen Grüssen

Waldeck

Betr.: Ihre Anfrage nach Chlorbenzol.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Die Firma Kraft A.G. hat mir von Ihnen an die Firma Walter Reich Berlin von 4. März 1949 und Ihrem Schreiben an die Firma Walter Reich A.G., Heidelberg, vom gleichen Datum, Abschrift gegeben. Ich nehme an, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals auf den Brief der Fa. Kraft A.G. vom 12.11.48 an mich zurück, den ich Ihnen damals im Original zur Kenntnisnahme übersandt habe. Die Bemerkung der Fa. Kraft A.G. im Absatz 4 dieses Schreibens, dass dennoch etwaigen der verschiedenen Fabriken der chemischen und pharmazeutischen Großindustrie eine Stellung eingeräumt werde, in der Lage sind die Belieferung an die Fa. Reich zurückzuhalten, wenn Sie dies wünschen, hat Anlass zu mehrfachen irrigen Auslegungen gegeben. Eine Kartellabrede zwischen den Firmen liegt nicht vor, und um eine Kartellabrede könnte es sich auch bei der Frage der Belieferung der Fa. Reich nicht handeln. Richtig ist nur, dass sich einige Firmen bei gelegentlichen Zusammenkünften auch über die in dieser Industrie sehr schwierige Belieferungsfrage unterhalten.

Wenn in diesem Schreiben von einem Beschluss die Rede gewesen ist, so ist diese Ausdrucksweise irreführend, sie formliche Beschlüsse, die andere Firmen binden, bei solchen Gelegenheiten nicht gefasst werden. Bei einer derartigen Aussprache werden aber, was durchaus richtig zu beanstanden ist, mehrere Firmen betreffende Fragen in gegenseitiger Aussprache besprochen.

Es scheint mir richtig, nochmals die Angelegenheit noch erledigt ist, diese doch noch einmal ausdrücklich festzustellen.

9.März 1949.

Dr.O./M.
- 819 -

Firma

Walter R e i c h G.m.b.H.
zu Hdn.von Herrn Heinz H e i n r i c h

H e i d e l b e r g
Neue Schloßstrasse 4

Sehr geehrter Herr Heinrich !

Ich kann Ihnen die freudige Mitteilung machen , dass ich heute von der Direktion der Knoll A.G. die abschriftlich anliegende Nachricht vom 4.März 1949 erhalten habe . Das Eis dürfte nun für Ihre Firma gebrochen sein . Wenn die Knoll A.G. Sie beliefert, wird sie auch die Firma Böhringer beliefern . Ich halte es für zweckmässig, dass wir gemeinsam an die Firma Böhringer herantreten, wenn Sie von Ihrer Reise zurückgekehrt sind .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1 Anlage

K N O L L A.-G.
CHEMISCHE FABRIKEN · LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Ludwigshafen/Rhein, den 4. März 1949.

·LEITUNG·
1066/1416

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstrasse 4.

7 März 1949

Betr.: Firma Walter R e i c h G.m.b.H., Heidelberg
Ihr Schreiben vom 28. Februar 1949.

Mit verbindlichstem Dank bestätigen wir Ihr obiges an unseren Herrn Direktor Arnsperger gerichtetes Schreiben nebst der beigefügten Abschrift Ihrer Zeilen an Herrn Charles H. Collison vom gleichen Datum.

Wir haben uns nunmehr entschlossen, die Firma Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg, mit unseren Arzneimitteln zu beliefern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

K N O L L A.-G.
Chemische Fabriken

ppa.

2. März 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Prof. Dr. N i p p e r d e y
Köln - M a r i e n b u r g
Leipoldstr. 6

Sehr verehrter Herr Professor Nipperdey!

Besten Dank für Ihren Brief vom 22. v.Mts. und für das Interesse, das Sie meiner Anregung entgegenbringen.

Ich habe mittlerweile noch mancherlei unternommen, insbesondere auch den abschriftlich beiliegenden Brief an Herrn C o l l i s o n , den stellvertretenden Leiter der Dekartellierungsabteilung beim Zweimächtekontrollamt in Frankfurt a.M. gerichtet. Herr Collison hat bisher noch nicht geantwortet. Es dürfte Sie auch interessieren, dass in der Zeitschrift "Wirtschaftsverwaltung", die von der bizonalen Verwaltung für Wirtschaft und von der bizonalen Verwaltung für Arbeit herausgegeben ist, in Heft 3 vom Februar 1949 ein bemerkenswerter Aufsatz von Dr. Friedrich W i l h e l m über "Aktuelle Fragen aus dem Verbandsrecht" befindet, in dem ebenfalls das Dekartellisierungsproblem angeschnitten wird.

Wie ich Ihnen am 31.1.1949 schon schrieb, würde ich besonderen Wert darauf legen, dass Sie sich mit der Frage der Abgrenzung des Boykotts vom Nichtbestehen eines Kontrahierungszwangs befassen. Meine persönliche Auffassung unter den heutigen Aspekten ist, das Dogma von dem Nichtbestehen eines Kontrahierungszwanges nicht mehr allzu sehr zu betonen. Es liegen mir einige praktische Fälle vor, bei denen sich ergibt, dass aus dem Osten zugezogenen Kaufleuten, die von den Fabriken einfach keine Belieferung

erhalten können, die Luft ausgeht, wenn sich die Lieferanten einfach darauf berufen, dass sie den Kreis ihrer Kunden unter keinen Umständen erweitern wollen oder wenn sie die Belieferung von im Augenblick unerfüllbaren Bedingungen abhängig machen, z.B. von der Bedingung, dass der Kunde über Lager und Verkaufsräume von einem bestimmten Umfange verfügen müsse.

Ich wäre Ihnen wirklich sehr dankbar, wenn wir recht bald mit Ihrer Stellungnahme rechnen könnten.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)

28. Febr. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Dr. A r n s p e r g e r
i.Fa. K n o l l A.-G.
L u d w i g s h a f e n / Rhein

Betr.: Die Firma Walter R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger!

Nach vorher eingeholter Zustimmung von Herrn Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k schreibe ich Ihnen nochmals in der obigen Angelegenheit und nehme dabei Bezug auf meinen Brief an Herrn Dr. Waldeck vom 9.2.1949.

Es kommt mir sehr darauf an, die Angelegenheit im beiderseitigem Interesse im Guten zu regeln. Darum habe ich schon in meinem letzten Briefe an Herrn Dr. Waldeck die Frage aufgeworfen, ob der Fall der Firma Reich, d.h. die Nichtbelieferung dieser Firma, es lohnt, all die schwierigen Fragen zur Austragung zu bringen, die sich hier aufwerfen. Wenn aber die bisherige Linie nicht verlassen wird, bleibt mir doch gar nichts anderes übrig, als diejenigen Schritte zu tun, die zur Wahrung der auf demSpiele stehenden Interessen unbedingt erforderlich sind. Sie werden, sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger, sicher davon überzeugt sein, dass mir nichts ferner liegt, als Drohungen auszusprechen, aber andererseits werden Sie doch nicht ganz übersehen dürfen, dass eine Behandlung der zweifellos vorliegenden Kartellbindungen bei den zuständigen Behörden erhebliche Weiterungen Ihrer Firma und anderen Firmen

gegenüber nach sich ziehen könnte. Sie haben doch sicher gelesen, welche eingehende Betrachtung der Fall D i e t z in Wiesbaden findet.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch noch davon unterrichten, dass ich selbst gar kein Kartellgegner bin, sondern vernünftige und tragbare Kartellabreden für durchaus zweckmässig halte - wenn es ein Kartellrecht gibt, um sich nötigenfalls gegen solche Kartellabreden zu wehren. Ein solches Kartell-recht existiert aber heute nicht mehr, weil Kartellabreden durch die Militärregierung schlechthin verboten sind. Ich habe gerade in dieser Angelegenheit an den stellvertretenden Leiter der Dekartellierungsabteilung beim Zweimächtekontrollamt in Frankfurt a.M., Herrn Charles R. C o l l i s o n , das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 17.2.1949 gerichtet.

Aber von all dem abgesehen, ich glaube, auch die Billigkeit erfordert es, eine Firma wie die Walter Reich G.m.b.H., deren Inhaber, Herr H e i n r i c h , durch den Russeneinbruch und die Verhältnisse in der Sowjetzone schwer gelitten hat, bei der Belieferung zu berücksichtigen. Ich hoffe also, dass Sie sich die Sache in einer für Herrn Heinrich bzw. die Firma Reich G.m.b.H. günstigem Sinne nochmals überlegen werden.

Mit den besten Empfehlungen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

28. Febr. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Dr. A r n s p e r g e r
i.Fa. K n o l l A.-G.
L u d w i g s h a f e n / Rhein

Betr.: Die Firma Walter R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger!

Nach vorher eingeholter Zustimmung von Herrn Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k schreibe ich Ihnen nochmals in der obigen Angelegenheit und nehme dabei Bezug auf meinen Brief an Herrn Dr. Waldeck vom 9.2.1949.

Es kommt mir sehr darauf an, die Angelegenheit in beiderseitigem Interesse im Guten zu regeln. Darum habe ich schon in meinem letzten Briefe an Herrn Dr. Waldeck die Frage aufgeworfen, ob der Fall der Firma Reich, d.h. die Nichtbelieferung dieser Firma, es lohnt, all die schwierigen Fragen zur Austragung zu bringen, die sich hier aufwerfen. Wenn aber die bisherige Linie nicht verlassen wird, bleibt mir doch gar nichts anderes übrig, als diejenigen Schritte zu tun, die zur Wahrung der auf dem Spiele stehenden Interessen unbedingt erforderlich sind. Sie werden, sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger, sicher davon überzeugt sein, dass mir nichts ferner liegt, als Drohungen auszusprechen, aber andererseits werden Sie doch nicht ganz übersehen dürfen, dass eine Behandlung der zweifellos vorliegenden Kartellbindungen bei den zuständigen Behörden erhebliche Weiterungen Ihrer Firma und anderen Firmen

gegenüber nach sich ziehen könnte. Sie haben doch sicher gelesen, welche eingehende Betrachtung der Fall D i e t z in Wiesbaden findet.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch noch davon unterrichten, dass ich selbst gar kein Kartellgegner bin, sondern vernünftige und tragbare Kartellabreden für durchaus zweckmässig halte - wenn es ein Kartellrecht gibt, um sich notigenfalls gegen solche Kartellabreden zu wehren. Ein solches Kartell-recht existiert aber heute nicht mehr, weil Kartellabreden durch die Militärregierung schlechthin verboten sind. Ich habe gerade in dieser Angelegenheit an den stellvertretenden Leiter der Dekartellierungsabteilung beim Zweimächtekontrollamt in Frankfurt a.M., Herrn Charles R. C o l l i s o n , das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 17.2.1949 gerichtet.

Aber von all dem abgesehen, ich glaube, auch die Billigkeit erfordert es, eine Firma wie die Walter Reich G.m.b.H., deren Inhaber, Herr H e i n r i c h , durch den Russeneinbruch und die Verhältnisse in der Sowjetzone schwer gelitten hat, bei der Belieferung zu berücksichtigen. Ich hoffe also, dass Sie sich die Sache in einer für Herrn Heinrich bzw. die Firma Reich G.m.b.H. günstigem Sinne nochmals überlegen werden.

Mit den besten Empfehlungen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heinrich)

23.Febr.1949
Dr.H./Kr.

23/2

Herrn
Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: die Firma Walter Reich G.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Firma Knoll A.G. veranlassen würden, zu meinen letzten Briefen in obiger Angelegenheit vom 9. und 1o. ds.Mts.baldigst Stellung zu nehmen.

Mit kollegialer Begrüssung!

(Dr.Heimerich)

10.Febr.1949

d. Fol keyffer!

Dr.H./Kr.

1v/2v

Herrn
Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: Die Firma Walter
Reich G.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zur Ergänzung unseres gestrigen Schreibens übersenden wir Ihnen noch die Fotokopie eines Schreibens der Apothekerkammer Nordbaden vom 14.1.49 an die Firma Reich G.m.b.H.

Mit kollegialer Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Anlage

A b s c h r i f t

APOTHEKERKAMMER NORDBADEN

Karlsruhe, den 14. Januar 1949
Yorckstrasse 61

Tgb.Nr. 135 Aktenz.: IV/45o

B e s c h e i n i g u n g

Die Firma Walter R e i c h G.m.b.H. Arzneimittelgrosshandel in Heidelberg beliefert seit Jahren die Apothkeken hiesigen Kammerbereiches mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln und hat sich in dieser Zeit ihres Wirkens bei allen Apotheken volle Anerkennung erworben.

Es läge durchaus im Interesse hiesiger Apotheken, wenn diese Grosshandlung von Seiten der seriösen pharmazeutischen Grossindustrie mehr Unterstützung in der Belieferung mit deren Präparaten erführe. Tatsachen, die dem entgegenstehen, sind uns nicht bekannt.

Wir bitten deshalb, genannte Firma in vollem Umfang in Ihren Abnehmerkreis aufzunehmen.

Apothekerkammer Nordbaden
DER GESCHÄFTSFÜHRER

gez.Unterschrift

9. Febr. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: Die Firma Walter R e i c h G.m.b.H. in Heidelberg

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage sende ich Ihnen das Schreiben der Firma K n o l l A.G. an Sie vom 12. Nov. 1948 mit bestem Dank wieder zurück.

Aus dem vierten Absatz dieses Schreibens geht klar hervor, dass zwischen verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Westdeutschlands Kartellabreden bestehen und dass im Rahmen dieser Kartellabreden auch darüber entschieden wird, ob ein Grosshändler beliefert werden kann. Am 18.11.48 sollte zwischen den Produktionsfirmen, die ein Kartell gebildet haben, besprochen werden, ob auch die Firma Reich beliefert werden kann. Es geht aus dem Brief der Firma Knoll A.G. vom 12.11.48 klar hervor, dass das Kartell hierüber einen "Beschluss" fasst.

Am 28.12.48 haben Sie uns dann mitgeteilt, dass die Firma Knoll in Anbetracht der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage zu ihrem Bedauern nicht imstande sei, neue Kunden aufzunehmen und dass sie deshalb eine Belieferung der Firma Walter Reich G.m.b.H. im Augenblick nicht durchführen könne. Es kann die Vermutung nicht von der Hand gewiesen werden, dass diese Entscheidung des Vorstandes der

Knoll A.G. mit einem am 18.11.48 im Kartell gefassten Beschluss zusammenhängt. Die Firma Knoll A.G. hatte ja in ihrem Briefe vom 12.11.48 ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass sie nach dem 18.11.48 endgültig auf die Angelegenheit Reich zurückkommen würde.

Liegt ein Kartell vor, wie dns das seit langem bekannt ist und durch den Brief der Knoll A.G. vom 12.11.48 nur bestätigt wurde, so handelt es sich um einen Verstoss gegen das Gesetz Nr. 56 der Militärregierung. Die Aufdeckung solcher Kartellabreden müsste die pharmazeutische Grossindustrie in die allerschwierigste Lage bringen. Ich verweise nur auf die derzeitigen Verhandlungen vor amerikanischen Militärbehörden im Falle Dietz in Wiesbaden, ferner auf die Tagung der Dekartellisierungsstellen der Wirtschaftsministerien der US-Zone mit den Leitern der amerikanischen Dekartellisierungsbehörden am 27.1.1949 in Bremen(siehe Düsseldorfer Handelsblatt Nr. 9 vom 4.2.49). Die Dinge gewinnen jetzt in zunehmendem Masse eine erhöhte Bedeutung, da einerseits die Tatsache von zahlreichen Kartellabreden gar nicht mehr zu leugnen ist, andererseits aber ein Kartellrecht, das der Ausnutzung wirtschaftlicher Machtstellung durch Kartellabreden begegnet und die entsprechenden Korrekturen möglich macht, nicht mehr besteht. Auf jeden Fall verstösst im Einzelfall eine Kartellabrede gegen § 134 BGB; sie ist nichtig, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstösst. Hält sich eine Produktionsfirma trotzdem an eine solche Kartellabrede, oder einen Kartellbeschluss, so kann sie sich nach § 826 BGB schadensersatzpflichtig machen. Dazu kommt noch, dass die durch Kartellabreden zusammengeschlossenen Firmen der pharmazeutischen Grossindustrie tatsächlich hinsichtlich ihrer Erzeugnisse eine monopolartige Stellung haben, da vielen dieser Erzeugnisse irgend welche gleichwertigen und frei zu beziehenden Konkurrenzerzeugnisse nicht gegenüberstehen. Dadurch stellt die Nichtbelieferung einen Boykott dar, was wiederum die Anwendung des § 826 BGB auslösen würde.

Wir hatten das Bedürfnis, Ihnen diese rechtliche Situation eingehend darzulegen, damit Sie den Vorstand der Knoll A.G. über

unseren Standpunkt ausführlich unterrichten können. Ich weiss nicht, ob der Fall der Firma R e i c h , d.h.ihre Nichtbelieferung, es lohnt, all die schwierigen Fragen zur Austragung zu bringen, die sich hier aufwerfen. Jedenfalls liegen aber die Dinge bei der Firma Walter Reich G.m.b.H. so, dass sie, wenn die Belieferungssperre durch die Hauptfirmen der pharmazeutischen Grossindustrie nicht aufhört, in ihrer Existenz auf das äusserste gefährdet ist. Sie werden mit Ihrer Mandantin verstehen, dass wir hierauf Rücksicht nehmen müssen.

Mit kollegialer Begrüssung!

(Dr.Heimerich)

Anlage

A b s c h r i f t .

K n o l l A.-G.
Chemische Fabriken , Ludwigshafen am Rhein .

12.11.1948 .

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5 .

Betr.: Schreiben von Herrn Dr.Heimerich vom 29.10.1948.

Die Frage , ob die Firma Walter REICH G.m.b.H., Heidelberg, die auf Wunsch von Herrn Dr.Heimerich in unseren Kundenkreis aufgenommen werden sollte , auch tatsächlich von uns beliefert werden kann, haben wir hier genau geprüft . Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit :

Die Firma REICH hatte früher (1931) ihren Sitz in Berlin NW 7, soll aber laut einer uns vorliegenden Aktennotiz 1932 erloschen sein. Sie tauchte erst 1946 wieder auf mit einer Zentralstelle in Berlin NO 18 und einer Filiale in Kirchmöser/Havel. Weder Hauptniederlassung noch Zweigstelle haben sich bisher offiziell wegen Belieferung an uns gewandt . Lediglich hat im Jahre 1947 einmal ein Herr der Firma REICH bei Herrn Dr.Zutavern in Heidelberg kurz vorgesprochen,wurde aber nach Ludwigshafen verwiesen. Bis heute ist jedoch noch niemand vorstellig geworden .

Da uns somit jegliche Unterlagen zu einer finanziellen und fachlichen Beurteilung fehlen und uns vor allem unbekannt ist, ob sowohl Berlin als Zentralsitz als auch Kirchmöser als Filiale noch existieren , wären uns in dieser Hinsicht nähere Angaben erwünscht. Auch interessiert uns natürlich, ob die Firma früher in die Liste 1 der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht worden war und vor allem die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt. Nicht gleichgültig ist uns ferner, ob sich bereits andere Firmen der Grossindustrie zur Belieferung bereit erklärt haben. Soweit wir die

Sachlage überschauen können , erscheint uns in Heidelberg eine zweite Grosshandlung nicht erforderlich. Sie dürfte, da der Bezirk von Heidelberg zudem von den Mannheimer Grosshandlungen mitversorgt wird, kaum Aussichten haben, ein bedeutender Abnehmer unserer Präparate zu werden .

Nach dieser Sachlage bedauern wir, Ihnen keinen positiven Bescheid zugehen lassen zu können. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 18.November 1948 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma REICH zur Sprache bringen werden. Wenn sich die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr.Heimerich bezw. Ihnen die Belieferung aufzunehmen, einverstanden erklären, so würden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen . Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts Definitives zusagen. Nach dem 18.November werden wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen .

Das uns überlassene Originalschreiben des Herrn Dr.Heimerich geben wir Ihnen als Anlage zu diesen Zeilen zu unserer Entlastung zurück .

Hochachtungsvoll

K N O L L A.- G.
Chemische Fabriken

gez. Unterschrift

Anlage

A b s c h r i f t .

K n o l l A.-G.
Chemische Fabriken , Ludwigshafen am Rhein .

12.11.1948 .

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: Schreiben von Herrn Dr.Heimerich vom 29.10.1948.

Die Frage , ob die Firma Walter REICH G.m.b.H., Heidelberg, die auf Wunsch von Herrn Dr.Heimerich in unseren Kundenkreis aufgenommen werden sollte , auch tatsächlich von uns beliefert werden kann, haben wir hier genau geprüft . Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit :

Die Firma REICH hatte früher (1931) ihren Sitz in Berlin NW 7, soll aber laut einer uns vorliegenden Aktennotiz 1932 erloschen sein. Sie tauchte erst 1946 wieder auf mit einer Zentralstelle in Berlin NO 18 und einer Filiale in Kirchmöser/Havel. Weder Hauptniederlassung noch Zweigstelle haben sich bisher offiziell wegen Belieferung an uns gewandt . Lediglich hat im Jahre 1947 einmal ein Herr der Firma REICH bei Herrn Dr.Zutavern in Heidelberg kurz vorgesprochen,wurde aber nach Ludwigshafen verwiesen. Bis heute ist jedoch noch niemand vorstellig geworden .

Da uns somit jegliche Unterlagen zu einer finanziellen und fachlichen Beurteilung fehlen und uns vor allem unbekannt ist, ob sowohl Berlin als Zentralsitz als auch Kirchmöser als Filiale noch existieren , wären uns in dieser Hinsicht nähere Angaben erwünscht. Auch interessiert uns natürlich ob die Firma früher in die Liste I der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht worden war und vor allem die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt. Nicht gleichgültig ist uns ferner, ob sich bereits andere Firmen der Grossindustrie zur Belieferung bereit erklärt haben. Soweit wir die

Sachlage überschauen können , erscheint uns in Heidelberg eine zweite Grosshandlung nicht erforderlich. Sie dürfte, da der Bezirk von Heidelberg zudem von den Mannheimer Grosshandlungen mitversorgt wird, kaum Aussichten haben, ein bedeutender Abnehmer unserer Präparate zu werden .

Nach dieser Sachlage bedauern wir, Ihnen keinen positiven Bescheid zugehen lassen zu können. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 18.November 1943 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma REICH zur Sprache bringen werden. Wenn sich die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr.Heimerich bezw. Ihnen die Belieferung aufzunehmen, einverstanden erklären, so würden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen . Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts Definitives zusagen. Nach dem 18.November werden wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen .

Das uns überlassene Originalschreiben des Herrn Dr.Heimerich geben wir Ihnen als Anlage zu diesen Zeilen zu unserer Entlastung zurück .

Hochachtungsvoll

K N O L L A.-G.
Chemische Fabriken

gez. Unterschrift

Anlage

A b s c h r i f t .

K n o l l A.-G.
Chemische Fabriken , Ludwigshafen am Rhein .

12.11.1948 .

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: Schreiben von Herrn Dr.Heinerich vom 29.10.1948.

Die Frage , ob die Firma Walter REICH G.m.b.H., Heidelberg, die auf Wunsch von Herrn Dr.Heinerich in unseren Kundenkreis aufgenommen werden sollte , auch tatsächlich von uns beliefert werden kann, haben wir hier genau geprüft . Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit :

Die Firma REICH hatte früher (1931) ihren Sitz in Berlin NW 7, soll aber laut einer uns vorliegenden Aktennotiz 1932 erloschen sein. Sie tauchte erst 1946 wieder auf mit einer Zentralstelle in Berlin NO 18 und einer Filiale in Kirchmöser/Havel. Feder Zumutniederlassung noch Zweigstelle haben sich bisher offiziell wegen Belieferung an uns gewandt . Lediglich hat im Jahre 1947 einmal ein Herr der Firma REICH bei Herrn Dr.Zutavern in Heidelberg kurz vorgesprochen,wurde aber nach Ludwigshafen verwiesen. Bis heute ist jedoch noch niemand vorstellig geworden .

Da uns somit jegliche Unterlagen zu einer finanziellen und fachlichen Beurteilung fehlen und uns vor allem unbekannt ist, ob sowohl Berlin als Zentralsitz als auch Kirchmöser als Filiale noch existieren , wären uns in dieser Hinsicht nähere Angaben erwünscht. Auch interessiert uns natürlich, ob die Firma früher in die Liste I der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht worden war und vor allem die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt. Nicht gleichgültig ist uns ferner, ob sich bereits andere Firmen der Grossindustrie zur Belieferung bereit erklärt haben. Soweit wir die

Sachlage übersehen können , erscheint uns in Heidelberg eine zweite Grosshandlung nicht erforderlich. Sie dürfte, da der Bezirk von Heidelberg zudem von den Mannheimer Grosshandlungen mitversorgt wird, kaum Aussichten haben, ein bedeutender Abnehmer unserer Präparate zu werden .

Nach dieser Sachlage bedauern wir, Ihnen keinen positiven Bescheid zugehen lassen zu können. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 18.November 1948 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma BEHUH zur Sprache bringen werden. Wenn auch die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr.Heinerich bezw. Ihnen die Belieferung aufzunehmen, einverstanden erklären, so würden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen . Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts Definitives zusagen. Nach dem 18.November werden wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen .

Das uns überlassene Originalschreiben des Herrn Dr.Heimerich geben wir Ihnen als Anlage zu diesen Zeilen zu unserer Entlastung zurück .

Hochachtungsvoll

K N O L L A.-G.
Chemische Fabriken

gez. Unterschrift

Anlage

A b s c h r i f t .

K n o l l A.-G.
Chemische Fabriken , Ludwigshafen am Rhein .

12.11.1948 .

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Vorderplatz 5

Betr.: Schreiben von Herrn Dr.Heimerich vom 29.10.1948.

Die Frage , ob die Firma Walter REICH G.m.b.H., Heidelberg, die auf Wunsch von Herrn Dr.Heimerich in unseren Kundenkreis aufgenommen werden sollte , auch tatsächlich von uns beliefert werden kann, haben wir hier genau geprüft . Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit :

Die Firma REICH hatte früher (1931) ihren Sitz in Berlin NW 7, soll aber laut einer uns vorliegenden Aktennotiz 1932 erloschen sein. Sie tauchte erst 1946 wieder auf mit einer Zentralstelle in Berlin NO 18 und einer Filiale in Kirchmöser/Havel. Weder Hauptniederlassung noch Zweigstelle haben sich bisher offiziell wegen Belieferung an uns gewandt . Lediglich hat im Jahre 1947 einmal ein Herr der Firma REICH bei Herrn Dr.Zabavern in Heidelberg kurz vorgesprochen,wurde aber nach Ludwigshafen verwiesen. Bis heute ist jedoch noch niemand verständig geworden .

Da uns somit jegliche Unterlagen zu einer finanziellen und fachlichen Beurteilung fehlen und uns vor allem unbekannt ist, ob sowohl Berlin als Zentralsitz als auch Kirchmöser als Filiale noch existieren , wären uns in dieser Hinsicht nähere Angaben erwünscht. Auch interessiert uns natürlich ob die Firma früher in die Liste 1 der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht worden war und vor allen die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt. Nicht gleichgültig ist uns ferner, ob sich bereits andere Firmen der Grossindustrie zur Belieferung bereit erklärt haben. Soweit wir die

Sachlage überschauen können, erachten wir in Heidelberg eine zweite Grosshandlung nicht erforderlich. Sie dürfte, da der Bezirk von Heidelberg zudem von den Mannheimer Grosshandlungen mitversorgt wird, kaum Aussichten haben, ein bedeutender Abnehmer unserer Präparate zu werden.

Nach dieser Sachlage bedauern wir, Ihnen keinen positiven Bescheid zugehen lassen zu können. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 18.November 1948 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma REICH zur Sprache bringen werden. Wenn sich die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr.Heinrich bezw. dann die Belieferung aufnehmen, einverstanden erklären, so würden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts definitives zusagen. Nach dem 18.November werden wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen.

Das uns überlassene Originalschreiben des Herrn Dr.Heinrich geben wir Ihnen als Anlage zu diesen Zeilen zu unserer Entlastung zurück.

Hochachtungsvoll

K N O L L A.-G.
Chemische Fabriken
gez. Unterschrift

Anlage

A b s c h r i f t .

K n o l l A.-G.
Chemische Fabriken , Ludwigshafen am Rhein .

12.11.1948 .

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Betr.: Schreiben von Herrn Dr.Heinrich vom 29.10.1948.

Die Frage , ob die Firma Walter REICH G.m.b.H., Heidelberg, die auf Wunsch von Herrn Dr.Heinrich in unseren Kundenkreis aufgenommen werden sollte , ihre Ware tatsächlich von uns beliefert werden kann, haben wir hier genau geprüft . Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit :

Die Firma REICH hatte früher (1931) ihren Sitz in Berlin NW 7, soll aber laut einer uns vorliegenden Aktennotiz 1932 erloschen sein. Sie tauchte erst 1946 wieder auf mit einer Zentralstelle in Berlin NO 18 und einer Filiale in Kirchmöser/Havel. Weder Hauptniederlassung noch Zweigstelle haben sich bisher offiziell wegen Belieferung an uns gewandt . Lediglich hat im Jahre 1947 einmal ein Herr der Firma REICH bei Herrn Dr.Gutmann in Heidelberg kurz vorgesprochen, wurde aber noch Ludwigshafen verwiesen. Die heute ist jedoch noch nichts weiteres verlautbart geworden .

Da uns somit jegliche Unterlagen zu einer finanziellen und fachlichen Beurteilung fehlen und uns vor allem unbekannt ist, ob sowohl Berlin als Zentralsitz als auch Kirchmöser als Filiale noch existieren , wären uns in dieser Hinsicht nähere Angaben erwünscht. Auch interessiert uns natürlich ob die Firma früher in die Liste I der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht worden war und vor allen die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt. Nicht gleichgültig ist uns ferner, ob sich bereits andere Firmen der Grossindustrie zur Belieferung bereit erklärt haben. Soweit wir die

Sachlage überschauen können, erscheint uns in Heidelberg eine zweite Grossbehandlung nicht erforderlich. Sie dürfte, da der Bezirk von Heidelberg heute von den Krankenhaus-Grossbehandlungen mitversorgt wird, kaum Aussichten haben, ein bedeutender Abnehmer unserer Präparate zu werden.

Nach dieser Sachlage bedauern wir, Ihnen keinen positiven Bescheid zugehen lassen zu können. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 15.November 1943 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma [illegible] zur Sprache bringen werden. Wenn sich die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr.[illegible] bzw. dann die Belieferung aufnehmen, [illegible], so werden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts definitives zusagen. Nach dem 15.November werden wir Ihnen sodann endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen.

Das uns überlassene Originalschreiben des Herrn Dr.[illegible] geben wir Ihnen als Anlage zu diesen Zeilen zu unserer Entlastung zurück.

Hochachtungsvoll

E W O L D A.-G.
Chemische Fabriken
ppa. Unterschrift

Anlage

Heinz H e i n r i c h
i./Fa. **WALTER REICH**
G. m. b. H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

Fe/9

(17a) HEIDELBERG, den 7. Februar 1949
~~Fischmarkt 7~~
Neue Schloßstr. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich

8 Feb. 1949

H e i d e l b e r g

H./S.
Betr.: Belieferungsbefürwortung der Apothekerkammer Nordbaden
mit Schreiben vom 14.1.49 Dr.Ki/Kl. - 135 -IV/45o

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Absprachegemäss überreiche ich Ihnen beifolgend Fotocopie obiger Bescheinigung zur gefl. Bedienung für Ihre Akten.

Sofern Sie weitere Exemplare hiervon benötigen, bin ich gerne bereit, Ihnen diese umgehend zustellen zu lassen.

Inzwischen begrüsse ich Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Verband des pharmazeutischen Großhandels
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

⑯ Frankfurt am Main, den
Grüneburgweg 71 II, Tel. 72286

4.2.1949

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

=5 Feb. 1949

Betr.: Fa. Walter Reich GmbH, Heidelberg.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens von 22.1.49, das am 28.1.49 bei uns einging. Der Verband des pharm.Grosshandels im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ist inzwischen auf Grund einer Betätigungserlaubnis der Verwaltung für Wirtschaft, der eine Prüfung unserer Satzungen vorausging, gegründet worden. Der Vorstand, der nach der Satzung auch über Neuaufnahmen entscheidet, ist gerade erst am 26.1.49 von der ersten Mitgliederversammlung gewählt worden.

Auf der Tagesordnung der ersten Vorstandssitzung, die noch im Februar oder spätestens im März stattfinden soll, steht als erster Punkt die Entscheidung über Neuaufnahmen. Auch der Antrag der Firma Walter Reich ist für diese erste Sitzung mit vorgemerkt.

Zu Ihrem Hinweis auf den Erlass des dortigen Wirtschaftsministeriums vom 25.11.48 möchten wir bemerken, dass unserem neuen Verband die Diskriminierung Einzelner völlig fern liegt, wir vielmehr ein grosses Interesse daran haben, dass alle Firmen des pharm. Grosshandels, die die satzungsmässigen Voraussetzungen erfüllen, Mitglied werden.

Wir werden Sie in der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Geschäftsführer

(Dr.Rockenfelt)

Abschrift an
Herrn Heimerich!

erl. 8/2.49

Heidelberg, 4. Febr. 1949 Dr.H./Kr.

Betr. Walter Reich -819-

Konferenz mit Herrn Heinrich.

Ich habe mit Herrn Heinrich über unseren Brief an Prof. Nipperdey und über das Schreiben der Verwaltung für Wirtschaft vom 31.1.1949 gesprochen. Ferner habe ich in Gegenwart von Herrn Heinrich mit dem Büro von Herrn RA. W a l d e c k telephoniert. Herr Waldeck kehrt heute abend zurück. Ich habe seine Sekretärin gebeten, eine Zusammenkunft zwischen Herrn Waldeck und mir auf kommenden Montag zu arrangieren, da die Angelegenheit Walter Reich G.m.b.H. keinen Aufschub mehr duldet. Herrn Heinrich geht es offenbar wirtschaftlich nicht gut. Die Konkurrenz weist überall darauf hin, dass Herr Heinrich die hauptsächlichsten Waren nicht führe, weil er eben von den grossen chemischen Fabriken nicht beliefert wird. Andererseits hat Herr Heinrich von dem Verband der Apothekenkammer ein Schreiben bekommen, dass er ein zuverlässiger Geschäftsmann ist und dass es im Interesse der Apotheken liegt, wenn Herr Heinrich nicht von den Grossproduzenten beliefert wird. Ich habe Herrn Heinrich gebeten, das Schreiben fotokopieren zu lassen und mir einige Abzüge zur Verfügung zu stellen.

Wv. am 7. Februar 1949

Heinz H e i n r i c h
WALTER REICH
i./Fa. G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

(17a) HEIDELBERG, den 3. Februar 1949
~~Fischmarkt 7~~
Neue Schloßstr. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr. Herm.Heimerich

4. Feb. 1949

H e i d e l b e r g

H./S.
Betr.: Verbandsangelegenheit.
Südd.Apoth.Zeitung Nr. 3 vom 21.1.49 - Seite 49/50

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir, Ihnen einen interessanten Artikel aus vorgenannter Zeitung zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

D./Bln.
Anlage

Verschiedenes

Winke für die Praxis

Ferrum jodat. saccharat.

Bisweilen wird nachstehende Verordnung zur Anfertigung in den Apotheken abgegeben:

Rp. Ferr. jod. sacch. 4,0
Sacch. alb. 8,0
Mfp. div. in tal. dos Nr. 15.

Da Ferr. jod. sacch. üblicherweise nicht vorrätig, soll hier kurz die Darstellung folgen:

In einem Glaskölbchen werden 0,3 Ferr. pulv. mit 1,0 Aq. dest. angeschüttelt und unter gelindem Erwärmen 0,8 Jod. pur. eingetragen. Die Lösung ist zunächst braun (Jodfarbe), dann grün und endlich farblos:

$$Fe + 2\,J = FeJ_2.$$

Man filtriert in ein Porzellanschälchen auf 4,0 Sacch. lact., gibt noch 4,0 des ordinierten Zuckers hinzu und erhitzt gelinde, um das überschüssige Wasser zu verdampfen. Starkes Erhitzen ist zu vermeiden, da dasselbe ein Braunwerden der Masse hervorruft. Nun mischt man den Rest Zucker (4,0) hinzu und läßt das Pulver bis zum nächsten Tag im Exsikkator trocknen.

Längere Zeit aufbewahrt, zieht das Präparat Feuchtigkeit an und zersetzt sich.

EINSENDUNGEN

Die Verantwortung tragen die Einsender.

Zur Aufhebung der Arzneimittelgroßhandelsverordnung.

1.

Unter dieser Ueberschrift wurde in Nr. 9 dieser Zeitschrift in einem Artikel von Dr. Hans Meyer die Lage des Großhandels mit Arzneimitteln einer Kritik unterzogen, die weniger die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt, als vielmehr einen kleinen Kreis von pharmazeutischen Großhandlungen herauszustreichen und demgegenüber alle anderen Arzneimittelgroßhandlungen herabzusetzen beabsichtigt. Der Verfasser versucht, die Aufhebung der Anordnung III/43 der Reichsstelle Chemie vom 14. 1. 1943 durch allgemeine Behauptungen als einen gegen die „Interessen der Allgemeinheit" gerichteten Mißgriff darzustellen und macht sich damit zum Verfechter wirtschaftspolitischer Vorschriften, die aus einer vergangenen Zeit stammen und mit demokratischer Wirtschaftsgestaltung nicht in Einklang zu bringen sind.

Bis zum 1. 2. 1943 war der pharmazeutische Großhandel frei in Bezug vom Fabrikanten und Weiterverkauf bis zur Apotheke. Diese Freigabe des Großhandels durch § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. 10. 1901 (Arzneimittelverordnung), erfolgte, weil die Ueberwachung des Absatzes von Arzneimitteln auf der Einzelhandelsstufe zum Schutze des Verbrauchers – auf den es ja ausschließlich ankommt – vollauf genügt. Diese Verordnung hat sich in den Jahrzehnten ihres Bestehens in der Praxis durchaus bewährt und selbst während des 1. Weltkrieges als völlig ausreichend erwiesen. Erst 1943 entschloß man sich, auch auf dem Gebiete der Arzneimittelversorgung über die Reichsstelle Chemie die Verordnung über den Warenverkehr auch auf die Arznei- und Desinfektionsmittel anzuwenden. Nicht der Krieg an sich und die durch ihn entstandene Mangellage auch in Arzneimitteln war die Veranlassung hierzu – wir standen damals bereits im 4. Kriegsjahr –, sondern die folgerichtige Durchführung des politischen Systems der Diktatur auch auf diesem Wirtschaftssektor. Gegen die Interessen der Allgemeinheit wollte man die Arzneimittel bei den durch die Reichsstelle Chemie anerkannten Großhandlungen konzentrieren. Nur dadurch, daß man auch in Kreisen der pharmazeutischen Industrie die Unsinnigkeit dieser Regelung erkannt und ihre Bestimmungen nicht eingehalten hatte, wurde im Sommer 1945 eine Katastrophe in der Arzneimittelversorgung vermieden. Denn gerade viele der „nicht anerkannten" Großhandlungen haben in unzähligen Fällen bei dem völligen Versagen der Verkehrsmittel die Apotheken mit dem Notwendigsten beliefern können. Das weiß die Apothekerschaft – anscheinend im Gegensatz zum Verfasser – sehr genau und hat es uns in zahllosen Fällen sogar schriftlich bestätigt. Auch die Zeit nach dem Zusammenbruch hat eindeutig gezeigt, daß die so gepriesene Beschränkung und Lenkung des Großhandels mit Arzneimitteln durchaus nicht „im Interesse der Allgemeinheit" liegt. Es dürfte in diesem Zusammenhang genügen, auf den Artikel in der gleichen Nummer dieser Zeitung von Beyer-Enke über „Hortung von Arzneimitteln" hinzuweisen. Wir haben durch Rückfrage bei unseren Verbänden und den Mitgliedfirmen festgestellt, daß uns eine Anordnung, die die Hortung von Arzneimitteln empfiehlt, nicht bekannt war und daher die Hortung auch nicht durchgeführt wurde. Sie konnte bei unseren Firmen auch deshalb nicht erfolgen, weil die Firmen ja durch die Anordnung III/43 von der Belieferung derartig mangelnder Arzneiwaren ausgeschlossen waren.

Die Anordnung III/43 und die auf Grund dieser Vorschrift (§ 3) von der Reichsstelle Chemie vorgenommene Klassifizierung hatt nach bekannter Art nazistischer Planwirtschaft wohlerworbene Rechte alter Arzneimittelgroßhandlungen mit einem Federstrich entschädigungslos beseitigt. Die damit geschaffene Monopolstellung einiger weniger Firmen war in einer demokratischen Wirtschaft nicht mehr vertretbar, sie mußte schon allein aus diesem Grunde beseitigt werden. Es dürfte auch dem Verfasser bekannt geworden sein, daß nicht nur in Kreisen der pharm. Industrie, sondern auch unter der Apothekerschaft diese Anordnung immer wieder als nicht mehr vertretbar abgelehnt wurde. Es wäre ja auch kaum zu verstehen, wenn die Apothekerschaft auf gesetzlichem Wege ihre eigenen Lieferanten bekämpfen und ausschalten wollten. Der Apotheker will selbst entscheiden, woher er seine Ware bezieht, wo es ihm am vorteilhaftesten erscheint. Er will nicht auf Gnade und Ungnade einem kleinen Kreis von Lieferanten ausgeliefert sein. Im übrigen hat der Apotheker schon immer die Angebote der Großhandlungen – nicht nur der „neuen Großhandlungen" – sehr sorgfältig überprüft. Er hat aber auch in richtiger Erkenntnis den gesunden Nachwuchs im pharm. Großhandel unterstützt.

Wenn der Verfasser glaubt, die pharm. Großhandlungen in „seriöse" und „neugegründete Großhandlungen, die sich vielleicht anders verhalten" einteilen zu können und seine Darlegungen so formuliert, daß jeder erkennen kann, welche Gruppe von Großhandlungen von ihm als „seriös" angesehen wird, so müssen wir gegen diese Art öffentlicher Diskriminierung auf das entschiedenste protestieren. Außer der von Herrn Dr. Meyer so offensichtlich hervorgehobenen Gruppe der 12 „anerkannten" Firmen gab und gibt es auch in Bayern – wie in den übrigen Ländern – eine ganze Reihe alter und neuer pharm. Großhandlungen, die für sich in Anspruch nehmen können, als „seriöse" Firmen bezeichnet zu werden. Wir empfehlen dem Verfasser, zur Ergänzung bzw. Berichtigung seiner statistischen Unterlagen sich einmal mit den unserer Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verbänden des Arzneimittel- und Drogengroßhandels in Verbindung zu setzen. Diese sind in der Lage, ihm erschöpfende Auskunft darüber zu geben, wie es tatsächlich auf dem pharm. Großhandelssektor aussieht.

Herr Dr. Meyer kann unserer ungeteilten Zustimmung gewiß sein, wenn er gegen den Arzneihandel außerhalb der Apotheken Stellung nimmt. Die unseren Verbänden angeschlossenen Firmen kämpfen ebenfalls für Ordnung und Sauberkeit in pharm. Großhandel und versuchen, unlautere Elemente auszuschließen. Eine 45jährige Erfahrung hat gezeigt, daß die ungeschriebenen Gesetze des Fachhandels genügen, um den „wilden" Arzneimittelhandel auszuschalten. Es war dies durchaus nicht etwa Verdienst der Anordnung III/43. Wird der Nachweis geführt, daß Arzneiwaren, deren Vertrieb den Apotheken vorbehalten ist, außerhalb der Apotheken gehandelt werden, dann werden wir eine gesetzliche Regelung, wie sie in § 8 der Anordnung III/43 enthalten war, jederzeit unterstützen. Allgemeine Behauptungen allein genügen aber nicht, um die Notwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zu beweisen.

Die prophetischen Schlußworte in dem betreffenden Artikel: „die Zeit wird zeigen, daß die Aufhebung der Anordnung III/43 ein Mißgriff war und daß schleunigst wieder eine ähnliche Verordnung geschaffen werden muß", haben sich durch die Entwicklung der letzten Monate als Fehlspekulation erwiesen. So wie die Arzneimittelversorgung vor 1943 eine einwandfreie gewesen ist, so hat sie sich seit Aufhebung der Anordnung III/43 (30. 6. 1948) überraschend schnell verbessert, während sie in den Jahren des Bestehens dieser Anordnung ihren Tiefstand erreicht hatte. Es besteht also kein Grund, von der früher schon bewährten Methode der Regelung des Arzneimittelverkehrs grundsätzlich abzugehen, zumindest nicht, soweit dies den unsere Mitgliedsfirmen betreffenden § 3 der Kaiserlichen Verordnung betrifft. Gerade weil uns das „Interesse der Allgemeinheit" am Herzen liegt, müssen wir uns für die Regelung einsetzen, die bisher den besten Erfolg zeigte. Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände des Arzneimittel- und Drogengroßhandels in der Bizone.

Jakobiedess.

2.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Sehr geehrter Herr Jakobiedess!

Die Redaktion der Südd. Apotheker-Zeitung hat mich gebeten, zu Ihren Ausführungen Stellung zu nehmen. Ich tue

das um so lieber, weil Sie Behauptungen aufstellen, die in meinen von Ihnen kritisierten Ausführungen keine Stütze finden. Ich habe weder die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände des Arzneimittel- und Drogengroßhandels in der Bizone, von deren Existenz ich bei der Abfassung meiner Ausführungen noch nichts wußte, noch die dem Verband angeschlossenen Firmen genannt oder angegriffen. Wenn Ihr Verband sich trotzdem getroffen fühlt und wenn Sie die Ihrem Verband angeschlossenen Großhandlungen nicht zu den „seriösen" zählen, so bedauere ich das, aber die Schuld liegt nicht bei mir, sondern vielleicht an einer Ueberempfindlichkeit auf Ihrer Seite, deren Ursachen ich jetzt nicht untersuchen will.

Es ist mir und wohl der Mehrzahl der Apotheker neu, daß die Kaiserl. Verordnung von 1901 sich in der Praxis durchaus bewährt hat. Die Veröffentlichungen in der Fachpresse seit 1901 beweisen doch etwas anderes. Gerade die Freistellung des Großhandels hat sich als eine Lücke erwiesen, welche die Quelle des ungesetzlichen Arzneimittelhandels außerhalb der Apotheken geworden ist. Nicht umsonst hat der Deutsche Apotheker-Verein vor 1933 versucht, durch Vereinbarungen – ich muß leider wieder sagen – mit dem seriösen Großhandel hier ohne den Gesetzgeber Abhilfe zu schaffen.

Sicher werden Sie mir recht geben, daß auch der Großhandel mit Arzneimitteln nicht jedem, der da möchte überlassen werden darf, sondern daß zumindest fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit Voraussetzung sein müssen. Wenn ich dann Ihren Ausführungen entnehmen darf, daß Sie und die Ihrem Verband angeschlossenen Firmen bereit sind, eine gesetzliche Regelung zu unterstützen, die ein Verbot, apothekenpflichtige Mittel an andere Arzneimittelhändler als an Apotheken zu liefern, ausspricht, dann haben wir schon das Gerüst für eine der früheren Anordnung III/43 ähnliche Regelung.

Mit vorzüglicher Hochachtung! Dr. Hans Meyer.

Wir schließen hiermit die Aussprache zu diesem Thema ab.

BÜCHERSCHAU

Gehalt, Steuer, Sozialversicherung. Ein Hilfsbuch für Apotheker. Von Apotheker Herbert Hügel. 58 Seiten. Din A 5. 1949. Stuttgart. Verlag Dr. Roland Schmiedel. Preis 2.90 DM.

Vorliegende Schrift wird allgemein freudig aufgenommen werden. Enthält sie doch außer der vielgefragten Tarifordnung für Apotheker auch die Bestimmungen über die Lohnsteuer und Sozialversicherung. Gerade diese werden den Apotheken willkommen sein, zumal in den letzten Jahren die steuerrechtlichen Bestimmungen mehrfach geändert wurden. Hier sind nun besonders die Apothekenverhältnisse berücksichtigt. Gleiches gilt für die Sozialversicherung. Besonders vorteilhaft erscheint, daß auch die für den Apotheker so wichtigen Gehaltsausgleichskassen aufgenommen sind. Die Berechnungsbeispiele ermöglichen es jedem, die Gehaltsabzüge usw. vorzunehmen. Einige Vordruckmuster für Lohnkonto und Gehaltsabrechnungen vervollständigen das Büchlein, das jede Apotheke und jeder Mitarbeiter besitzen sollte.

Neue Jahreslohnsteuertabelle zur Anwendung für das Erstattungsverfahren im Lohnsteuerjahresausgleich. Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn. 1,50 DM.

Die Einführung des Lohnsteuerjahresausgleichs, der jetzt erstmals durchgeführt wird, bedeutet eine wesentliche Verbesserung in der steuerlichen Behandlung des Arbeitslohnes. Führt die Berechnung der Lohnsteuer wegen unständiger Beschäftigung oder wegen schwankenden Arbeitslohnes zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohnes auf das gesamte Kalenderjahr ergeben würde, so muß auf Verlangen des Arbeitnehmers ein Ausgleich im Wege der Erstattung durchgeführt werden. Die vorliegende, übersichtlich angeordnete Tabelle, die mit ausführlichen Erläuterungen versehen ist, ermöglicht eine sofortige Ablesung der Jahresbeträge.

Gewürz- und Heilpflanzenkalender 1949. 53 einheimische Gewürz- und Heilpflanzen in Mehrfarbendruck. Herausgeber Thea Keser. Verlag der Pflanzenwerke im Verlag Oscar Angerer, Stuttgart (München). Format 16,5 × 24 cm. Preis 5,20 DM.

Dieser ansprechende Kalender bringt für jede Woche des Jahres eine einheimische Gewürz- oder Heilpflanze in vierfarbigem Bild. Auf der Rückseite des Kalenderblattes finden sich für die abgebildete Pflanze ausführliche Angaben über Volksnamen, Pflanzenfamilien, Blüte- und Sammelzeit, Vorkommen und Anbau. Ferner werden Hinweise über die Verwendung in der Ernährung, in der wissenschaftlichen und volkstümlichen Heilkunde gegeben. Dieser der Belehrung dienende Kalender sollte in keiner Apotheke fehlen, zumal sich die Bilder sammeln und bei Bedarf für Schauzwecke recht gut verwenden lassen. Die Abbildungen bringen auch Einzelheiten über Blüten- und Fruchtbau und dürften daher auch im Unterricht verwendbar sein. Alles in allem verdient der Gedanke, Gewürz- und Heilpflanzen in Kalenderform zu bringen, Anerkennung.

Geschichte der Chirurgie. Von Prof. Dr. med. Walter von Brunn. In der Schriftenreihe Geschichte der Wissenschaften. Herusgegeben vonnErich Rothacker. III. Medizin. Herausgegeben von Johannes Steudel. 80 Seiten. Universitätsverlag, Bonn 1948. Preis geb. 2.60 DM.

Wissenschaftsgeschichte hat immer ihre Reize, besonders wenn sie in so ansprechender Form dargeboten wird. Der Verfasser, dessen Namen als Direktor des Karl-Sudhoff-Institutes für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften besten Klang hat, hat es meisterhaft verstanden, trotz des überaus beschränkten Raumes eine sehr flüssig geschriebene Darstellung der Entwicklung der Chirurgie bei allen Völkern der Erde zu geben, die, weit davon entfernt, ein ödes Tabellenwerk zu sein, durch die Streiflichter, die sie auf die übrigen Gebiete der Medizin und auf die Geisteshaltung der verschiedenen Epochen wirft, ein Stück Kulturgeschichte ist.

Das kleine Büchlein wird nicht nur von Medizin Studierenden und Aerzten, sondern von jedem, der sich für die historische Entwicklung der Medizin und der Naturwissenschaften interessiert, gerne und mit Genuß gelesen werden. Mz.

BRIEFKASTEN

A. in R.: Bei der Wehrmacht waren Ampullen mit Acid. hydrochlor. dil. gebräuchlich. Durch das Abfüllen in Ampullen war das Mitführen von Säuren in Stöpselflaschen überflüssig. Im Bedarfsfalle wurden auch andere Säuren in Ampullen abgefüllt.

Gerolstein. Im Briefkasten der SAZ. 1948, Nr. 13, S. 3[illegible] war unter dem gleichen Kennwort die Auskunft erteilt word[illegible] daß den Krankenkassen auf den in der Apotheke von den Patienten bar bezahlten Anteil ein Rabatt nicht zu gewähren sei. Dies entsprach dem Abkommen über die vereinfachte Rechnungslegung vom 20. 6. 1944 und der dazu im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der beteiligten Krankenkassen ergangenen Bekanntmachung der Deutschen Apothekerschaft vom 8. 9. 1944. Die darin vertretene Auffassung ist nicht zutreffend. Das Zentralamt für Arbeit in Lemgo hat den Krankenkassen in der Britischen Zone bestätigt, daß die Apotheken auf die in der Apotheke bar bezahlten Anteile den Krankenkassen den vereinbarten Nachlaß zu gewähren habe.

H. in L.: Um Alkohol von bekanntem Volumenprozentgehalt durch Zusatz von Wasser auf einen anderen Gehalt zu bringen, werden folgende Mischungsformeln nach Wratschko verwendet:

$$Z = \frac{A \cdot (a-e)}{(e-z)} \text{ oder } Z = \frac{E \cdot (a-e)}{(a-z)}$$

Es bedeuten:
A = Gewicht des Ausgangsproduktes,
E = Gewicht des Endproduktes,
Z = Gewicht des Zusatzproduktes (Wasser),
a = Prozentgehalt des Ausgangsproduktes (Vol. %),
e = Prozentgehalt des Endproduktes (Vol. %),
z = Prozentgehalt des Zusatzproduktes (bei Wasser = O).

I. in F.: Anstaltspackungen, die als solche bezeichnet si[illegible] werden bei der Abgabe an Anstalten mit einem Zuschlag von 33⅓%, bei der Abgabe an andere Verbraucher mit dem normalen Zuschlag nach Ziff. 2 der Deutschen Arzneitaxe berechnet.

N. in L.: Bei den gefragten Ascaphen-Tabletten handelt es sich um ein Schweizer Erzeugnis, das von der Firma Dr. A. Wander S. A., Bern, hergestellt wird.

S. in A.: Der Begriff „Warte-Apotheken" ist ausführlich erläutert in einem Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1940. In diesem Erlaß heißt es u. a.:

„Im allgemeinen kommen als Warte-Apotheken nur solche persönlichen Apothekenbetriebsrechte in Betracht, die von ihrem Inhaber ohne Mitarbeiter ausgeübt werden. Sie gelten dann als Warte-Apotheke, wenn

1. ihr durchschnittlicher Jahresumsatz den Betrag von etwa 35000 RM. nicht überschreitet und wenn
2. entweder
   a) die Lebensbedingungen in dem betreffenden Ort für längere Zeit ungünstig sind, z. B. schwierige Verkehrsmöglichkeiten zu den größeren Nachbarstädten, Mangel an höheren Schulen, Aemtern und Theatern oder
   b) im Orte ungünstige klimatische Verhältnisse oder starke Rauch- und Staubentwicklung infolge industrieller Betriebe und Anlagen bestehen oder die Gegend jedes landschaftlichen Reizes entbehrt.

Neben der Voraussetzung nach Ziffer 1 muß also noch jene nach Ziffer 2a oder b gegeben sein, um die Einreihung der Apotheke unter die Warte-Apotheke zu begründen.

Der heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Fa. Vereinigte Papierwerke, Nürnberg, betr. Camelia, bei. Wir bitten, die Beilage zu beachten.

22. Jan. 1949

Dr. H./Kr.

An die

Arbeitsgemeinschaft der Verbände
des pharmazeutischen Grosshandels
der brit. und amerik. Besatzungszone

F r a n k f u r t a.M.

Betrifft: Firma Walter Reich G.m.b.H. in Heidelberg.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben an uns vom 12. Nov. 1948 und bitten Sie, uns nähere Mitteilungen über den Stand der Organisationsverhandlungen im pharmazeutischen Grosshandel zu geben. Ist der Fachverband mittlerweile gegründet worden und wird nun die Firma Walter Reich in die zuständige Organisation aufgenommen? Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Sie auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden an alle Fach- und Berufsverbände vom 25.11.1948 - Aktenzeichen Nr. 2110/405 (Dr.Gl/Wt) hinzuweisen. In diesem Erlass ist u.a. die Diskriminierung Einzelner beim Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft als durchaus unzulässig bezeichnet und erklärt worden, dass Verbände bzw. ihre Organe zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie einzelnen Firmen die Aufnahme als Mitglied verweigern.

Ihrer baldgefl. Rückäusserung sehen wir entgegen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Ref. 1

Heidelberg, 2o. Januar 1949
Dr.H./Kr.

Betr.: Firma Walter Reich G.m.b.H.

In dieser Angelegenheit habe ich gestern in Ffm. bei Rechtsanwalt R i s s e von der Verwaltung für Wirtschaft. Unsere beiden Briefe hat er noch nicht erhalten. Wenn ~~ich~~ er die Briefe hat, wird er mir schreiben und darum bitten, den Namen der Firma zu nennen, (es handelt sich um die Firma Knoll A.G.). Er wird diese Firma dann vorladen und veranlassen, die Firma Walter Reich zu beliefern unter Hinweis auf die Gefahren, die eine Nichtbelieferung durch die Firma Knoll A.G. zur Folge haben könnte.

Wv. in 8 Tagen

15.Jan. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Florian W a l d e c k
H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Sehr geehrter Herr Kollege Waldeck!

In der Angelegenheit der Belieferung der Firma Walter R e i c h durch die K n o l l A.-G. nehme ich Bezug auf das vor einigen Tagen mit Ihnen geführte Telephongespräch. Es besteht immer eine gewisse Parallelität der Fälle, wie Sie aus einer abschriftlich beiliegenden Veröffentlichung in der neuesten Nummer der Wirtschaftszeitung entnehmen mögen. Für mich dreht es sich bei der Behandlung der Angelegenheit nicht etwa nur um ein Anliegen der Firma Walter Reich, sondern um eine grundsätzliche Frage, mit der ich mich schon während meiner Tätigkeit in Berlin eingehend befasst habe. Ich kann die Angelegenheit jetzt nicht ruhen lassen, sondern muss sie, wennnicht Abhilfe geschaffen wird, weiter verfolgen. Aus dem Brief, den die Knoll A.-G. Ihnen am 12.11.48 geschrieben hat, gehtganz eindeutig hervor, dass eine Kartellabrede sich vollzogen hat. Es heisst dort:

> "Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass am 18. Nov. 1948 zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands eine Sitzung stattfindet, in der wir auch die Frage der Belieferung der Firma Reich zur Sprache bringen werden. Wenn sich die anderen Firmen mit unserem Vorschlag auf Empfehlung von Herrn Dr. Heimerich bzw. Ihnen die Belieferung aufzunehmen, einver-

standen erklären, so würden wir uns selbstverständlich diesem Beschluss anschliessen. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir Ihnen jedoch nichts Definitives zusagen. Nach dem 18. November werden wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit zukommen lassen".

Ich finde, dass das ein sehr gefährlicher Weg ist, auf den sich die pharmazeutische Grossindustrie begeben hat. Infolge des durch die Militärregierung ausgesprochenen Kartellverbots besteht kein Kartellrecht mehr und keine Möglichkeit, gegen Kartellmassnahmen von kartellrechtlichen Bestimmungen Gebrauch zu machen. Jeder Widerstand gegen solche Kartellabreden muss jetzt zwangsweise bei den Militärregierungen enden. Das ist eine sehr unsympathische Sache. Schon der so in der Neuen Zeitung als auch in der Wirtschaftszeitung bekanntgegebene Erlass der Verwaltung für Wirtschaft in Ffm. an die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern dürfte die Aufmerksamkeit der Militärregierung hervorrufen. Ausserdem geht es doch nicht an, dass das jetzt verkündete allgemeine Prinzip der Gewerbefreiheit dadurch verwässert wird, dass man einzelnen Gewerbetreibenden oder Gruppen von ihnen ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, die Belieferung sperrt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Angelegenheit nochmals mit Herrn Direktor Dr. Arnsperger erörtern würden. Ich stehe auch selbst zu einer gemeinsamen Aussprache gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüssen!

(Dr.Heinerich)

Gesetzwidriger Boykott

(Auszug aus Wirtschafts-Zeitung Nr.5 v. 15. Jan. 1949)

In den zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre haben sich Kartelle nicht selten geweigert, Bezugsvereinigungen die gleichen Preise und Rabatte einzuräumen, die sie sogenannten anerkannten Händlern im Geschäftsverkehr gewährten. Die Frage, die damals immer wieder dem Kartellgericht gestellt wurde, war, ob ein solches Verhalten der Kartelle der Verhängung einer Sperre oder eines sperreähnlichen Nachteils im Sinne der früheren Kartellverordnung gleichkomme. An diese Auseinandersetzungen erinnern die Klagen über Industrie- und Großhandelsverbände, die jetzt wieder von genossenschaftlichen Spitzenverbänden bei der Verwaltung für Wirtschaft (VfW) vorgebracht werden. Auf Grund dieser Klagen hat die VfW an die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern ein Schreiben gerichtet, nach dem Genossenschaften von Einzelfirmen unter verschiedenen Vorwänden mit Waren nicht beliefert werden. Auch würden Einkaufsvereinigungen, ob-wohl sie in entsprechenden Mengen bestellten, vom Großhandelsbezug ausgeschlossen. Die Verwaltung für Wirtschaft weist darauf hin, daß ein solches Vorgehen weder mit den in den Länderverfassungen niedergelegten demokratischen Wirtschaftsgrundsätzen noch mit den Dekartellisierungsanordnungen der Militärregierung in Einklang zu bringen sei. Nach diesen Anordnungen für die amerikanische und die britische Zone sind Absprachen oder gemeinschaftliche Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Handels besteht, unzulässig. Dazu gehört auch die Festsetzung von Preisen oder Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen, der Ausschluß von Personen von Marktgebieten oder geschäftlichen Tätigkeitsbereichen, die Zuteilung von Erzeugnissen an Kunden, der Boykott oder die diskriminierende Behandlung von Herstellern, Grossisten, Verbrauchern oder anderen Personen zum Zwecke der Ausschaltung oder Verhinderung des Wettbewerbs.

Heidelberg, den 13. Januar 1949
Dr.H./Sch.
- 819 -

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn H e i n r i c h.

Ich habe in seiner Gegenwart den abschriftlich anliegenden Brief an Herrn Rechtsanwalt R i s s e diktiert und habe auch mit Herrn W a l d e c k telefoniert. Herr Dr. Waldeck erklärte, dass die Firma K n o l l nur aus organisatorischen Gründen eine Belieferung der Firma Walter Reich abgelehnt habe. Vielleicht könnte man in sechs Monaten nochmals über die Angelegenheit reden. Ich habe Herrn Dr.Waldeck darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Frage handele und dass ich mir vorbehalten müsste, ganz allgemein gegen solche Kartellabreden Stellung zu nehmen.

Mit Herrn Heinrich bin ich übereingekommen, dass wir zunächst noch einmal einen Versuch bei der Firma Boehringer in Mannheim und bei der Firma Merck in Darmstadt unternehmen wollen. Ich will mich zu diesem Zweck persönlich einschalten.

ab 6.1.

6.Januar 1949

Dr. H./Sch.
- 819 -

Firma
Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn.von Herrn Heinz H e i n r i c h
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k, dem anwaltschaftlichen Vertreter der Firma K n o l l AG., haben wir das abschriftlich anliegende Schreiben vom 28. Dezember 1948 erhalten. Es handelt sich um die alte Tour. Sicherlich könnte die Firma Knoll AG. Sie beliefern, wenn sie sich nicht an Abmachungen, die die Grossproduzenten getroffen haben, die sich dem Lichte der Öffentlichkeit entziehen, gebunden fühlte.

Wir möchten Ihnen vorschlagen, dass wir die Sache nicht auf sich beruhen lassen, sondern die Angelegenheit weiter verfolgen. Zunächst denkt der Unterfertigte daran, mit den zuständigen Persönlichkeiten bei der bizonalen Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt die Angelegenheit zu erörtern. Wir werden Ihnen auch in den nächsten Tagen die neueste Nummer des Betriebs-Beraters übersenden, in der sich der Unterfertigte zum Problem des bisher nicht bestehenden Kontrahierungszwangs geäussert und den Vorschlag gemacht hat, durch neu zu schaffendes Kartellrecht auch die Belieferung des Gross- und Kleinhandels sicher zu stellen, wenn nicht triftige Gründe für eine Ablehnung der Lieferung geltend gemacht werden können.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

1 Anl.

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

1 Anl.

RECHTSANWALT
DR. FLORIAN WALDECK
beim Landgericht Mannheim

Kanzlei: Heidelberg, Werderplatz 5
Telefon: Heidelberg Nr. 2466
Bankkonto: Badische Bank, Mannheim

Heidelberg, den 28. Dezember 1948
Mannheim,

29 Dez. 1948

Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto
H e i d e l b e r g

Betr. Fa. Walter Reich G.m.b.H.
Heidelberg

Sehr geehrte Herren Collegen !

Die Firma Knoll A.G. hat mich gebeten Ihnen mitzuteilen, dass sie in Anbetracht der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage zu ihrem Bedauern nicht im Stande ist, neue Kunden aufzunehmen, und dass sie deshalb eine Belieferung dr Fa. Walter Reich G.m.b.H. im Augenblick nicht durchführen könne. Die Knoll A.G. bedauert sehr, dem persönlichen Wunsche des Herrn Collegen Dr. Heimerich nicht entsprechen zu können.

Mit collegialen Grüssen

Dr. Waldeck

2. Dez. 1948

Dr.H./Kr.

An die

Leitung der Firma K n o l l A.-G.
z.Hdn. von Herrn Direktor Dr. Arnsperger
L u d w i g s h a f e n / Rhein

Sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k vom 12. Nov. 1948 und möchte dieses Schreiben direkt beantworten, womit sicherlich auch Herr Dr. Waldeck einverstanden sein wird. Ich gebe Herrn Rechtsanwalt Dr. Waldeck aber Abschrift dieses Schreibens.

Die Firma Walter R e i c h gehörte zu meinen Berliner Klienten und hatte ihren Sitz in Berlin NO. 18, Herr Heinz H e i n r i c h , der derzeitige Inhaber der Firma hat diese im Jahre 1931 übernommen und sehr gut entwickelt. Er hatte in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch einen Jahresumsatz von 1,5 Millionen Reichsmark in Spezialitäten. Während des Krieges hat Herr Heinrich für seine Firma ein Ausweichlager in Kirchmöser an der Havel eingerichtet. Die Firma Walter Reich besteht mit dem gleichen Inhaber auch seit dem Zusammenbruch in Berlin weiter, muss aber im sowjetischen Sektor arbeiten, was zu einer immer stärkeren Abschnürung von Lieferanten und Kunden in den Westzonen und den Westsektoren Berlins geführt hat. Schon 1945 hat sich Herr Heinrich, der von seiner Frau im Geschäft unterstützt wird - die Letztere führt zur Zeit die Berliner Firma - entschlossen, sich auch in Heidelberg niederzulassen und hat hier die Lizenz für eine pharmazeu-

tische Grosshandlung erwirkt. Die Heidelberger Firma wurde in Form einer G.m.b.H. gegründet. Die Firma lautet: "Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg, Neue Schloßstrasse 4". Die Firma verfügt hier über ausreichende Büro- und Lagerräume. Sie wird von Herrn Heinz Heinrich persönlich als Geschäftsführer geleitet.

Die Firma Walter Reich war früher an der Liste 1 der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht gemäss der Anordnung der Reichsstelle Chemie III/43. Die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt sie noch nicht. Diese Genehmigung kann aber ohne Schwierigkeiten beschafft werden.

Die Heidelberger Firma befindet sich natürlich noch in der Entwicklung. Der Abnehmerkreis ist nicht auf Heidelberg beschränkt, sondern erstreckt sich auf ganz Nordbaden. Um die Entwicklung der Firma zu fördern, ist Herr Heinrich naturgemäss auf die Präparate der pharmazeutischen Grossindustrie angewiesen. Die pharmazeutische Grossindustrie ist mit der Aufnahme neuer Kunden im allgemeinen sehr zurückhaltend. Gewöhnlich macht eine Firma die Belieferung davon abhängig, dass der neue Kunde auch von den anderen Firmen der pharmazeutischen Grossindustrie beliefert wird. Dieses Vexierspiel, das früher im Benehmen mit dem exklusiven Reichsverband des pharmazeutischen Grosshandels durchgeführt wurde, muss aber doch endlich einmal aufhören. Es muss einer aufstrebenden Firma, die die erforderlichen persönlichen, fachlichen und finanziellen Garantieen bietet, die Möglichkeit gegeben werden, an die Präparate der pharmazeutischen Grossindustrie heranzukommen. Ein anderes Verfahren wird sich auf die Dauer gesehen nicht mehr durchhalten lassen auch im Hinblick darauf, dass die Militärregierungen der Bizone erneut ihren Widerspruch gegenüber Kartellabreden angemeldet haben und auf der Durchführung des Dekartellisierungsgesetzes bestehen.

Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie im Falle der Firma Walter Reich G.m.b.H., auch wenn Sie von Ihrem grundsätzlichen Standpunkt nicht abgehen wollen, einmal eine Ausnahme machen und die Firma in Ihren Belieferungskreis einbeziehen würden. Dann wird, wie mir Herr Dr. Eduard von N i c o l a i ausdrücklich zugesichert hat, auch die Firma B o e h r i n g e r in Mannheim die Firma Walter Reich G.m.b.H. als Kunden aufnehmen. Ich glaube, man sollte bei der Frage der Berücksichtigung der Firma Walter Reich G.m.b.H. auch be-

denken, dass die Firma Walter Reich eine Flüchtlingsfirma ist, die voraussichtlich ihren Schwester-Geschäftsbetrieb im Ostsektor in Berlin nicht weiter aufrecht erhalten kann, da Frau Heinrich natürlich nicht gesonnen ist, dauernd getrennt von ihrem Manne zu leben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger, diese Gründe zu würdigen und Herrn Heinrich einen Termin zu nennen, zu dem er Sie in Ludwigshafen besuchen kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

2. Dez. 1948

Dr.H./Kr.

An die

Leitung der Firma K n o l l A.-G.
z.Hdn. von Herrn Direktor Dr. Arnsperger
L u d w i g s h a f e n / Rhein

Sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k vom 12. Nov. 1948 und möchte dieses Schreiben direkt beantworten, womit sicherlich auch Herr Dr. Waldeck einverstanden sein wird. Ich gebe Herrn Rechtsanwalt Dr. Waldeck aber Abschrift dieses Schreibens.

Die Firma Walter R e i c h gehörte zu meinen Berliner Klienten und hatte ihren Sitz in Berlin NO. 18, Meyerbeerstr. 27/29. Herr Heinz H e i n r i c h , der derzeitige Inhaber der Firma hat diese im Jahre 1931 übernommen und sehr gut entwickelt. Er hatte in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch einen Jahresumsatz von 1,5 Millionen Reichsmark in Spezialitäten. Während des Krieges hat Herr Heinrich für seine Firma ein Ausweichlager in Kirchmöser an der Havel eingerichtet. Die Firma Walter Reich besteht mit dem gleichen Inhaber auch seit dem Zusammenbruch in Berlin weiter, muss aber im sowjetischen Sektor arbeiten, was zu einer immer stärkeren Abschnürung von Lieferanten und Kunden in den Westzonen und den Westsektoren Berlins geführt hat. Schon 1945 hat sich Herr Heinrich, der von seiner Frau im Geschäft unterstützt wird - die Letztere führt zur Zeit die Berliner Firma - entschlossen, sich auch in Heidelberg niederzulassen und hat hier die Lizenz für eine pharmazeutische Grosshandlung erwirkt. Die Heidelberger Firma wurde in Form einer G.m.b.H. gegründet. Die Firma lautet" Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg, Neue Schloßstr. 4". Die Firma verfügt hier über ausreichende Büro- und Lagerräume. Die

wird von Herrn Heinz Heinrich persönlich als Geschäftsführer geleitet.

Die Firma Walter Reich war früher in der Liste 1 der Arzneimittel-Grosshandlungen eingereiht gemäss der Anordnung der Reichsstelle Chemie III/43. Die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt sie noch nicht. Diese Genehmigung kann aber ohne Schwierigkeiten beschafft werden.

Die Heidelberger Firma befindet sich natürlich noch in der Entwicklung. Der Abnehmerkreis ist nicht auf Heidelberg beschränkt, sondern erstreckt sich auf ganz Nordbaden. Um die Entwicklung der Firma zu fördern, ist Herr Heinrich naturgemäss auf die Präparate der pharmazeutischen Grossindustrie angewiesen. Die pharmazeutische Grossindustrie ist mit der Aufnahme neuer Kunden im allgemeinen sehr zurückhaltend. Gewöhnlich macht eine Firma die Belieferung davon abhängig, dass der neue Kunde auch von den anderen Firmen der pharmazeutischen Grossindustrie beliefert wird. Dieses Vexierspiel, das früher im Benehmen mit dem exklusiven Reichsverband des pharmazeutischen Grosshandels durchgeführt wurde, muss aber doch endlich einmal aufhören. Es muss einer aufstrebenden Firma, die die erforderlichen persönlichen, fachlichen und finanziellen Garantieen bietet, die Möglichkeit gegeben werden, an die Präparate der pharmazeutischen Grossindustrie heranzukommen. Ein anderes Verfahren wird sich auf die Dauer gesehen nicht mehr durchhalten lassen auch im Hinblick darauf, dass die Militärregierungen der Bizone erneut ihren Widerspruch gegenüber Kartellabreden angemeldet haben und auf der Durchführung des Dekartellisierungsgesetzes bestehen.

Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie im Falle der Firma Walter Reich G.m.b.H., auch wenn Sie von Ihrem grundsätzlichen Standpunkt nicht abgehen wollen, einmal eine Ausnahme machen und die Firma in Ihren Belieferungskreis einbeziehen würden. Dann wird, wie mir Herr Dr. Eduard von N i c o l a i ausdrücklich zugesichert hat, auch die Firma B o e h r i n g e r in Mannheim die Firma Walter Reich G.m.b.H. als Kunden aufnehmen. Ich glaube, man sollte bei der Frage der Berücksichtigung der Firma Walter Reich G.m.b.H. auch bedenken, dass die Firma Walter Reich eine Flüchtlingsfirma ist, die voraussichtlich ihren Schwester-Geschäftsbetrieb im Ostsektor in Berlin nicht weiter aufrecht erhalten kann, da Frau Heinrich natürlich nicht gesonnen ist, dauernd getrennt von ihrem Manne zu leben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Dr. Arnsperger, diese Gründe zu würdigen und Herrn Heinrich einen Termin zu nennen, zu dem er Sie in Ludwigshafen besuchen kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich Ihr ergebener

gez. Dr. Heimerich
(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heinz H e i n r i c h
WALTER REICH
i./Fa. G. m. b. H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

(17a) HEIDELBERG, den 26. November 1948
~~Fischmarkt 7~~
Neue Schloßstr. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.Herm.Heimerich

H e i d e l b e r g

26. Nov. 1948

H./S.

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Auf unsere Rücksprache vor einigen Tagen zurückkommend, in deren Verlauf ich Ihnen schilderte, dass der jetzt hier in Heidelberg getätigte Umsatz von ca. 1o.ooo,-- DM nur unter aller grössten Anstrengungen zu erreichen ist, möchte ich Sie hierdurch nochmals höflich bitten, mich in der Angelegenheit der Belieferung der Grossindustrie recht bald und eindringlichst zu unterstützen.

Die Schwierigkeiten, die mir besonders nach der Währungsreform bei den Apotheken immer wieder entgegen treten, sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ich nicht die Artikel der Grossindustrie führe. Diese sind ungefähr mit 4o% des Bedarfs in Rechnung zu stellen und gerade jetzt werden diese Präparate fast ausschliesslich von den Apotheken verlangt. Um den hiesigen Betrieb überhaupt weiterhin ausbauen zu können, bin ich auf die Artikel der Grossindustrie jetzt mehr denn je angewiesen, da ich sonst in keinem Falle meinen Umsatz erhöhen kann, dessen bisheriger Bruttogewinn zur Deckung der Unkosten bei einem durchschnittlichen Rabattsatz von 15% monatlich ~~von~~ DM. 1.5oo,--~~DM~~ beträgt, die kaum zur Deckung dieser ausreichen.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn ich durch Ihre Hilfe in die Lage versetzt werde, durch die Belieferung der Grossindustrie meine schwererworbenen Apothekenkunden nicht nach und nach einzeln zu verlieren. Im voraus danke ich Ihnen erneut für Ihre Bemühungen und verbleibe mit vielen herzlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

D./Bln.

Walter Reich
Arzneimittel-Großhandlung
Berlin NO 18 - Heidelberg

Heidelberg, den 23. November 1948

An die

Farbenwerke - Bayer -

Leverkusen

H./S.

Bezugnehmend auf den Besuch des Unterfertigten am 4.ds.Mts. und der mit Ihrem Prokuristen Herrn M e n g e s persönlich geführten Rücksprache, möchte ich hierdurch auf mein Ihnen vorgebrachtes Anliegen betreffs Belieferung meiner Firma erneut zurückkommen und Sie bitten, Ihren bisher vertretenen Standpunkt gütigst nocheinmal überprüfen zu wollen.

Mein seit 1919 handelsgerichtlich eingetragenes Stammhaus gehört zu den anerkannt leistungsfähigen Firmen des Berliner pharmazeutischen Grosshandels. Mein Betrieb war sowohl seinerzeit in der Anordnung der damaligen Reichsstelle Chemie III/43 in der Liste 1 mitaufgeführt und ist auch heute von der Zentralverwaltung für das Deutsche Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone, wie gleichfalls vom Landesgesundheitsamt - Magistrat von Gross-Berlin - als Arzneimittelvollgrosshandlung anerkannt.

Abgesehen von dem bis zum Zusammenbruch getätigten Umsatz allein in Spezialitäten von ca. 1 1/2 Millionen Reichsmark ist mir von Ihrem Herrn Dr. Berg die Belieferung seitens der J.G. nach dem Kriege zugesichert worden. Durch das Missgeschick, dass der unterzeichnete Inhaber der Firma nach dem Zusammenbruch infolge Nichtanwesenheit die Leitung des Betriebes nicht selbst in der Hand hatte, wobei hervorzuheben ist, dass die Firma restlos zerstört und ausgeplündert war, ist eine sofortige Intervenierung bei Ihnen betreffs Belieferung unterblieben, zumal seinerzeit diverse Firmen in Ihren Kundenkreis von Ihnen neu aufgenommen wurden. Bei diesen Neuaufnahmen wurden von Ihnen nicht nur altbekannte Firmen, wie Arcopharm bezw. Baron & Hübner oder ähnliche, berücksichtigt, sondern auch vollkommen neue - erst nach dem Kriege entstandene - Firmen, wie z.B. Pharmawest etc. Als besonderes Kuriosum möchte ich hierbei erwähnen, dass von Ihnen u.a. auch meine Filiale in Kirchmöser, die bei Kriegsende infolge der damaligen Zeitumstände aus einem Ausweichlager zunächst nur provisorisch errichtet wurde, ebenfalls als Abnehmer aufgenommen und von Ihnen beliefert worden ist. Obwohl diese Belieferungsaufnahme des Kirchmöser Betriebes selbstverständlich auch der Hauptfirma in Berlin hätte zugute kommen müssen, ist dies infolge der zur Zeit dort gefehlt habenden Initiative

b.w.

unterblieben. Die Filiale Kirchmöser ist dann späterhin in ein selbständiges Unternehmen unter der Firma: Friedrich W. J a f f é umgewandelt worden und wird auch weiterhin entweder direkt oder über die Leitgrosshandlung Gehe & Co von Ihnen beliefert.

Ich empfinde es daher als unbillige Härte, wenn heute mein Stammhaus in Berlin mit dem alleinigen noch vorhandenen Filialbetrieb in Heidelberg von der Belieferung Ihrerseits ausgeschlossen bleibt, wobei ich hervorheben möchte, dass mein Heidelberger Haus auf Grund der jahrzehntelangen Zusammenarbeit meines Stammhauses mit der gesamten pharmazeutischen Industrie heute infolge der Interzonenschwierigkeiten von diesen besonders unterstützt wird, sodass das Heidelberger Zweigunternehmen, das die Belieferung sämtlicher Apotheken des Landes Nordbaden durchführt, sich bereits gut entwickeln konnte.

Ich bitte daher, wie oben erwähnt, die Sachlage nochmals genauestens überprüfen zu wollen, da es mir unbegreiflich erscheint, dass meine altrenommierte Firma, die sich in der pharmazeutischen Branche eines guten Rufes erfreut, nicht mit den vorstehend genannten Firmen gleichgestellt wird.

Hochachtungsvoll
Walter Reich

D./Bln.

25. Nov. 1948

Herrn Dr. Dr. Hermann Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme!

Heidelberg, 22. Nov. 1948
Dr.H./HZ
- 819 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn H e i n r i c h , der sich zu dem Brief der Knoll-A.G. an Herrn Rechtsanwalt Waldeck wie folgt äußert:

Die Firma Walter Reich in Berlin besteht seit 1919. Herr Heinrich hat die Firma im Mai 1931 durch Kauf übernommen. Die Firma befindet sich auch heute noch in Berlin NO 18, Meyerbeerstr. 27/29. Während der Bombenzeit wurde ein Ausweichlager in Kirchmöser unterhalten. Die Firma Walter Reich in Heidelberg besteht seit Oktober 1945, hier in Form einer G.m.b.H. Die Firma Walter Reich ist in der Anordnung der Reichsstelle Chemie Nr. III/43 in die Liste I der Arzneimittelgroßhandlungen eingereiht worden. Die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt sie nicht.

Die Firma Walter Reich wird von folgenden Großfirmen beliefert:

a) Riedel De Hen in Berlin-Brietz bzw. Seelze bei Hannover,

b) Ciwa - A.G., Wehr in Baden,

c) Atmos-Fritsching, Mannheim-Waldhof,

d) Chemie-Werke Homburg

(sowie von sämtlichen Firmen der "Grünen Liste" , wie Gödecke, Sandoz, Troponwerke etc.).

Dagegen fehlt die Belieferung durch die I.G., durch Merck, durch Knoll, durch Böhringer und durch Hofmann La Roche.

In Heidelberg ist nur noch die pharmazeutische Großhandlung Keller & Co. Die Firma Reich beliefert auch zahlreiche Apotheken außerhalb Heidelbergs. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf ganz Nordbaden. Zu unserer Information teilt Herr Heinrich mit, daß der Umsatz in seinem Heidelberger Geschäft jetzt wieder auf DM 10 000.-- bestiegen ist, allerdings unter großen Anstrengungen. In dem Heidelberger Geschäft sind 6 Personen beschäftigt.

Ich habe mit Herrn Heinrich besprochen, daß wir einmal zusammen zu Herrn Direktor Arnsberger nach Ludwigshafen gehen wollen.

. . . .

Heidelberg, 22. Nov. 1948
Dr.H./H7
- 811 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn H e i n r i c h , der sich zu dem Brief der Knoll-A.G. an Herrn Rechtsanwalt Waldeck wie folgt äußert:

Die Firma Walter Reich in Berlin besteht seit 1919. Herr Heinrich hat die Firma im Mai 1931 durch Kauf übernommen. Die Firma befindet sich auch heute noch in Berlin NO 18, Meyerbeerstr. 27/29. Während der Bombenzeit wurde ein Ausweichlager in Kirchmöser unterhalten. Die Firma Walter Reich in Heidelberg besteht seit Oktober 1945, hier in Form einer G.m.b.H. Die Firma Walter Reich ist in der Anordnung der Reichsstelle Chemie Nr. III/43 in die Liste 1 der Arzneimittelgroßhandlungen eingereiht worden. Die Genehmigung zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzt sie nicht.

Die Firma Walter Reich wird von folgenden Großfirmen beliefert:

a) Riedel De Haen in Berlin-Brietz bzw. Seelze bei Hannover,

b) Ciwa - A.G., Wehr in Baden,

c) Atmos-Fritsching, Mannheim-Waldhof,

d) Chemie-Werke Homburg

(sowie von sämtlichen Firmen der "Grünen Liste" , wie Godecke, Sandoz, Troponwerke etc.).

Dagegen fehlt die Belieferung durch die I.G., durch Merck, durch Knoll, durch Böhringer und durch Hofmann La Roche.

In Heidelberg ist nur noch die pharmazeutische Großhandlung Keller & Co. Die Firma Reich beliefert auch zahlreiche Apotheken außerhalb Heidelbergs. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf ganz Nordbaden. Zu unserer Information teilt Herr Heinrich mit, daß der Umsatz in seinem Heidelberger Geschäft jetzt wieder auf DM 10 000.-- bestiegen ist, allerdings unter großen Anstrengungen. In dem Heidelberger Geschäft sind 6 Personen beschäftigt.

Ich habe mit Herrn Heinrich besprochen, daß wir einmal zusammen zu Herrn Direktor Arnsberger nach Ludwigshafen gehen wollen.

WALTER REICH
G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

Z 1 B

(17a) HEIDELBERG, den 16. November 1948
~~Fischmarkt 7~~
Neue Schloßstr. 4

18. Nov. 1948

Herren

Rechtsanwalt Dr.Dr.Herm.Heimerich und
Rechtsanwalt Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g

H./S.
Betr.: Kostengebühr.

Beifolgend überreichen wir Ihnen, aufgrund der Absprache mit Ihrem Herrn Dr. Heimerich, einen Verrechnungsscheck in Höhe von DM. loo,-- auf Südwestbank Heidelberg zur gefl. Bedienung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Walter Reich
G.m.b.H.

D./Bln.
Anlage

Rückgabe d. V. S. M. 62971 bei der S. W. B. Hdlbg. am 19.XI.48 Hi

16. Okt. 1948

ab 16/41

Dr.H./Kr.

Firma

Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn. von Herrn Heinz Heinrich
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Auf unser Schreiben vom 29.1o.1948 habe ich nun von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des pharmazeutischen Grosshandels der britischen und amerikanischen Besatzungszone das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten. Das Schreiben ist nicht weniger nebelhaft als die Äusserung der Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikalien-Grosshandels, Stuttgart. Immerhin empfiehlt es sich, zunächst einmal noch einige Wochen abzuwarten und dann festzustellen, ob das geplante Verbandsgesetz wirklich zustande kommt. Ich werde mich darüber auch in Frankfurt a.M. erkundigen.

./.

Von der Firma K n o l l A.-G. hat Herr Rechtsanwalt Dr. W a l d e c k , der der juristische Berater dieser Firma ist und an den ich mich mit der Bitte um Vermittlung zu Ihren Gunsten gewandt habe, das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten. Es dürfte wohl zweckmässig sein, dass wir uns über den Inhalt dieses Schreibens bald unterhalten. Allerdings wird es kaum mehr möglich sein, der Firma Knoll A.G. gegenüber vor der Besprechung Stellung zu nehmen, die am 18. ds.Mts. zwischen den verschiedenen Firmen der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie Deutschlands stattfinden soll. Einstweilen muss man den Eindruck gewinnen, dass das alte Spiel seinen Fortgang nimmt.

./.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

RECHTSANWALT
Dr. FLORIAN WALDECK
beim Landgericht Mannheim

Kanzlei: Heidelberg, Werderplatz 5
Telefon: Heidelberg Nr. 2466
Bankkonto: Badische Bank, Mannheim

Heidelberg, den 15. November 1948
Mannheim,

16. Nov. 1948

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.C. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr College !

Unter Bezugnahme auf unsere Unterhaltung von gestern übersende ich Ihnen in der Anlage im Original die Stellungnahme der Knoll A.G. bezüglich der Firma Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg.

Mit collegialen Grüssen

Waldeck

Arbeitsgemeinschaft der Verbände
des pharmazeutischen Großhandels
der britischen u. amerikanischen Besatzungszone

⑯ Frankfurt am Main, den 12.Nov.1948

4/17

16. Nov. 1948

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und
Dr.Heinz G.C.Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4.

Betr.: Fa.Walter Reich G.m.b.H.,Heidelberg.

Die Vereinigung des Arzneimittel-und Chemikalien-Großhandels, Stuttgart, Am Kriegsbergturm 43, hat uns Ihr Schreiben Dr.H./HZ-819- vom 29.10.48 zur Beantwortung übergeben.

Unsere Arbeitsgemeinschaft umfaßt die einzelnen Landesverbände des pharmazeutischen Großhandels. Sie wird in Kürze ihre Arbeit einstellen, sobald der am 20.Oktober 1948 für den pharm. Großhandel gegründete Fachverband seine Arbeit aufnehmen kann. Die Schwierigkeiten in der Verbandsarbeit und der Aufnahme von Mitgliedern liegen nicht an dem guten Willen der Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft. Wenn es nach den Wünschen des pharm. Großhandels gegangen wäre, würde schon längst der Fachverband bestehen.- An sich hatte die Vereinigung des Arzneimittel-und Chemikalien-Großhandels,Stuttgart, schon vor mehreren Monaten damit gerechnet, daß sie ihre Arbeit einstellen muß. Wenn das wegen der Verzögerung des Verbandsgesetzes bisher nicht der Fall war, liegt diese Tatsache in den heutigen Zeitverhältnissen begründet, die mit Sonderpolitik nichts zu tun haben.

Sie werden aber verstehen, daß eine Vereinigung, die als Ziel nur noch ihre Auflösung vor Augen hat, nicht noch in diesem Augenblick neue Mitglieder aufnehmen kann. Die Rechtslage auf dem Verbandsgebiet entwickelt sich so langsam, daß die von Ihnen erwähnte Vermutung wohl schon damit entkräftet sein dürfte.

Wir haben von der Bewerbung der Firma Walter Reich auf Aufnahme in die Stuttgarter Vereinigung Kenntnis und sind gern bereit, sobald der Fachverband arbeitsfähig ist, dem Fachverband ein entsprechendes Bewerbungsgesuch dieser Firma vorzulegen. Es empfiehlt sich umsomehr hier noch einige Zeit zu warten, als das geplante Verbandsgesetz nach 12 Referenten-Entwürfen nunmehr dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorliegt und in Kürze dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden soll. - Es erscheint uns aber unzweckmäßig, einer Vereinigung die Neuaufnahme von Mitgliedern in einem Augenblick zuzumuten, wo sich diese Vereinigung im wesentlichen nur noch mit dem Gedanken befaßt, wann sie sich in der jetzigen Form auflösen soll.

Wir nehmen an, daß Sie diese unsere Gründe entsprechend zu würdigen wissen und bitten, Ihren Mandanten in diesem Sinne zu verständigen.

Hochachtungsvoll!
Der Geschäftsführer:

(Dr.Hennig)

Heinz H e i n r i c h
i./Fa **WALTER REICH**
Arzneimittel-Großhandlung

① BERLIN NO 18
Meyerbeerstraße 27-29
Ruf: 563527 + 515643

(17a) HEIDELBERG
Fischmarkt 7 · Ruf: 4088

4 I K / B-12 e

Heidelberg, den 10. November 1948

Herren
Verlag „Recht u. Wirtschaft"
Heidelberg

Rechtsanwalt Dr.Dr. Herm. Heimerich
Rechtsanwalt Dr.Heinz G.C. Otto

Eingang: 13. NOV. 1948
Abt.: Erl. am:

H./S.
Betr.: Ihr Schreiben vom 5.11.48 - Dr.B/Sch.
wegen Markenschutzangelegenheit.

11. Nov 1948

Sehr geehrte Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto!

Zunächst danke ich Ihnen für die mir in Ihrem obigen Schreiben gemachten Ausführungen.

Zwischenzeitlich ist in der letzten Ausgabe der Südd. Apotheker Zeitung Nr.13 v.31.10.48 eine Darstellung über Preise für Markenartikel gegeben worden. Obwohl die hierin gemachten Ausführungen sich mit den Ihren decken, lasse ich Ihnen beifolgend gesondert eine Abschrift hiervon zugehen, da ich annehme, dass diese für Ihre Praxis von Interesse ist.

Sie persönlich vielmals grüssend verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

D./Bln.

Abschrift

Süddeutsche Apotheker Zeitung Nr. 13 v. 31.Oktober 1948

==========

Preise für Markenartikel.

Das Kartellreferat der Verwaltung für Wirtschaft hat über die Zulässigkeit der Festsetzung von Ladenverkaufspreisen durch den Produzenten eine wichtige Entscheidung getroffen. Der Hersteller einer Ware darf danach Ladenverkaufspreise nur im Rahmen der durch § 7 der Preisfreigabeanordnung ausdrücklich aufrechterhaltenen alten Anordnung über Preisbindungen vom 23.11.1940 festsetzen. Er bedarf also der Einwilligung der Preisbehörden bei den Länderregierungen oder der Abteilung Preispolitik der VfW.
Einer solchen Genehmigung sind indessen durch das Dekartellisierungsgesetz Grenzen gezogen, nach dem die autonome Festsetzung des Wiederverkaufspreises für Markenartikel verboten ist. Eine Ausnahmebewilligung kann nur unter dem Gesichtspunkt des Artikels III des Gesetzes Nr. 56 (US) bzw.Nr.78 (UK) als Befreiung erteilt werden, wenn die an sich verbotene Maßnahme mit den Zwecken der angeführten Gesetze nicht in Widerspruch steht.
Diese Bedingung ist aber nur in seltenen Fällen als gegeben anzusehen. Die Zweimächtedekartellisierungsabteilung, die hier in letzter Instanz zuständig ist,steht unverändert auf dem Standpunkt, daß die in den USA. gegebene Ausnahmegenehmigung zur Festsetzung von Markenartikelpreisen in Deutschland nicht in gleicher Weise anwendbar ist. (Allg.Ztg.)

5.November 1948

d 5/48.

Dr. B./Sch.

Herrn
Heinz H e i n r i c h
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Anlässlich unserer Unterhaltung am 29.10. 48 haben Sie die Frage angeschnitten, ob eine Herstellerfirma berechtigt ist, für ihre Waren den Kleinverkaufspreis und den Rabatt des Grosshändlers festzusetzen und die Belieferung des Gross- bezw. Kleinhändlers zu verweigern, wenn diese Preise bezw. Rabatte nicht eingehalten werden. Nach eingehender Beschäftigung mit diesem aktuellen Problem bin ich heute in der Lage, Ihnen hierüber einen, wie ich hoffe, Ihren Zwecken genügenden Bericht zu geben.

1.) Nach der Verordnung über Preisbindungen vom 23.11.1940 war die Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung erforderlich (§ 1)

a) für Preisbindungen der 1.Hand,d.h.für Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe (sogenannte horizontale Preisbindungen),

b) für Preisbindungen der 2.Hand; d.h.für solche, die die Mitglieder einer Wirtschaftsstufe den Mitgliedern nachfolgender Wirtschaftsstufen vorschreiben (§ 3). Gerade diese sogenannten vertikalen Preisbindungen spielten im Handel mit Markenartikeln eine große Rolle.

Besondere Bedeutung kam auch dem § 1, V der zit.Verordnung zu, wonach der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmen konnte, daß gebundene Preise nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die meisten Preiskartelle sogenannte Mindestpreiskartelle waren, daß also die Preise ihrer Mitglieder zum großen Teil über den gebundenen Preisen lagen. Nach § 1, V konnte indessen der Kartellpreis zum Festpreis gemacht werden; durch die Anordnung nämlich, daß er nicht überschritten werden dürfe.

Was die Preisbindungen für Markenartikel betrifft, so hat ein Erlass des Reichskommissars für die Preisbildung vom 24.3.1944 an den Markenschutzverband E.V., Berlin-Zehlendorf-West, die damals gültigen Preisbindungen der 1.und 2.Hand bis zum Januar 1945 verlängert mit dem Vorbehalt, daß diese Einwilligung schon zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden könne.

2.) Bezüglich des heutigen Rechtszustandes ergibt sich folgendes Bild:

a) Der Markenschutzverband wurde zwar früher von den Gerichten als treuhänderischer Rechtsschutzverband der Mitgliedsfirmen ohne Kartelleigenschaft anerkannt, er ist aber heute aufgelöst und dürfte so rasch nicht wieder erstehen, da man in ihm eine "übermässige Konzentration der deutschen Wirtschaftskraft" erblicken wird (so auch Spengler in Rechts- und Wirtschaftspraxis 8 D). Der Markenschutzverband hat deshalb auch keinen Rechtsnachfolger gefunden; die neue "Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens (Markenverband) E.V.",Düsseldorf, kann mit ihrem engeren Aufgabenkreis nicht als solche aufgefasst werden.

b) Indessen gilt aber die Verordnung über Preisbindungen vom 23.11.1940 gemäss § 7 der AO. Über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25.6.1948 auch weiterhin und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Reichskommissars die Hauptabteilung Preis in der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt/Main getreten ist. Die Herstellerfirmen können also zu den von ihnen geplanten Preisfestsetzungen die Zustimmung der Hauptabteilung Preis einholen. Sie werden sie jedoch nur erhalten unter der Voraussetzung, daß die Preisfestsetzungen Höchstpreise betreffen. Nähere Bestimmungen hierüber sind in allernächster Zeit zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Preisbindungen der 1.Hand allerdings kaum zulässig sein dürften, da sie wohl als Verstöße gegen die Dekart.VO.(amer.Gesetz Nr. 56 aufgefasst werden dürfen.

Die Einwilligung zu Preisbindungen der 2.Hand ist grundsätzlich erforderlich. Sie ist Rechtsbedingung für die Preisbindung und daher Voraussetzung ihrer Wirksamkeit. Liegen rechtsgültige Preisbindungen vor, dann ist die Herstellerfirma grundsätzlich berechtigt, die Belieferung des Gross- bezw.Kleinhändlers zu verweigern, wenn die Preise nicht eingehalten werden. Sie ist zum Rücktritt bezw.zur Kündigung von Vertragsverhältnissen berechtigt und kann die Zahlung einer gegebenenfalls vereinbarten Vertragsstrafe fordern. U.U.kommen auch Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Frage.

Ich hoffe, dass Ihnen mit diesen grundsätzlichen Rechtsausführungen gedient ist; sollten noch irgend-

welche Einzelfragen zu klären sein, so bitte ich, mir die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

5. Nov. 1948

Dr.H./Kr.

Firma
Walter R e i c h G.m.b.H.
z.Hdn. Herrn Heinz H e i n r i c h

H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Gestern abend habe ich Gelegenheit gehabt, mit Herrn Dr. Arnsperger von der K n o l l A.G. über Ihre Belieferung zu sprechen. Herr Dr. Arnsperger zeigte sich sehr entgegenkommend und will jedenfalls alles tun, um diese Belieferung zu ermöglichen. Er ist aber nicht ganz allein massgebend. Sie werden wohl in nächster Zeit nähere Nachricht erhalten.

Mit besten Grüssen
bin ich Ihr

Heidelberg, 29.Okt.1948
Dr.H./HZ
- 819 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn H e i n r i c h

1.) In Gegenwart von Herrn Heinrich wurden die abschriftlich beiliegenden Schreiben

a) an Rechtsanwalt Dr. Waldeck,

b) an Dr. von Nicolai,

c) an die Vereinigung des Arzneimittel-u.Chemikalien-Großhandels in Stuttgart

diktiert.

2.) Herr Heinrich trägt noch folgendes vor:
Einzelnenpharmazeutische Großhändler gehen schon wieder dazu über, auf Markenartikel Sonderrabatte zu gewähren. Auf den Packungen der Markenartikel ist der Kleinverkaufspreis aufgedruckt. Früher war der Markenartikelverkauf durch die VO über Preisbindungen vom 23.Nov.40 geregelt. Die VO ist in der alten Forkel-Wirtschaftskartei unter "P" abgedruckt. Nach dieser VO sind sogen. Preisbindungen 1.Hand und sog. Preisbindungen 2.Hand im inländischen Geschäftsverkehr nur mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisbildung zulässig. Nabh § 3 liegen Preisbindungen 2.Handvor, wenn die Mitglieder einer Wirtschaftsstufe die Mitglieder nachfolgender Wirtschaftsstufen verpflichten, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Kleinhandelspreiseoder Kleinhandelspreisgrenzen einzuhalten oder ihnen die Einhaltung solcher Preise oder Preisgrenzen empfehlen. Offenbar sind aufgrund dieser VO die Markenartikelpreisbindungen durch den Reichskommissar für die Preisbildung genehmigt worden. Jedenfalls habe ich in der Forkel-Kartei einen Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 24.März 1944 gefunden, der die Verlängerung der

Markenartikel-Preisbindungen betrifft und folgendermaßen lautet:

" Von nachstehendem Erlaß an den Markenschutzverband E.V., Berlin-Zehlendorf-West, gebe ich Kenntnis:

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Preisbindungen vom 23.November 1940 willige ich darin ein, daß die für Markenartikel bestehenden Preisbindungen der ersten und zweiten Hand bis zum 1.Januar 1945 verlängert werden. Ich behalte mir vor, diese Einwilligung schon zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen. "

Der Markenschut-zverband dürfte nicht mehr bestehen, da es sich wohl um ein Kartell handelte.

Es ergibt sich jetzt die Frage, ob eine Herstellerfirma berechtigt ist, für ihre Waren den Kleinverkaufspreis und den Rabatt des Großhändlers festzusetzen und die Belieferung des Großhändlers bzw. des Kleinhändlers zu verweigern, wenn diese Preise bzw. Rabatte nicht eingehalten werden.

Herr Heinrich macht noch darauf aufmerksam, daß einzelne Fabriken, die Markenartikel herstellen und die teilweise Apotheken direkt beliefern, selbst Rabatte geben und zwar in natura, indem sie statt 10 Packungen, die berechnet werden, 11 liefern oder dgl.

<u>Herrn Assessor Dr. Becker-Bender</u> mit der Bitte, diese Angelegenheit zu klären; es dürfte sich empfehlen, auch mit dem BB in Verbindung zu treten.

29.Okt.1948

ab 23/IV

Dr.H./HZ
- 819 -

Herrn
Dr.Eduard von N i c o l a i
i.Fa. C.F. Boehringer & Söhne GmbH.

Mannheim - Waldhof
Sandhoferstr. 112/132

Lieber Herr von Nicolai!

Besten Dank für Ihre freundliche Benachrichtigung in der Angelegenheit der Firma Walter Reich GmbH.. Mein Sozius hat mir alles ausgerichtet, was Sie ihm am 28.9.48 am Telefon gesagt haben. Ich selbst habe Veranlassung genommen, jetzt an Herrn Rechtsanwalt Dr. Waldeck gemäß der Anlage zu schreiben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auch selbst mit Herrn Arnsberger ein paar Worte über die Sache sprechen könnten, damit die Firma Walter Reich zunächst in den Kundenkreis der Knoll AG. einbezogen wird. Später könnte man dann nochmals an die Firma Boehringen herantreten.

Mit bestem Dank für Ihre freundlichen Bemühungen
und herzlichen Grüßen
bin ich Ihr

29.Okt.1948

Dr.H./HZ
- 819 -

An die
Vereinigung des Arzneimittel- und
Chemikalien-Großhandels

S t u t t g a r t 1
Am Kriegsbergturm 43

In der Angelegenheit der Firma Walter R e c i h G.m.b.H. in Heidelberg bestätigen wir den Empfang des Schreibens Ihres Herrn Dr. Schäfer vom 11. Oktober 1948. Von dem Inhalt dieses Schreibens haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Es ist immer eine eigenartige Sache, wenn eine Vereinigung keine Mitglieder aufnehmen will. Das erinnert stark an ein Kartell. Kartelle sind aber verboten. Es muß die Vermutung auftauchen, daß Sie für die Ihnen angeschlossenen Mitglieder oder eine Gruppe derselben eine Sonderpolitik treiben, wie es früher der Reichsverband des pharmazeutischen Großhandels in Berlin getan hat (Phagro). Uns ist diese frühere Sonderpolitik nur zu sehr bekannt, als daß wir sie unbeachtet lassen könnten, wenn sie jetzt wieder auftauchen sollte.

Jedenfalls wäre es zweckmäßig, wenn Sie uns einige aufklärende Mitteilungen zukommen lassen würden, da wir uns sonst genötigt sehen würden, eine amtliche Klärung herbeizuführen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

29.Okt.1948

Dr.H./HZ
- 819 -

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Florian W a l d e c k

H e i d e l b e r g
Werderplatz 5

Lieber Herr Waldeck!

Ich möchte mich heute im Interesse eines alten Klienten von mir an Sie wenden und Sie bitten, bei der Knoll A.G. in Ludwigshafen die Belieferung dieses Klienten mit den Erzeugnissen der Knoll A.G. zu befürworten.

Es handelt sich um die Walter R e i c h GmbH. in Heidelberg, deren Hauptgesellschafter und Geschäftsführer Herr Heinz Heinrich ist. Herr Heinrich ist schon in Berlin mein Klient gewesen, wo ich die Interessen einiger pharmazeutischer Großhändler mittleren Geschäftsumfangs vertreten habe. Ich habe Herrn Heinrich auch dazu verholfen, daß er die Lizenz für eine Arzneimittelgroßhandlung in Heidelberg erhalten hat.

Herrn Heinrich ist nun sehr daran gelegen, auch von der Knoll A.G. beliefert zu werden, die ihn bisher in ihre Abnehmerliste noch nicht aufgenommen hatte. Herr Heinrich ist ein außerordentlich zuverlässiger und gewissenhafter

Geschäftsmann, der auch schon einen erheblichen Kunden-
kreis in Baden gewonnen hat. Darum kommt es Herrn Heinrich
sehr darauf an, auch die Waren der Knoll A.G. mit führen
zu können.

Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Bemühung
und bin mit den besten Grüßen
Ihr

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Großhandels
STUTTGART-1
Am Kriegsbergturm 43
Schließfach 88
*

(14a) Stuttgart, den 11. Okt. 1948
Dr.Sch/Li/
Dr.

Pharm. Gruppe

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Betr. Ihr Schreiben vom 27.9.1948 /Fa.Walter Reich G.m.b.H., Heidelberg.

Unser Schreiben vom 21.9. ist offenbar von Ihnen und Ihrem Mandanten, Herrn Heinrich, Geschäftsführer der Firma Walter Reich GmbH. in Heidelberg, irrtümlich aufgefasst worden. Unser Schreiben geht von der Erwägung aus, dass unsere Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikaliengrosshandels in Nordwürttemberg-Nordbaden unmittelbar vor der Auflösung oder mindestens Umgestaltung steht. Bei unserem Schreiben konnten wir annehmen, dass der schon seit einiger Zeit geplante Fachverband des pharm. Grosshandels in den nächsten Tagen gegründet wird.

Wenn das Gesetz des Wirtschaftsrates bisher nicht rechtskräftig werden konnte und nach Ihrer Mitteilung auch die gesetzlichen Voraussetzungen noch einige Zeit auf sich warten lassen werden, ist uns doch bekannt, dass der Fachverband bereits eine Ermächtigung erhalten hat, schon jetzt die Gründung des Fachverbandes des pharm. Grosshandels für die Bizone vorzunehmen. In diesem Augenblick ist für unsere Vereinigung in der jetzigen Form kein Raum mehr vorhanden. Es wäre ein Unding, jetzt noch über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschliessen, wenn wir uns nur mit dem Gedanken der Umgestaltung oder Auflösung unserer Vereinigung befassen. Hinzu kommt, dass auch die Vereinigung bezirklich kaum in Zukunft noch eine Daseinsberechtigung hat, da in Kürze auch mit einer Umgestaltung infolge der Gründung der Trizone gerechnet werden kann.

Von einer Mitgliedersperre in dem von Ihnen gemeinten Sinne kann daher wohl kaum die Rede sein. Wir glauben jedoch auch nicht, dass eine andere Vereinigung in dem Augenblick noch Mitglieder aufnimmt, wo sie sich selbst darüber im Klaren ist, dass z.Zt. für sie kaum noch in der jetzigen Form eine Aufgabe zu erfüllen bleibt. Dass alle Maßnahmen heute etwas mehr Zeit erfordern, als ursprünglich geplant ist, liegt an den Unzulänglichkeiten sämtlicher Einrichtungen, die wir in Deutschland haben. Es entspricht jedenfalls dem Wunsche der unserer Vereinigung angeschlossenen Firmen, möglichst bald dem in der Gründung befindlichen Fachverband des pharm. Grosshandels anzugehören.

Wir nehmen an, dass Sie sich diesen Gründen nicht verschliessen werden.

Hochachtungsvoll!
Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels
Pharm. Gruppe
S t u t t g a r t
i.A. Drechsler
(Drechsler)

-879-

Heinz H e i n r i c h
i./Fa. **WALTER REICH**
G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

(178) HEIDELBERG, den 1. Oktober 1948
Fischmarkt 7
Jetzt: Neue Schloßstr. 4

Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

2. Okt. 1948

H./S.
Betr.: Ihr Schreiben vom 29.9.48 Dr.H./S.
wegen Lieferungsangelegenheit Boehringer - Knoll.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zunächst möchte ich Ihnen für Ihre Bemühungen vielen Dank sagen.

Bei erneuter Rücksprache in obiger Angelegenheit mit Herrn v. Nicolai halte ich es vielleicht für nicht unangebracht darauf hinzuweisen, dass meine Firma in Berlin seinerzeit unter der damaligen Anordnung der Reichsstelle Chemie Nr. III/43 in der Liste 1 mit aufgeführt war. Dies besagt, dass mein Betrieb zum Bezuge sämtlicher Arzneimittel berechtigt gewesen ist.Diese Anordnung ist jetzt vor einigen Tagen hier im Westen allerdings aufgehoben worden, aber meines Erachtens hält sich die Industrie indirekt immer noch an die hierin gegebenen Richtlinien der Belieferungsmöglichkeit.

Des weiteren ist meine Firma in Berlin sowohl von der Zentralverwaltung für das Deutsche Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone, wie vom Landesgesundheitsamt in Berlin (Magistrat Gross-Berlin) als Vollgrosshandlung auch jetzt anerkannt. Ich erlaube mir Ihnen dies nur zur gefl. Orientierung mitzuteilen, sofern anstatt meines Heidelberger Betriebes von den infrage kommenden Lieferfirmen eine Belieferung meines Berliner Hauses vorangestellt werden würde.

In der Hoffnung, dass ich durch Ihre gefl. Bemühungen doch eines Tages in den Genuss der Grossindustriebelieferung gelangen werde, danke ich Ihnen nochmals für Ihre Einschaltung und verbleibe, mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

D./Bln.

29. Sept. 1948.

Dr.H./S.

Herrn
Heinz H e i n r i c h
i.Fa. Walter Reich G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Mein Brief an Herrn Dr. von N i c o l a i von der Firma Boehringer & Söhne hat zu einem Anruf des Herrn Dr. von Nicolai bei uns geführt, den in meiner Abwesenheit Herr Dr. Otto entgegengenommen hat. Herr Dr. Otto hat hierüber folgende Niederschrift aufgenommen:

"Herr von Nicolai bittet Herrn Dr. Heimerich mitzuteilen, daß er sich wegen der Belieferung der Firma Walter Reich eingehend bemüht habe, aber mit einem starken Konservatismus bei der Firma Boehringer & Söhne zu kämpfen habe, während bei der Firma Atmos keine Schwierigkeiten beständen. Die Firma Boehringer produziert hauptsächlich im Spezialitätengeschäft und es sei ein ungeschriebenes Gesetz, sozusagen ein gentlemen agreement, daß nur immer bestimmte Großhändler in den Städten mit diesen Spezialitäten beliefert werden, der Kundenkreis aber an Plätzen, an denen bereits ein Großhändler sitzt, nicht erweitert werden

soll. In Heidelberg werde die Firma Keller von der Firma B. & S. beliefert.

Herr von Nicolai will die Sache in der Weise weiter verfolgen, daß er mit Herrn Arnsberger bei der Firma Knoll AG. in Ludwigshafen verhandelt, (evtl. nach Einschaltung von Dr. Waldeck) mit dem er persönlich befreundet ist und diesem vorschlägt, seinerseits die Firma Reich in seinen Absatz einzubeziehen. Bei der Firma Knoll könne man mit etwas mehr Elastizität rechnen, da das Personal dort nicht so überaltert sei, wie bei der Firma B. & S. Wenn dann die Firma Knoll mit dem guten Beispiel vorangegangen sei, sei es auch leichter, die Verkaufsleiter der Firma B. & S. zu bewegen, ein Gleiches zu tun.

Es wird nun abzuwarten sein, welchen Erfolg die weiteren Bemühungen des Herrn von Nicolai haben werden. Ich habe mir die Sache vorgemerkt und werde in etwa 14 Tagen an Herrn von Nicolai wieder herantreten.

Mit den besten Grüßen

bin ich Ihr

Heidelberg, den 28.Sept.1948
Dr. O./Sch.

A k t e n n o t i z

Telefongespräch mit Herrn v. N i c o l a i.

Er bittet Herrn Dr. H e i m e r i c h mitzuteilen, dass er sich wegen der Belieferung der Firma Walter R e i c h eingehend bemüht habe, aber mit einem starken Konservatismus bei der Firma Boehringer & Söhne zu kämpfen habe, während bei der Firma Atmos keine Schwierigkeiten beständen. Die Firma Boehringer produziert hauptsächlich im Spezialitätengeschäft und es sei ein ungeschriebenes Gesetz, sozusagen ein Gentlemen agreement, dass nur immer bestimmte Grosshändler in den Städten mit diesen Spezialitäten beliefert werden, der Kundenkreis aber an Plätzen, an denen bereits ein Grosshändler sitzt, nicht erweitert werden soll. In Heidelberg werde die Firma K e l l e r von der Firma B.& S. beliefert.

Herr v. Nicolai will die Sache in der Weise weiter verfolgen, dass er mit Herrn Arnsberger bei der Firma K n o l l AG. in Ludwigshafen verhandelt, mit dem er persönlich befreundet ist und diesem vorschlägt, seinerseits die Firma Reich in seinen Absatz einzubeziehen. Bei der Firma Knoll könne man mit etwas mehr Elastizität rechnen, da das Personal dort nicht so überaltert sei, wie bei der Firma B.& S. Wenn dann die Firma Knoll mit dem guten Beispiel vorangegangen sei, sei es auch leichter, die Verkaufsleiter der Firma B.& S. zu bewegen, ein Gleiches zu tun.

Herr v. Nicolai bittet, Herrn Dr. Heimerich seine besten Grüße übermitteln zu wollen.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme.

27.9.1948

Dr.H./Kr.

Herrn
Heinz H e i n r i c h
i.Fa. Walter Reich G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Neue Schloßstr. 4

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Wir haben an die Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikalien-Grosshandels in Stuttgart gemäss der Anlage geschrieben. Die Sache liegt recht eigenartig. Wir sind gespannt, was nun die Verbands-Geschäftsführung bezw. Verbandsleitung auf unser Schreiben antworten wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

27.9.1948

Dr.H./Kr.

An die

Vereinigung des Arzneimittel- und
Chemikalien-Großhandels

S t u t t g a r t 1

Am Kriegsbergturm 43

Betr.: Die Aufnahme als Mitglied in Ihren Fachverband.

Herr Heinz H e i n r i c h , der Geschäftsführer der pharmazeutischen Grosshandlung Walter H e i c h GMBH in Heidelberg, den der Unterfertigte seit einer Reihe von Jahren in Berlin und Heidelber' vertreten hat, hat uns die Korrespondenz vorgelegt, die er mit Ihnen seit Mai 1947 wegen der Aufnahme seiner Firma in die Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikalien-Grosshandels in Stuttgart geführt hat.

Wir können unser Erstaunen über den Inhalt dieser Korrespondenz nicht unterdrücken. Die wirtschaftlichen Vereinigungen sind freie Verbünde. Es kann niemand gezwungen werden, einer solchen Vereinigung beizutreten, aber andererseits kann auch keinem Branche-Angehörigen die Aufnahme in den Verband verweigert werden, wenn nicht etwa ganz besondere Gründe vorliegen. Dass die Aufnahme einer Firma als Mitglied von einem Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig sein soll, ist zum mindesten ungewöhnlich. Im allgemeinen entscheidet der Vorstand oder ein Ausschuss über die Mitgliedsaufnahme. Wird eine solche Aufnahme verweigert, so müsste der Betroffene das Recht haben, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Die Aufnahme von Mitgliedern einfach zu sperren bis der Wirtschaftsrat durch ein Gesetz grundsätzliche Fragen des Verbandswesens geregelt hat, halten wir für eine unmögliche Methode. Der Unterfertigte

gehört selbst dem Wirtschaftsrat an und weiss, dass ein Gesetz über das Verbandswesen in der nächsten Zeit dort nicht zu erwarten ist. Ob der Wirtschaftsrat überhaupt noch dazu kommt, ein solches Gesetz zu beraten, ist mehr als fraglich.

Wir bitten Sie nunmehr, die Aufnahme der Firma Walter Reich G.m.b.H. in Ihren Verband vorzunehmen oder uns die Gründe darzulegen, warum Sie eine solche Aufnahme nicht vornehmen wollen. Eine Mitgliedesperre durch Ihren Verband kann keinesfalls in Frage kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt

Heinz Heinrich
i.Fa. **WALTER REICH**
G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

(17a) HEIDELBERG, den 22. September 1948
Fischmarkt 7
Jetzt: Neue Schloßstr. 4

Herrn
Dr.Dr.Hermann Heimerich

Heidelberg.

*

H/Z
Betr.: Verbandsangelegenheit.

23. Sep. 1948

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

In obiger Angelegenheit erhalte ich heute ein Schreiben der Vereinigung vom 21.9.48, das ich Ihnen in Abschrift beifolgend zwecks Hinzufügung der Ihnen übergebenen Unterlagen überreiche.

Mit bestem Dank im voraus für Ihre liebenswürdigen Bemühungen verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Anlage
D/Bln.

Abschrift

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Großhandels
Stuttgart 1
Am Kriegsbergturm 43

Stuttgart, den 21.Sept.1948
Dr.Sch/Li/D

Firma

Walter R e i c h
zu Hd.von Herrn Apotheker Heinrich

Heidelberg,
Fischmarkt 7

Betr.: Ihr Antrag auf Aufnahme in unseren Fachverband.

Wie wir erfahren haben hat die Verwaltung für Wirtschaft ein neues Gesetz für wirtschaftliche Vereinigungen ausgearbeitet, das in Kürze dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. In diesem Gesetz werden grundsätzliche Fragen über das Verbandswesen, insbesondere auch über die Aufnahme von Mitgliedern geregelt werden.

Der Vorstand unseres Verbandes hat deshalb beschlossen, die Veröffentlichung dieses Gesetzes abzuwarten, bevor zu Ihrem Aufnahme-Antrag Stellung genommen wird.

Da -wie betont- mit diesem Gesetz in Bälde zu rechnen ist, bitten wir sich deshablb mit einer Stellungnahme noch kurze Zeit gedulden zu wollen.

Hochachtungsvoll
Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels
S t u t t g a r t

gez.Drechsler

Abschrift

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Großhandels
Nordwürttemberg-Nordbaden
Stuttgart 1 Am Kriegsbergturm

Stuttgart, den 24. Juni 1948
Gr.

Firma

Walter Reich

Heidelberg
Fischmarkt 7

Sehr geehrter Herr Apotheker Heinrich !

Durch Herrn Gerhardt ging uns Ihr Schreiben vom 8 ds.Mts. zu, auf das wir Ihnen leider mitteilen müssen, dass bisher die schon seit längerem vorgesehene Mitgliederversammlung durch die Erkrankung von Herrn Gerhardt nicht einberufen werden konnte. Eine Zusammenkunft wird wohl auch kaum vor Eintritt des Herbstes ermöglicht werden konnen, so dass wir Sie bitten müssen, die Erledigung Ihres Antrages auf Aufnahme bis dorthin noch zurückzustellen.

Hochachtungsvoll !
Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels
S t u t t g a r t
gez.Drechsler

Abschrift

Heinz Heinrich
i.Fa. Walter Reich

8. Juni 1948

Herrn

G e r h a r d t

Vorstand der Vereinigung des Arzneimittel- und Chemikalien-Grosshandels

H/S

S t u t t g a r t 1

Sehr geehrter Herr Gerhardt !

Bei meinem Besuch am 4 d.Mts. bei Ihnen, erfuhr ich zu meinem Bedauern von Ihrer Gattin, dass Ihre Hüftgelenkentzündung erneut wieder zum Ausbruch gekommen ist. Ich bedauere ausserordentlich, dass Sie hierdurch wiederum auf einige Zeit an das Krankenbett gefesselt sind und gebe hierbei der Hoffnung Ausdruck, dass Ihr Krankheitszustand hoffentlich recht bald und dann endgültig behoben sein wird.

Bei meinem Besuch wollte ich wiederum mit Ihnen Rücksprache nehmen, wie weit meine Aufnahme in die Vereinigung nunmehr gediehen ist. Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mich gelegentlich hierüber einmal schriftlich unterrichten würden.

Indem ich Ihnen nochmals recht baldige Genesung wünsche zeichne ich, mit vielen Grüssen auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihr sehr ergebener

Abschrift

Heinz H e i n r i c h
i.Fa. W a l t e r R e i c h

15.März 1948

Herrn
G e r h a r d t
S t u t t g a r t

H/S
Betr.: Schreiben der Vereinigung vom 6 3 48 1/Dr.

Sehr geehrter Herr Gerhardt !

Zunächst danke ich Ihnen für die prompte Mitteilung in obiger Angelegenheit. Ich spreche hierbei die Hoffnung aus dass dies in absehbarer Zeit ihre Erledigung finden wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht versäumen, Ihnen und Ihrer verehrten Frau Gemahlin für die freundliche Aufnahme bei meinem Dortsein zu danken, und insbesondere Ihnen recht gute Besserung zu wünschen.

Mit vielen Grüssen an Ihre verehrte Gattin und Sie verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Abschrift

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Großhandels
Nordwürttemberg-Nordbaden

Stuttgart, den 6.März 1948
1/Dr.

Firma

Walter Reich

Heidelberg
Fischmarkt 7

Sehr geehrter Herr Apotheker Heinrich !

Wir nehmen Bezug auf Ihren letzten Besuch, bei dem Sie die Erledigung Ihres Antrages zwecks Aufnahme in unseren Fachverband reklamierten.

Bei Prüfung der Satzungen über die Aufnahme neuer Mitglieder haben wir nun feststellen müssen, dass derartige Anträge zur Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen. Wir sind daher gezwungen, die Angelegenheit noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der Schwebe zu lassen und bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Hochachtungsvoll !
Vereinigung des Arznemittel-
und Chemikaliengrosshandels
gez.Gerhardt

Abschrift

Heidelberg, den 8. Juli 1947

An die

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels

S t u t t g a r t 1
Am Kriegsbergturm 43

H/K
Betr.: Ihr Schreiben vom 12 Juni 1947.

Auf Ihr oben bezeichnetes Schreiben teilen wir folgendes mit :

Unsere Zulassung zum Arzneimittelgrosshandel ist am 2. Oktober 1945 durch den Präsidenten des Landesdirektorium Abtlg. Wirtschaft erfolgt unter A.Z.Nr. 3190/III. Der Aufbau der Firma verzögerte sich. weil erst geeignete neue Lager- und Büroräume gefunden werden mussten Diese Räume befinden sich in Heidelberg, Fischmarkt 7, im Umfange von ca. 80 qm. Es ist gegenwärtig ein Personal von drei Personen tätig. Der Mitinhaber, bzw. der Geschäftsführer der Firma Reich, Herr H e i n r i c h, ist seit 1923 in der Branche tätig, er hat in der Verbandstoffbranche gelernt und hat die Firma Walter Reich, Arzneimittelgrosshandlung in Berlin im J"hre 1931 übernommen und zu einem grossen Ansehen gebracht. Durch das Kriegsende ist fast das gesamte sehr umfangreiche Warenlager der Berliner Firma vernichtet worden Auf Grund der Tätigkeit in Berlin verfügt die Firma über nicht unerhebliche Kontingente in allen Teilen des Reichs. Die Firma in Heidelberg wurde vor allem für die Ausnützung der Kontingente in den Westzonen gegründet. Auch die Firma in Berlin wird allerdings in beschränktem Umfange weitergeführt. Der Aufbau unseres Heidelberger Geschäfts und des Warenlagers ist noch im Gange.

Wir nehmen an, dass Ihnen diese Angaben vorläufig genügen. Sobald es uns möglich ist, wollen wir Sie in Stuttgart persönlich aufsuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Walter Reich

gez Unterschrift

Abschrift

27. Mai 47.

An die

Vereinigung des Arzneimittel-
und Chemikalien-Grosshandels

Stuttgart.

H/X
Betr.: Mitgliedschaft

Hierdurch bitte ich Sie betreffs Aufnahme in obige Angelegenheit um gefl. Übersendung der entsprechenden Formaltäts-formulare.

Hochachtungsvoll

Walter Reich

gez. Unterschrift

Abschr.f.Herrn Heinrich

20. Sept.1948

Dr. H./Sch.

Herrn
Dr. Eduard von N i c o l a i
i.Fa. C.F. Boehringer & Söhne GmbH.
Mannheim-Waldhof
Sandhoferstr. 112/132

Lieber Herr v. Nicolai!

Ich habe leider vergessen Ihnen am vergangenen Samstag, als Sie bei mir waren, eine kleine Angelegenheit vorzutragen, die mir am Herzen liegt. Ich habe während meiner Tätigkeit in Berlin den Inhaber einer mittleren Arzneimittelgrosshandlung, Herrn Heinz H e i n r i c h i/Fa. Walter Reich, vertreten und habe mich dieser gut geleiteten und solide arbeitenden Firma auch nach dem Zusammenbruch angenommen, als Herr Heinrich einen Stützpunkt im Westen suchte. Er hat nun unter der Firma Walter Reich G.m.b.H. ein besonderes Geschäft in Heidelberg, Neue Schlosstr.4, und führt daneben im sowjetischen Sektor von Berlin seine dortige Grosshandlung weiter. Die Berliner Grosshandlung ist von den Westzonen und Westsektoren Berlins völlig abgeschlossen, sie kann weder dorthin liefern, noch von dort beziehen.

Herrn Heinrich kommt es nun sehr darauf an, in seiner Heidelberger Firma auch endlich von der Firma C.F. Boehringer in angemessenem Rahmen beliefert zu werden. Von der FirmatAtmos, die ja wohl mit der Firma C.F.Boehringer in engster Verbindung steht, ist Herr Heinrich schon immer beliefert worden. Herr Heinrich möchte aber auch die Spezialitäten beziehen, die die Firma Boehringer selbst herstellt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bewirken können, dass man seitens der Verkaufsabteilung Ihrer Firma Herrn Heinrich in entsprechender Weise entgegen kommt. Bei dem Aufbau seines Heidelberger Unternehmens ist es natürlich von größter Wichtigkeit, die Spezialitäten von C.F. Boehringer führen zu können.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen

und freundlichen Grüßen

bin ich

Ihr ergebener

Heidelberger Volksbank

EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTPFLICHT

GEGRÜNDET 1874

HAUPTGESCHÄFT: HAUPTSTRASSE 113
FERNSPRECHER 5454—5456
POSTSCHECK-KONTO: AMT KARLSRUHE NR. 753

ZAHLSTELLE NEUENHEIM
BRÜCKENSTRASSE 28 · FERNSPRECHER 5453

ZAHLSTELLE STÄDT. SCHLACHT- UND VIEHHOF
FERNSPRECHER 3232

(17a) Heidelberg, 7. September 1948
SCHLIESSFACH 70

8. Sep. 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr.h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Firma Walter Reich GmbH. Heidelberg will mit uns in Geschäftsverbindung treten und hat gleichzeitig die Gewährung eines Kredites von ca.DM 10.000.---beantragt. Der Geschäftsführer der G.m.b.H., Herr Heinrich, hat uns Sie als Referenz aufgegeben.
Wir gestatten uns daher Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen, indem wir Sie bitten, uns eine Auskunft, sowohl über die Firma als auch über Herrn Heinrich, zu erteilen.

Für Ihre Mühewaltung danken wir Ihnen im voraus verbindlichst.
Wir begrüßen Sie und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Heidelberger Volksbank
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

1 Umschlag

BRAUSDRUCK HEIDELBERG

Heidelberg, den 3. Sept. 1948
Dr.H./Kr.

A k t e n n o t i z

Betr.: Walter Reich, Inh. Heinz Heinrich

Herr Heinrich benötigt für sein Heidelberger Geschäft einen Kredit von DM 1o.ooo.--; er will insbesondere einen Lieferwagen kaufen, um nicht mehr fortwährend fremde Fahrzeuge in Anspruch nehmen zu müssen. Das Heidelberger Geschäft geht ganz gut, deckt aber bis jetzt im wesentlichen nur die Spesen. Das Berliner Geschäft ist jetzt auf den russischen Sektor beschränkt, weil es einem Geschäft, das im russischen Sektor liegt, verboten ist, nach den westlichen Sektoren zu liefern oder aus den Westsektoren Waren zu beziehen. Es ist aber anzunehmen, dass sich dieser Berliner Zustand wieder ändern wird.

Wegen des Kredites von DM 1o.ooo.-- hat Herr Heinrich mit der Südwestbank verhandelt. Herr Direktor Hölz hat mich in dieser Sache angerufen und ich habe einem sehr gute Auskunft über Herrn Heinrich gegeben. Trotzdem hat sich die Südwestbank nicht entschliessen können, der G.m.b.H., deren Geschäftsführer Herr Heinrich ist, den Kredit zu geben . Ich habe nun Herrn Heinrich geraten, die Verhandlung mit der Südwestbank nicht fortzusetzen, sondern mit der Volksbank in Heidelberg, Herrn Direktor Ullmann, zu verhandeln und sich dort auf mich zu beziehen. Wenn die Volksbank geneigt ist, Herrn Heinrich bezw. der G.m.b.H. einen Kredit zu geben, dann soll Herr Heinrich sein Konto von der Südwestbank nach der Volksbank verlegen.Herr Heinrich wird mir über das Ergebnis seiner Verhandlung mit Dir. Ullmann berichten.

Heinz H e i n r i c h

i / **WALTER REICH**
Fa. G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

K 19 / Arn. 44

(17a) HEIDELBERG, den 17. Juli 1948
Fischmarkt 7

An die

Herren Rechtsanwälte

Dr.Dr.h.c. Herm.Heimerich und
Dr. G.C. O t t o

H e i d e l b e r g

8. Juli 1948

H./S.
Betr.: Mein Schreiben vom 17.3.48 H./X.
wegen Belieferung der Grossindustrien.

Sehr geehrte Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto!

Zurückkommend auf obige Angelegenheit möchte ich mir hierdurch höflichst erlauben, Sie an die Verfolgung derselben zu erinnern. Ich tue dies aus dem Grunde, weil ich annehme, dass vielleicht infolge der Währungsreform bei der einen oder anderen Firma heutzutage eine Möglichkeit der Belieferung gegeben wäre.

Indem ich Ihnen für Ihre diesbezüglichen Bemühungen nach wie vor vielmals danke, verbleibe ich mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

D./Bln.

Heinz H e i n r i c h
i./**WALTER REICH**
Firma *Arzneimittel-Großhandlung*

① **BERLIN NO 18**
Meyerbeerstraße 27-29
Ruf: 56 35 27 + 51 56 43

⑰ **HEIDELBERG**
Fischmarkt 7 · Ruf: 4088

Heidelberg, den 14. Juni 1948

Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Herm. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g

16. Juni 1948

H./S.
Betr.: Belieferung Byk-Gulden, Konstanz.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zurückkommend auf die seinerzeitige Rücksprache, dass Sie mir bei der Belieferung von seiten obiger Firma liebenswürdigerweise behilflich sein könnten, erlaube ich mir Ihnen in Abschrift zwei Schreiben zu senden.

Indem ich Ihnen für Ihre diesbezügliche gefl. Unterstützung bereits im voraus vielmals danke, verbleibe ich mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

Anlage 2
D./Bln.

Heidelberg, den 15. Juni 1948

Firma

Byk-Gulden

K o n s t a n z

H./S.
Betr.: Ihr Schreiben vom 11.6.48 Schw./Eschn.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich z.Zt. noch nicht in der Lage bin Ihnen mit Rohstoffgegenlieferungen dienen zu können, da mir die von Ihnen gewünschten Rohstoffe und Chemikalien nicht zur Verfügung stehen.

Ich möchte Sie jedoch höflichst bitten, mir trotzdem eine Zuteilung von Bykoffex und Myocardon-Tbl., aufgrund unserer jahrzehntelangen Geschäftsverbindung, zukommen zu lassen.

Obwohl mir die von Ihnen dargelegten Schwierigkeiten bekannt sind, hoffe ich dennoch betreffs einer Zuteilung keine Fehlbitte getan zu haben, und zeichne inzwischen

hochachtungsvoll

D./Bln.

Walter Reich
i/Vollm.

Abschrift

B y k - G u l d e n

Firma

Walter R e i c h
(17a)Heidelberg
Fischmarkt 7

Konstanz,
11.6.48

Sehr geehrte Herren!

Wir erhielten Ihren Auftrag vom 7.d.M. auf Lieferung von Bykoffex und Myocardon-Tbl. und teilen Ihnen hierzu mit, dass es uns infolge wesentlicher Produktionseinschränkung gerade in diesen beiden Präparaten nicht möglich ist, denselben auszufuhren. Nur wenn Sie die Möglichkeit haben, uns durch Beschaffung von Rohstoffen und Chemikalien zu unterstützen, würden wir Ihnen hierfür jeweils eine Gegenlieferung in unseren Präparaten zukommen lassen. Wir erlauben uns daher, Ihnen anbei unsere Rohstoffwunschliste mit der Bitte um gefl. Durchsicht zu übermitteln.
Ihrem Angebot gerne entgegensehend zeichnen wir

hochachtungsvoll!
B y k - G u l d e n
Abtl. Lomberg GmbH Konstanz
ppa: Dr. Winterhalder i.V.
Schwarz

Heinz Heinrich
i/Fa. **WALTER REICH**
G.m.b.H.
Arzneimittel-Großhandlung

Ruf: 4088
Bank-Konto: Deutsche Bank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Frankfurt a. M. 21257

*

(17a) HEIDELBERG, den 17. März 48.
Fischmarkt 7

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Herrmann Heimerich
Rechtsanwalt Dr. Heinz C. G. O t t o

H e i d e l b e r g

H./X.
Betr.: Belieferung der Grossindustrie.

18. März 1948

Sehr geehrte Herren Dr.Heimerich und Dr.Otto !

Aufgrund der Rücksprache mit Ihrem Herrn Dr.Otto in obiger Angelegenheit und unter Hinweis auf meine Ihnen bereits schriftlich gegebenen Darlegungen, die sich in Ihrem Aktenstück ohne Datum und Unterschrift meinerseits auf neutralem Bogen ohne Firmenkopf befinden, gebe ich Ihnen nachstehend wunschgemäss die Firmen auf, an deren Belieferung mir hier sehr gelegen ist:

1.) Fa. Bayer (I.G.-Farben) - Leverkusen
2.) " Behringwerke - Marburg
3.) " Farbwerke Höchst - Frankfurt/Main
4.) " C.F.Boehringer & Söhne - Mannheim-Waldhof
5.) " C.H.Boehringer & Sohn - Ingelheim/Rhein
6.) " F.Hoffmann - La Roche -
7.) " Knoll - A.G. - Ludwigshafen
8.) " E. Merck - Darmstadt

Sollte ich durch Ihre gefl. Unterstützung bei der einen oder anderen Firma eine entsprechende Einführungsmöglichkeit haben, wäre ich Ihnen für Ihre liebenswürdige Mithilfe in dieser Beziehung zu äusserstem Dank verpflichtet.

Inzwischen verbleibe ich mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

D/Bln.

Zum Akt:

Die Firma: Walter R e i c h / Arzneimittelgrosshandlung / Berlin N.O.18 - Meyerbeerstr.27-29 (Inhaber:Heinz Heinrich) wurde im Jahre 1919 von Herrn Apoth.Dr.Walter Reich als Spezialitätengrosshandlung gegründet. Im Jahre 1931 wurde die Firma vom jetztigen Inhaber übernommen.

Die Fa.W.R. wurde früher von allen pharmazeutischen Herstellerfirmen - also auch von der seinerzeitigen Grossindustrie,wie I.G. etc. - beliefert. Bei Eingang der Belieferungsverpflichtung von Seiten der Grossindustrie wurde dem Grosshändler ein Revers vorgelegt,der u.a. vorschrieb,dass keine Ware an andere,wenn auch gleichgeartete Firmen ab- bezw. weitergegeben werden darf. Infolge übergrosser Abnahmemengen,die,um als Grosshändler beliefert zu werden,abgenommen werden mussten,hatte Herr Dr.R. seiner befreundeten Konkurrenz,der Fa. Arnold Cohn / Bln.-Schöneberg einzelne Präparate trotzdem abgegeben,da die Fa.Cohn von der Grossindustrie nicht beliefert wurde. Durch eine Angestellte,die von der Fa.Cohn zu der Fa. Kuby & Co. / Bln.C.2. wechselte,wurde die Weitergabe der Präparate von W.R. an Cohn bekannt. Kuby,der nebenbei erwähnt von allen Firmen der Grossindustrie beliefert wurde,denuncierte Dr.R. bei der Grossindustrie,worauf dieser sofort von all' den in Frage kommenden Firmen gesperrt wurde.

Zwei Jahre nach Übernahme der Firma durch den jetztigen Inhaber versuchte dieser im Jahre 1933 die Belieferung der Grossindustrie erneut wieder zu erreichen. Es existierte seinerzeit der Reichsverband des pharmazeutischen Grosshandels (Phagro genannt) an dessen Spitze in Berlin sich sofort bei Beginn der Naziherrschaft ein Pg. namens Dr.Engmann setzte. Da jedoch Herr H. 1933 der Partei nicht angehörte,blieben die Versuche,irgend etwas zu erreichen,vollkommen erfolglos. Der Reichsverband,dessen Mitglieder in Bln. ungefähr ca. lo - 12 Firmen umfasste,nahm ausser der Fa. Dr.Engmann & Co. keinen weiter auf. Es wurde bei persönlicher Fühlungnahme mit dem Reichsverband von diesem erwidert,dass die Aufnahme nur erfolgen kann, wenn die aufgenommen werden wollende Firma von der I.G. etc. - also von der Grossindustrie - beliefert werden würde. Die Grossindustrie jedoch verlangte vor ihrer eventuellen Lieferungszusage den Nachweis der Mitgliedschaft des Reichsverbandes. Es war ein ewiges,gegenseitig abgemachtes Katze- & Maus-Spiel.

Obwohl die Fa.W.R. sich durch ihre zuverlässige und korrekte Arbeitsweise im Laufe der Zeit trotz der Nichtbelieferung der Grossindustrie nicht nur in Apothekerkreisen einen guten Namen geschaffen sondern mit in die Reihe der anerkannt leistungsfähigen Firmen des Berliner Grosshandels hinaufgearbeitet hatte,ist derselben die Belieferung der Grossindustrie nach wie vor vorenthalten geblieben. Bedingt durch den Krieg sind teilweise gemachte Eingeständnisse bis nach Beendigung desselben hinausgeschoben worden.

Nachndem Zusammenbruch konnte sich die Fa.W.R. erst nach langwierigem erfolgten Neuaufbau erneut um die Belieferung der Grossindustrie bemühen. Bereits vorher hatten sich einige Firmen sofort beim Zusammenbruch um die Belieferung bemüht und dieselbe auch erhalten. Es waren dies u.a. die Firmen: Arcopharm (früher Arnold Cohn) und Phramawest (eine Neugründung nach dem Kriege).

Unter Berufung auf die seinerzeitigen Teilzugeständnisse beispielsweise von der I.G. ist nun der Versuch nach Auflösung des I.G.Farben-Konzerns durch die Alliierten unternommen worden,mit den einzelnen Werken direkt auf Grund persönlicher Rücksprachen zu einem Erfolg zu gelangen. Leider musste jedoch festgestellt werden,dass die Einstellung der Leitung der früheren Grossindustrie-Betriebe nach wie vor dieselbe geblieben ist.

Der Vorwurf,dass nach dem Zusammenbruch die Tendenz der Grossindustrie immer noch dahin geht die alten Trust- & Fachschaftsmonopolbestrebungen aufrecht zu erhalten,wurde zwar jeweils entrüstet abgelehnt,jedoch ist nachstehender Hinweis hierfür in jeder Weise bezeichnend:

Bei der Fa. C.F.Boehringer & Söhne / Mannheim-Waldhof wurde der Fa.W.R. z.B. auf die Bemerkung,dass inzwischen Firmen zur Belieferung von der früheren Grossindustrie (was zunächst allerdings immer erst bestritten wird) zugelassen worden sind,auf Nachfragen in der entsprechenden Abteilung mitgeteilt,dass die Fa. Arcopharm zwar nicht von Boehringer beliefert werden würde,aber von den Firmen Bayer,Merck,Schering etc. Dies stellt den besten Beweis dafür dar,dass sämtliche Firmen untereinander,wie früher in einem internen Abkommen sich gegenseitig die Geschäfts- & Liegepflogenheiten bezw. Änderungen mitteilen und nach wie vor gemeinsam handeln und vorgehen.

Nicht nur die Fa.Boehringer nämlich,von der die Fa. W.R. sogar von einer Unterabteilung: Atmos - Fritzsching & Co. beliefert wird,lehnte die Belieferung ab,sondern alle nach wie vor sich gegenseitig erst untereinander verständigenden Firmen der früheren Grossindustrie,wie Bayer,Merck etc. Besonders auffallend ist,dass,wie heutzutage sonst üblich,infolge der Rohstoffkanppheit,nicht einmal eine Belieferung bei eventueller Beschaffung der nötigen Rohstoffe in Betracht gezogen worden ist.

Persönlich ist die Angelegenheit des Nichtbeliefertwerdens dadurch grotesk,weil die Fa.Arcopharm,deren wegen die Fa.W.R. seinerzeit gesperrt worden ist,heute die Belieferung erhält und die Fa.W.R. nicht.

Abschrift an Fa. Reich
ab 10/9.

1o.Sept.1948

ab 10/9.

Dr.H./Kr.

An die
Heidelberger Volksbank
e.G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Schliessfach 7o

24/9 x

Sehr geehrte Herren!

Die Firma Walter R e i c h und Ihren Inhaber, Herrn Heinz H e i n r i c h , kenne ich seit einer Rei von Jahren. Herr Heinrich gehörte zu meinen Berliner Klienten. Er betreibt dort auch jetzt noch eine pharmazeutische Grosshandlung mittleren Umfangs und war der besondere Vertrauensmann derjenigen Berliner pharmazeutisch Grosshändler mit mittlerem Geschäftsumfang, die eine eigene Gruppe zwischen den Riesengrosshandlungen, wie Hageda, und den kleineren Grossisten bilden. Ich habe damals in enger Verbindung mit Herrn Heinrich, die Interessen dieser Grossisten mittleren Umfangs vertreten. Dabei habe ich Herrn Heinrich genau kennen gelernt. Ich halte ihn für einen sehr gewissenhaften und geschickten Geschäftsmann, der sein Berliner Geschäft auch unter schwierigen Verhältnissen rasch in die Höhe gebracht hat. Nach dem Kriege hat mich Herr Heinrich im Westen aufgesucht. Ich habe ihm den Rat gegeben, auch im westlichen Teil Deutschlands eine Niederlassung zu gründen und er hat mit meiner Hilfe die Lizenz in Heidelberg erlangt. Der Vertrag für die Walter Reich G.m.b.H. wurde auf unserer Kanzlei gefertigt; Gesellschafter sind Herr Heinrich und seine Ehefrau. Soweit ich unterrichtet bin, befindet sich das Heidelberger Geschäft,

das von dem Ehepaar Heinrich in Form einer G.m.b.H. betrieben wird, noch in der Entwicklung, ich habe aber keinen Zweifel daran, dass sich Herrn Heinrich auch hier im Westen durchsetzen wird. Wie ich höre, hat er jetzt neue, den Bedürfnissen des Geschäfts entsprechende Räumlichkeiten in Heidelberg beziehen können. Die Steuerberatung in Heidelberg wird durch meine Tochter, Dipl.Volkswirt und Steuerberater Susanne H e i m e r i c h , ausgeführt.

Ich glaube, dass ich Ihnen Herrn Heinrich in jeder Beziehung empfehlen kann.

Mit hochachtungsvoller Beziehung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.